

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

A. Problem und Ziel

Um zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Übereinkommen von Paris beizutragen, ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung. Dies ist mit Blick auf die Sektorenkopplung – Elektromobilität und damit verbundener Ladeinfrastrukturaufbau wie auch Elektrifizierung des Wärmesektors – zwingend erforderlich. Der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene. Es ist wichtig, auch die Netzplanung konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten und die verschiedenen Prozesse enger zu verzahnen.

Die §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 14. Januar 2022 den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2021-2035 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Die im NEP 2021-2035 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen sind für den verstärkten und beschleunigten Klimaschutz unabdingbar. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan dem Bundesgesetzgeber mindestens alle vier Jahre vorzulegen. Mit den regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden.

In den letzten Monaten sind die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten stark gestiegen. In der Folge stellten einzelne Energielieferanten die Energieversorgung ihrer Kunden kurzfristig ein. Davon betroffene Kunden fallen in die vertragliche Grundversorgung oder das gesetzliche Schuldverhältnis der Ersatzversorgung und werden weiter mit Energie versorgt. Abhängig von der Anzahl kurzfristig neu zu versorgender Kunden und der Höhe der bereits beschafften Energiemengen mussten Grundversorger dafür zusätzliche Mengen am Großhandelsmarkt zu den jeweils geltenden Preisen einkaufen. In der Folge gestiegener Beschaffungskosten erhöhten Grundversorger ihre Endkundenpreise bzw. führten unterschiedliche Grundversorgungspreise für Alt- und Neukunden ein. Die rechtliche Zulässigkeit solcher gespaltenen Preise wurde dabei kontrovers diskutiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll rechtliche Klarheit erreicht und grundsätzlich einer erneuten Situation

vorgebeugt werden, in der Kunden kurzfristig mit der Einstellung ihrer Belieferung durch ihren im Wettbewerb tätigen Energielieferanten konfrontiert werden.

Die aktuell stark gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise belasten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erheblich. Deshalb ist sicherzustellen, dass im Fall sinkender Rohstoff- und Großhandelspreise Endverbraucherinnen und Endverbraucher auch von Preissenkungen profitieren und dass marktmächtige Unternehmen ihre Stellung nicht missbrauchen. Ziel ist ein klarer und gestärkter Wettbewerbsrahmen, der das Funktionieren der Märkte gewährleistet. Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher den Wettbewerb auf den betroffenen Märkten durch eine intensivere kartellbehördliche Beobachtung und Kontrolle fördern und schützen.

B. Lösung

Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 wird auch unmittelbar in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen und in dort geregelten Prozessen stärker verankert. Die Netzentwicklungsplanungen werden um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene werden konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung ausgerichtet, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt. Indem die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs erleichtert wird, soll zudem bestehende Stromnetzinfrasturktur höher ausgelastet werden können.

Der Bundesbedarfsplan wird aktualisiert. Es werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und 17 Netzausbauvorhaben geändert. Ein Vorhaben wird gestrichen. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im BBPlG, EnWG und NABEG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Diese Anpassungen betreffen zum einen die Entwicklung von Präferenzräumen sowie die damit verbundenen Vereinfachungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, u. a. beim Umgang mit der Bundesfachplanung. Daneben werden u. a. für neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmende Vorhaben, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht, Vereinfachungen (u. a. Verzicht auf Bundesfachplanung) eingeführt und damit ebenfalls eine Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht. Weitere Beschleunigungen erfahren die Vorhaben durch die rein elektronische Auslegung von Unterlagen. Zudem wird die Durchführung von Vorarbeiten erleichtert.

Das Energiewirtschaftsgesetz wird um die bußgeldbewährte Vorgabe ergänzt, dass auch eine planmäßige Beendigung der Energiebelieferung von Haushaltskunden der Bundesnetzagentur mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen ist und betroffene Kunden zu informieren sind. Die Bundesnetzagentur erhält zudem zusätzliche Aufsichtsbefugnisse gegenüber Energielieferanten. Die Ersatzversorgung und die Grundversorgung werden neu voneinander abgegrenzt. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Damit einher gehen weitere Transparenzvorgaben im Hinblick auf die Preiszusammensetzung der Ersatzversorgung.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird angepasst, um im Bereich der Kraftstoffe eine stärkere Beobachtung der Raffinerien und des Großhandels durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Kraftstoff Einzelhandels erfolgt eine Ausweitung der Datenbasis der MTS-K um Mengendaten. Zudem wird die bestehende verschärfte kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Energiewirtschaft verlängert und auf den Bereich der Fernwärme ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere eine stärkere Verankerung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz und in den dort geregelten Prozessen ist für die erfolgreiche Transformation der Energieversorgung wichtig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 7,35 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,4 Millionen Euro.

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 6.040.000 Euro ausgegangen, davon 3.741.000 Euro für Personaleinzelkosten, 975.000 Euro für Sacheinzelkosten und 1.324.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 49,2 Planstellen (30,1 hD, 15,64 gD, 3,45 mD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 675.000 Euro für externe Unterstützung bei der Entwicklung der Methodik zur Ermittlung der neuen Präferenzräume. Bei der Ermittlung dieses Aufwands wurde auf die Erfahrungswerte vergleichbarer Fälle in der Vergangenheit zurückgegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 4.500 Stunden an externer Unterstützung benötigt werden. Außerdem lassen sich zusätzliche einmalige Sachkosten für die Aufrüstung der aufgabenbezogenen angemessenen IT-Ausstattung in Höhe von 250.000 Euro schätzen. Abgeleitet aus bestehenden Erfahrungswerten kann zudem der jährliche Mehraufwand mit 50.000 Euro für die laufenden IT-Systempflege abgeschätzt werden.

Beim Bundeskartellamt wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 987.000 Euro ausgegangen, davon 619.000 Euro für Personaleinzelkosten, 152.000 Euro für Sacheinzelkosten und 216.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,6 Planstellen (5,92 hD, 1,68 gD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Die Ausweitung der Aufgaben und der Datenbasis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) verursacht einmalige Sachkosten in Höhe von 500.000 Euro für die Anpassung der vorhandenen Hard- und Software an den erweiterten Bedarf. Der jährliche Aufwand für den erhöhten technischen Aufwand wird auf 250.000 Euro geschätzt.

Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) zugrunde gelegt.

Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch nach Maßgabe des § 30 NABEG unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügig gesteigerten Verfahrensaufkommen ab 2027

führen. Der hieraus resultierende jährliche Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten für den Einzelplan 07 kann derzeit nicht näher beziffert werden

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden (für das Bundesverwaltungsgericht im Einzelplan 07, für die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt im Einzelplan 09). Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben. Sie werden vielmehr entlastet.

Die Haushalte der Gemeinden werden ebenfalls nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen zur elektronischen Beauftragung und Mitteilung von Netzanschlüssen in der Niederspannungsanschlussverordnung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall des Aufwands für das händische Ausfüllen von Papierformularen und der Übersendung der Formulare per Post. Hieraus ergibt sich eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von insgesamt 43.125 Personentagen.

Der bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entstehende geringe Mehraufwand im Bereich der Netzplanung dürfte sich in geringem Umfang auf die regulierten Netzentgelte auswirken.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz werden wichtige Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt. Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 35,3 Millionen Euro („In“ = 4,6 Millionen Euro, „Out“ = 39,9 Millionen Euro) sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 10,7 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen im Saldo ca. 470.000 Euro pro Jahr auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Von den jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von 39,9 Millionen Euro, sind rund 39.000 Euro auf den Abbau von Informationspflichten zurückzuführen. Von den jährlichen Belastungen, die der Wirtschaft entstehen, entfallen rund 509.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,3 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,75 Millionen Euro.

Die Landesverwaltung wird um jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro entlastet.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden schätzungsweise Investitionskosten in Höhe von ca. 10,8 Milliarden Euro entstehen, die über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben.

Es wird von einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten ausgegangen, der derzeit nicht bezifferbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2022 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2027 eingeleitet werden.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „und umweltverträgliche“ durch die Wörter „, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach Nummer 35 folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. Versorgeranteil

der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt,“.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Anzeige der Energiebelieferung

(1) Energielieferanten, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und 2 die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Bundesnetzagentur anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht laufend auf ihrer Internetseite eine Liste der angezeigten Energielieferanten; veröffentlicht werden die Firma und die Adresse des Sitzes der angezeigten Energielieferanten. Von der Bundesnetzagentur werden monatlich die Energielieferanten veröffentlicht, die in den jeweils letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erforderliche Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit ist unverzüglich vorzunehmen. Die nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erforderliche Anzeige der Beendigung der Tätigkeit hat der Energielieferant nach Maßgabe des Satzes 3 und so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese nach Maßgabe des Satzes 3 der Bundesnetzagentur spätestens drei Monate vor dem geplanten Beendigungstermin zugeht. Mit der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 1

Satz 1 erster Halbsatz hat der Energielieferant zugleich darzulegen, wie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Energielieferanten gegenüber Haushaltskunden bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit sichergestellt ist. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Energielieferanten und den betroffenen Haushaltskunden bleiben unberührt.

(3) Zeitgleich mit der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 2 hat der Energielieferant die von der Beendigung betroffenen Haushaltskunden und die Netzbetreiber, in deren Netzgebieten er Haushaltskunden beliefert, in Textform über das Datum der Beendigung seiner Tätigkeit zu informieren. Der Energielieferant ist verpflichtet, die Anzeige zugleich einfach auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Mit der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit ist das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung darzulegen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung jederzeit unter Nutzung der behördlichen Aufsichtsrechte nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage des Jahresabschlusses über das letzte Geschäftsjahr und, sofern der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, auch die Vorlage des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes oder Versagungsvermerkes des Abschlussprüfers verlangen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann einem Energielieferanten die Ausübung der Tätigkeit jederzeit ganz oder teilweise untersagen, wenn die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist. Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 gelten nicht für Energielieferanten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn der Energielieferant von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ordnungsgemäß zugelassen worden ist.“

4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlichem“ durch das Wort „wirtschaftlichen“ sowie das Wort „Verteilnetzes“ durch das Wort „Verteilernetzes“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Betreiber von Energieversorgungsnetzen und von solchen Energieanlagen, die durch Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden, sind verpflichtet, spätestens bis zum 1. April jeden Jahres, die von ihnen betriebene Anlage beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu registrieren und eine Kontaktstelle zu benennen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übermittelt die Registrierungen einschließlich der damit verbundenen Kontaktdaten an die Bundesnetzagentur. Die Registrierung eines Betreibers eines Energieversorgungsnetzes oder von solchen Energieanlagen, die durch Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden, kann das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch selbst vornehmen, wenn der Betreiber seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt. Nimmt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine solche Registrierung selbst vor, informiert es die Bundesnetzagentur darüber und übermittelt die damit verbundene Kontaktdaten. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass sie über die benannte oder durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegte Kontaktstelle jederzeit erreichbar sind. Die Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des BSI-Gesetzes erfolgt an diese Kontaktstelle.“

- b) Die bisherigen Absätze 1d und 1e werden die Absätze 1e und 1f.
 - c) Im neuen Absatz 1f Satz 1 werden nach den Wörtern „Energieversorgungsnetzen und“ die Wörter „von solchen“ eingefügt.
6. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „mittel- und langfristigen“ durch die Wörter „klima- und“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen, welche sich an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber werden bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen eingebunden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Internsetseite“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Genehmigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.“
7. § 12b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Betrachtungszeitraums“ durch die Wörter „der jeweiligen Betrachtungszeiträume“ ersetzt und die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Nummer 7 werden die Wörter „des Betrachtungszeitraums“ durch die Wörter „der jeweiligen Betrachtungszeiträume“ ersetzt und die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „deutschen Übertragungsnetzes“ durch das Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 übermitteln die Betreiber von Übertragungsnetzen der Regulierungsbehörde Angaben dazu, welche Netzausbaumaßnahmen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder welcher länderübergreifende landseitige Teil von Offshore-

Anbindungsleitungen ganz oder weit überwiegend in einem Trassenkorridor, der bereits gemäß § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz im Bundesnetzplan aufgenommen ist, oder in einem durch Landesplanungen bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung eines weiteren Vorhabens realisiert werden sollen.“

8. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Enthält der nach § 12b Absatz 5 vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Absatz 3a besteht, hat die Regulierungsbehörde anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nummer 10 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Die Ermittlung von Präferenzräumen nach Satz 1 hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme. Die Ermittlung von Präferenzräumen kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden. Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Bundesnetzagentur die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Für diese und andere Geodaten gilt § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ gestrichen.

9. In § 13 Absatz 1b Nummer 1 werden nach dem Wort „KWK-Ausschreibungsverordnung“ ein Komma und die Wörter „nach § 7b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.

10. In § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

11. Dem § 13e wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Schließen die Betreiber von Übertragungsnetzen innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine neuen wirksamen Verträge für den Einsatz von Anlagen in der Kapazitätsreserve, dürfen sie keine Beschaffungsverfahren nach Absatz 2 durchführen.“

12. In § 14c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „1c“ ersetzt.

13. Die §§ 14d und 14e werden wie folgt gefasst:

„§ 14d

Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 30. April eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz (Netzausbauplan)

vorzulegen. Der Netzausbauplan wird auf der Grundlage des nach Absatz 3 zu erstellenden Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten. Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des Netzausbauplans verlangen.

(2) Zur Erstellung eines Netzausbauplans teilen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in geographisch abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebiete (Planungsregionen) auf. Innerhalb einer Planungsregion haben sich die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu den Grundlagen ihrer Netzausbauplanung abzustimmen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Aufnahme eines Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes in eine Planungsregion anordnen.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion erstellen unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber ein Regionalszenario, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist. Das Regionalszenario besteht aus einem Entwicklungspfad, der sowohl die für das langfristige Zieljahr 2045 gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre berücksichtigt. Das Regionalszenario beinhaltet

1. Angaben zu bereits erfolgten, erwarteten und maximal möglichen Anschlüssen der verschiedenen Erzeugungskapazitäten und Lasten,
2. Angaben zu den zu erwartenden Ein- und Auspeisungen sowie
3. Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors.

Das Regionalszenario ist durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen spätestens zehn Monate bevor der jeweilige Netzausbauplan der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, fertig zu stellen.

(4) Der Netzausbauplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Netzkarten des Hochspannungs- und Mittelspannungsnetzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes,
2. Daten, die dem nach Absatz 3 angefertigten Regionalszenario zugrunde liegen,
3. Eine Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung der Verteilungsaufgabe bis 2045 einschließlich voraussichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung, zur Erneuerung und zum Ausbau des Netzes sowie notwendiger Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen,
4. die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs-, und Ausbaumaßnahmen sowie notwendige Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen in den nächsten fünf und zehn Jahren, wobei anzugeben ist, inwieweit für die Umsetzung dieser Maßnahmen öffentlich-rechtliche Planungs- oder Genehmigungsverfahren notwendig sind, sowie den jeweiligen Stand dieser Verfahren und die Angabe, ob und zu welchem Zeitpunkt durch den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes bereits Investitionsentscheidungen bezüglich dieser Maßnahmen getroffen wurden und bis zu welchem Zeitpunkt der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes von der tatsächlichen Durchführung einer Maßnahme ausgeht,

5. eine detaillierte Darlegung der engpassbehafteten Leitungsabschnitte und der jeweilig geplanten Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen,
6. den Bedarf an nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen und Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des § 14c sowie die geplante Deckung dieses Bedarfs und
7. den Umfang, in dem von dem Instrument der Spitzenkappung nach § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht werden soll.

Die Darstellung der Angaben nach Satz 1 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter nachvollziehen kann,

1. welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannstationen sowie welche Veränderungen bei nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen mit den geplanten Maßnahmen einhergehen,
2. welche Alternativen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen geprüft hat,
3. welcher Bedarf an Systemdienstleistungen und Flexibilitätsdienstleistungen nach Realisierung der geplanten Maßnahmen verbleibt und
4. welche Kosten voraussichtlich entstehen.

Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Netzausbauplans machen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 treffen.

(6) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben zumindest den Netznutzern der Mittel- und Hochspannungsebene sowie den Betreibern von Übertragungsnetzen zu den sie betreffenden Netzausbauplänen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Bei der Erstellung der Netzausbaupläne haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen zu berücksichtigen und für Niederspannungsnetze die langfristig erwarteten Anschlüsse von Erzeugungskapazitäten und Lasten anzusetzen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange festzulegen.

(8) Die Absätze 1 bis 4 sowie die Absätze 6 und 7 sind nicht anzuwenden auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Abweichend von Satz 1 sind die Absätze 1 und 4 sowie die Absätze 6 und 7 auf Betreiber nach Satz 1 anzuwenden, wenn in dem Elektrizitätsverteilernetz die technisch mögliche Stromerzeugung der beiden vorherigen Jahre aus Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie aus den an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Anlagen auf Veranlassung des Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes um jeweils mehr als 3 Prozent gekürzt wurde.

(9) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach Absatz 8 Satz 1 sind verpflichtet, Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 an den vorgelagerten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu übermitteln. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach Absatz 1 stimmen sich zumindest innerhalb einer Planungsregion zu den

Anforderungen an die zu übermittelnden Daten ab. Dabei haben sie den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nach Absatz 8 Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14e

Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2023 zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und zu betreiben.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Die Beteiligung nach § 14d Absatz 6 hat über die gemeinsame Internetplattform zu erfolgen.

(4) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen veröffentlichen auf der gemeinsamen Internetplattform mindestens Folgendes:

1. das jeweilige Regionalszenario nach § 14d Absatz 3, spätestens vier Wochen nach Fertigstellung,
2. den jeweiligen Netzausbauplan nach § 14d Absatz 1, spätestens vier Wochen nach Fertigstellung und
3. die Stellungnahmen nach § 14d Absatz 6.

(5) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben die Regulierungsbehörde auf die Veröffentlichungen nach Absatz 4 in Textform hinzuweisen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann die Übermittlung einer Zusammenfassung der Stellungnahmen nach § 14d Absatz 6 in Textform verlangen.

(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 treffen.“

14. Dem § 20a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt der bisherige Lieferant die Abmeldung von der Belieferung nicht unverzüglich nach Vertragsbeendigung vor oder gibt auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle bei Vertragsbeendigung nicht frei, kann der Letztverbraucher vom Energielieferanten Schadensersatz nach Maßgabe des Satzes 1 verlangen.“

15. § 23c Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Verteilnetz“ durch das Wort „Verteilernetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Verteilnetz“ durch das Wort „Verteilernetz“ ersetzt.

16. In § 35 Absatz 1 Nummer 10 werden nach den Wörtern „oder der Gasgrundversorgungsverordnung“ ein Komma und die Wörter „, die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen“ eingefügt.

17. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Energieversorgungsunternehmen dürfen bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages unterscheiden.“

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht zur Grundversorgung besteht zudem nicht für die Dauer von drei Monaten seit dem Beginn einer Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1, sofern der Haushaltskunde bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde und die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden konnte. Ein konkludenter Vertragsschluss durch Entnahme von Energie ist für die betroffene Entnahmestelle für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 5 besteht ein Anspruch des Haushaltskunden auf Ersatzversorgung.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sofern ein Grundversorger für Haushaltskunden höhere Allgemeine Preise der Ersatzversorgung ausweist, hat er bei deren Bemessung die Sätze 2 und 3 zu beachten. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, hat der Grundversorger die bei der Ermittlung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden berücksichtigten Beschaffungskosten gesondert auszuweisen. Die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung dürfen kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden, als sie sich für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der für die durch ihn durchgeführten Ersatzversorgung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte ergeben würden.“

(3) Der Grundversorger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum fünfzehnten Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. Der Grundversorger ist verpflichtet, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung der mindestens letzten sechs Monate vorzuhalten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

19. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei einer Unterrichtung nach § 41 Absatz 5 Satz 1 ist bei Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung darauf hinzuweisen, in welchem Umfang sich der Versorgeranteil geändert hat.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

20. § 43f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „archäologische Voruntersuchungen“ die Wörter „einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind,“ werden gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Übernimmt die Planfeststellungsbehörde die Zuständigkeit für die Duldungsanordnung, so erfolgt durch sie die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekanntzugeben.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen eine Duldungsanordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

22. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

23. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3a Satz 1 werden vor der Angabe „30. Juni 2019“ die Wörter „bis zum“ gestrichen, nach der Angabe „30. Juni 2019“ ein Komma und die Wörter „30. Juni 2021, 30. Juni 2024“ eingefügt sowie die Wörter „letzten zwei Jahren“ durch die Wörter „Jahren des jeweiligen Betrachtungszeitraums“ ersetzt.
24. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird Nummer 1c und die Angabe „§ 5 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.
 - cc) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Nummer 2 und 5 Buchstabe e“ ersetzt.
25. Dem § 118 wird folgender Absatz 41 angefügt:
- „(41)[Der am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegte Szenariorahmen wird von der Regulierungsbehörde so genehmigt, dass er § 12a in der geänderten Fassung vom xx.xx.2022 entspricht. Aktualisierungsvorbehalt: Zu streichen, falls die EnWG-Novelle erst nach Genehmigung des Szenariorahmens in Kraft tritt.] Bei der Prüfung und der Bestätigung des Netzentwicklungsplans gemäß der §§ 12b und 12c, der sich an die Genehmigung des am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgelegten Szenariorahmens anschließt, werden die erweiterten Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 einbezogen.“
26. In § 119 Absatz 4 Nummer 5 wird das Wort „Verteilnetzebene“ durch das Wort „Verteilernetzebene“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird die Angabe zu Teil 6 wie folgt gefasst:

„Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 186 Anwendungsbestimmung zu § 47k

§ 187 Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

2. In § 29 Satz 1 wird nach dem Wort „Elektrizität“ ein Komma und das Wort „Fernwärme“ eingefügt.
3. § 47k wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Handel“ durch die Wörter „die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 8

 1. bei jeder Änderung ihrer Kraftstoffpreise diese in Echtzeit und unterschieden nach der jeweiligen Kraftstoffsorte sowie
 2. die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes abgegebenen Kraftstoffmengen unterschieden nach der jeweiligen Kraftstoffsorte

an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermitteln.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt „Mengendaten jedoch nur derart aggregiert, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Betreiber gewahrt bleiben.“
 - d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „zur Meldepflicht“ durch die Wörter „zu den Meldepflichten“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nähere Bestimmungen zum genauen Zeitpunkt oder Zeitraum sowie zur Art und Form der Übermittlung der Daten nach Absatz 2 zu erlassen,“.
4. In § 81 Absatz 2 Nummer 5b werden nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „oder Mengenangabe“ eingefügt.
5. In Teil 6 wird vor dem bisherigen § 186 folgender § 186 eingefügt:

Anwendungsbestimmung zu § 47k

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat

1. das Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine Übermittlung der abgegebenen Mengen nach § 47k Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 47k Absatz 8 festzustellen und
2. die Feststellung nach Nummer 1 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) § 47k Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist nach Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt, anzuwenden; dieser Tag ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

6. Der bisherige § 186 wird § 187.

7. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 187 Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Hinblick auf das Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden, zu bestimmen, dass

1. Informationen ausschließlich in kartellbehördlichen Verfahren und sich daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren sowie nur für die Zwecke, für die sie von der schweizerischen Wettbewerbsbehörde übermittelt wurden, verwendet werden dürfen und
2. eine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie ein Ausschluss der Offenlegung gegenüber anderen staatlichen Stellen sowie Dritten zu beachten ist,

soweit sich die in dem Abkommen von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtungen und gewährten Rechte im Rahmen der nach den §§ 50a bis 50f zulässigen zwischenbehördlichen Zusammenarbeit halten. Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 sind erst ab dem Tag anzuwenden, ab dem das in Satz 1 bezeichnete Abkommen wirksam geworden ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag unter Angabe der Bezeichnung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden und dessen Fundstelle im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 3

Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung des Netzanschlusses und der sich daran anschließende Prozess auch auf seiner Internetseite erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer unverzüglich, aber spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Beauftragung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.“

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2024 hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Mitteilungen des Anschlussnehmers oder -nutzers auch auf seiner Internetseite erfolgen können. Die Netzbetreiber stimmen hierfür untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.“

Artikel 4

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 4, §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22“ und die Wörter „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 3, §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22“ und die Wörter „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Kapazitätsreserveverordnung

Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Bundesgebiet oder im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen unmittelbar mit der Höchstspannungsebene eines deutschen oder luxemburgischen Übertragungsnetzbetreibers verbunden ist,“.
2. § 16 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Nachweise über den Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet oder im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, das im Normalschaltzustand unmittelbar mit der Höchstspannungsebene eines deutschen oder luxemburgischen Übertragungsnetzbetreibers verbunden ist, einschließlich Angaben zum netztechnischen Standort,“.

Artikel 7

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. „Präferenzraum“ ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweist.“
2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund seiner besonderen Eilbedürftigkeit“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum nach § 3 Nummer 10 entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung.“

3. In § 8 Satz 4 werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Auslegung der Unterlagen bewirkt wird, indem die Unterlagen für die Dauer von einem Monat auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Auslegung nach Satz 2 an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger,
2. die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgt,
3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und
4. den Hinweis, dass nach Satz 3 während der Auslegung nach Satz 2 zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“

cc) Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle nach Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 1 bis 5“ werden durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind die Absätze 1 bis 5 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die Behördenbeteiligung ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diejenigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken, die durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 4 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht, sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Äußerungsfrist soll abweichend von Absatz 4 Satz 1 und von § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zwei Wochen betragen.“

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung ist für die Dauer von sechs Wochen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Veröffentlichung an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die veröffentlichte Entscheidung gespeichert ist. Die Bundesnetzagentur macht die Veröffentlichung mindestens eine Woche vorher in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.“

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung gemäß § 19 Satz 1 Veränderungssperren erlassen kann.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bei Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 8 des Bundesbedarfsplangesetzes ist die Verlegung von Leerrohren. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es eines weiteren Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens.“

b) Nach Absatz 3a werden folgende Absätze 3b und 3c eingefügt:

„(3b) Bei Vorhaben, bei denen gemäß § 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, ist Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist, und
2. bei einem Vorhaben gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes der für das weitere Vorhaben im Bundesnetzplan aufgenommene Trassenkorridor oder der durch Landesplanungen bestimmte Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung zu beachten ist.

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Absatz 3a Satz 3. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 finden insoweit keine Anwendung. Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist.

(3c) Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums nach § 3 Nummer 10 realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Trasse sind Absatz 3a Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 veranlasst die Planfeststellungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen, indem sie die Unterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 1 an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,
2. die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages, und
4. den Hinweis, dass nach Satz 2 während der Auslegung nach Satz 1 zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle“ gestrichen.

d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

e) Absatz 8 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind die Absätze 1 bis 6 nach Maßgabe der

Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die Behördenbeteiligung ist abweichend von Absatz 2 auf diejenigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken, die durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 3 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht, sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die Äußerungsfrist soll abweichend von Absatz 4 Satz 1 zwei Wochen betragen.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma am Ende angefügt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Erlass von Duldungsanordnungen nach § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 2 wird für den Erlass einer Duldungsanordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller nach § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. In den Fällen, in denen sich der Verpflichtete nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Maßnahmen nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden, ist er abweichend von Satz 2 Kostenschuldner.“

11. In § 31 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.

12. Dem § 35 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem [Datum des Inkrafttretens einfügen] eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Der Vorhabenträger kann bei Planfeststellungsverfahren, die vor dem [Datum des Inkrafttretens einfügen] gemäß § 19 beantragt wurden, bis zum [Datum des Inkrafttretens + 1 Monat einfügen] einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b

	mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter	
--	--	--

c) Die Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	---	-----

d) Die Nummern 37 und 38 werden wie folgt gefasst:

„37	(aufgehoben)	
38	Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.

e) Die Nummer 42 wird wie folgt gefasst:

„42	Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Lübeck – Siems mit Abzweig Ratekau – Göhl; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Kreis Segeberg – Lübeck – Maßnahme Lübeck – Siems – Maßnahme Abzweig Ratekau – Göhl	F“.
-----	---	-----

f) Die Nummern 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

„48	Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom mit den Bestandteilen – Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum	A1, B, E, H G
49	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lipptal/Welver/Hamm; Gleichstrom	A1, B, E, H“.

g) Die Nummern 51 bis 53 werden wie folgt gefasst:

„51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
52	Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Güstrow – Bentwisch – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow	–
53	Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.

h) Die Nummern 56 bis 60 werden wie folgt gefasst:

„56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
57	Höchstspannungsleitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–

58	Höchstspannungsleitung Geesthacht/Amt Lütau/Lauenburg/Elbe – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
59	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord - Vechede – Salzgitter; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Landesbergen –Lehrte – Mehrum Nord – Mehrum Nord – Vechede – Vechede – Salzgitter	–
60	Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz - Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“.

i) Die Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

„64	Höchstspannungsleitung Hattingen – Bezirk Ronsdorf (Wuppertal); Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	---	-----

j) Die Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Siersdorf – Zukunft – Zukunft – Verlautenheide	–“.
-----	--	-----

k) Die folgenden Nummern 81 bis 99 werden angefügt:

„81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin; Gleichstrom	A1, B, E
82	Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt; Gleichstrom	A1, B, E, H
83	Höchstspannungsleitung Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow – Schweden (Hansa PowerBridge II); Gleichstrom	B
84	Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Geesthacht/Amt Lütau/Lauenburg/Elbe; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
85	Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
86	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Bundesgrenze (NL); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen – Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) – Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter – Reuter – Teufelsbruch	A1, F A1, F F
88	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1

89	Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
90	Höchstspannungsleitung Gersteinwerk – Lippe – Mengede; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
91	Höchstspannungsleitung Emscherbruch – Hüllen – Eiberg – Bochum – Hattingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
92	Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
93	Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
94	Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
95	Höchstspannungsleitung Dahlem – Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, E
96	Höchstspannungsleitung Aschaffenburg – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
97	Höchstspannungsleitung Uchtelfangen – Ens Dorf – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
98	Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) – Diefflen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
99	Höchstspannungsleitung Waldshut-Tiengen – Bundesgrenze (CH); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G“.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Übereinkommen von Paris beizutragen, ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung. Dies ist mit Blick auf die Sektorenkopplung – Elektromobilität und damit verbundener Ladeinfrastrukturaufbau wie auch Elektrifizierung des Wärmesektors – zwingend erforderlich. Der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene. Es ist wichtig, auch die Netzplanung konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten und die verschiedenen Prozesse enger zu verzahnen.

Die §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 14. Januar 2022 den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2021-2035 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Die im NEP 2021-2035 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen sind für den verstärkten und beschleunigten Klimaschutz unabdingbar. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan dem Bundesgesetzgeber mindestens alle vier Jahre vorzulegen. Mit den regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die Bestimmungen des BBPIG, des EnWG und des NABEG an einigen Stellen einer Anpassung bedürfen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern.

In den letzten Monaten sind die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten stark gestiegen. In der Folge stellten einzelne Energielieferanten die Energieversorgung ihrer Kunden kurzfristig ein. Davon betroffene Kunden fallen in die vertragliche Grundversorgung oder das gesetzliche Schuldverhältnis der Ersatzversorgung und werden weiter mit Energie versorgt. Abhängig von der Anzahl kurzfristig neu zu versorgender Kunden und der Höhe der bereits beschafften Energiemengen mussten Grundversorger dafür zusätzliche Mengen am Großhandelsmarkt zu den jeweils geltenden Preisen einkaufen. In der Folge gestiegener Beschaffungskosten erhöhten Grundversorger ihre Endkundenpreise bzw. führten unterschiedliche Grundversorgungspreise für Alt- und Neukunden ein. Die rechtliche Zulässigkeit solcher gespaltenen Preise wurde dabei kontrovers diskutiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll rechtliche Klarheit erreicht und grundsätzlich einer erneuten Situation vorgebeugt werden, in der Kunden kurzfristig mit der Einstellung ihrer Belieferung durch ihren im Wettbewerb tätigen Energielieferanten konfrontiert werden.

Die aktuell stark gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise belasten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erheblich. Deshalb ist sicherzustellen, dass im Fall sinkender Rohstoff- und Großhandelspreise Endverbraucherinnen und Endverbraucher auch von Preissenkungen profitieren und dass marktmächtige Unternehmen ihre Stellung nicht missbrauchen. Ziel ist ein klarer und gestärkter Wettbewerbsrahmen, der das Funktionieren der Märkte gewährleistet. Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher den Wettbewerb auf den betroffenen Märkten durch eine intensivere kartellbehördliche Beobachtung und Kontrolle fördern und schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz.

Das übergeordnete Ziel der Treibhausgasneutralität wird auch in § 1 EnWG als Ziel für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff festgeschrieben.

Der Szenariorahmen soll zukünftig die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit abdecken, um eine adäquate Netzentwicklungsplanung zu gewährleisten. Die Netzentwicklungsplanung wird auf die gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung ausgerichtet. Es soll zudem eine angemessene und rechtzeitige Einbindung der Verteilernetzbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Netzentwicklungsplanung gewährleistet sein. Damit soll sichergestellt werden, dass relevante Annahmen für die Netzentwicklungsplanung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern plausibilisiert und verifiziert werden und bereits Eingang in die Erstellung des Entwurfs des Szenariorahmens finden. Es wird geregelt, dass die Genehmigung des Szenariorahmens nach dessen Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Des Weiteren soll durch Änderungen sichergestellt werden, dass ein geeigneter Ansatz zur Modellierung der Elektrizitätsversorgungsnetze gewählt wird, der der steigenden Bedeutung des europäischen Stromnetzes sowie der nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb in Deutschland Rechnung trägt. Insbesondere miteinzubeziehen sind die für den Betrieb des Übertragungsnetzes relevanten Informationen zur Netzinfrastruktur in den nagelagerten Netzen, deren Betriebsweise sowie auch die Anforderungen, die die nachgelagerten Netze an den sicheren Netzbetrieb des Übertragungsnetzes stellen, und die aktiven Beiträge (insbesondere Systemdienstleistungen), die die nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb bereitstellen können.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die der Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens in Richtung einer stärker vorausschauenden und integrierten Verteilernetzplanung dienen. Im Rahmen eines langfristigen Regionalszenarios sind neben dem notwendigen Ausbau Erneuerbarer Energien auch sektorenübergreifende Entwicklungen wie der Hochlauf der Elektromobilität und der damit verbundene vorausschauende Ladeinfrastrukturaufbau, der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen sowie die Dekarbonisierung in Industrie, Gewerbe und Handel einzubeziehen. Dies ermöglicht neben dem vorausschauenden Aufbau einer auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichteten Infrastruktur auch die Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen. Angesichts des notwendigen massiven Ausbaus Erneuerbarer Energien und des dynamischen Hochlaufs von Sektorenkopplungstechnologien müssen massentaugliche Prozesse zur Vereinfachung und Beschleunigung von Netzanschlüssen eingeführt werden. Der Gesetzentwurf regelt dafür den Einstieg in den digitalen Netzanschlussprozess über die gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber.

Die geltende Rechtslage erfordert bei einer Änderung des Betriebskonzeptes auf einer Stromleitung die Feststellung der zuständigen Behörde, dass u. a. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Mit in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen wird

auf eine weitere Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze gezielt, ohne dass Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus bewirkt werden. Dies ist bei Änderungen des Betriebskonzepts, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm führen, der Fall.

Energielieferanten haben die Beendigung ihrer Tätigkeit zukünftig drei Monate vorher der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zeitgleich betroffene Kunden und Netzbetreiber in Textform zu informieren. Dadurch sollen insbesondere Haushaltskunden die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig auf eine Beendigung der Tätigkeit ihres Lieferanten zu reagieren. Zudem werden die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur bei Energielieferanten verbessert. Die Anpassungen werden ergänzt durch neue Bußgeldtatbestände.

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung, die vorgibt, dass die für die Grundversorgung veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preise nicht danach unterscheiden dürfen, wann der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erfolgte. Klargestellt wird, dass ein Anspruch auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erst nach drei Monaten besteht, sofern ein Haushaltskunde zunächst im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Ersatzversorgung durch den Grundversorger beliefert wird und der Eintritt in die Ersatzversorgung darauf beruht, dass der bisherige Lieferant des Haushaltskunden die Belieferung beendet hatte. Bei der neuen Ausgestaltung der Ersatzversorgung wird dem Bedürfnis von Grundversorgern Rechnung getragen, in ihrer Funktion als Interimsversorger auch preislich kurzfristig auf insoweit gegebenenfalls höhere Beschaffungs- und Vertriebskosten reagieren zu können. Die Entwicklungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Beschaffungskosten für die langfristiger angelegte Grundversorgung und die kurzfristige Ersatzversorgung sich in einem Umfang unterscheiden können, der eine grundsätzliche Aufgabe des Gebots der Gleichpreisigkeit mit der Grundversorgung als sachgerecht erscheinen lässt. Daher wird auch bei der Ersatzversorgung von Haushaltskunden die Gleichpreisigkeit mit der Grundversorgung künftig normativ nicht mehr vorgegeben. Jedoch werden als Kostenmaßstab für die Ersatzversorgungspreise die Preise entsprechend kurzfristiger Börsenprodukte herangezogen und zusätzliche Transparenzvorgaben aufgenommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die europäische Vorgabe nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 umgesetzt. Demnach sind Mitgliedstaaten mit einem Kapazitätsmechanismus verpflichtet, eine effiziente, administrative Abschaffung des Kapazitätsmechanismus aufzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine neuen Verträge nach diesem Mechanismus geschlossen wurden.

Es wird der Veröffentlichungszeitpunkt für zwei von der Bundesnetzagentur erstellte Berichte verschoben. So werden sowohl die Fristen für die Veröffentlichung der Monitoringberichte zur Versorgungssicherheit als auch die Frist für die Veröffentlichung des Berichts über die Mindesterzeugung um jeweils etwa ein Jahr verschoben.

Abschließend enthält Artikel 1 noch redaktionelle Anpassungen und Korrekturen einzelner Verweise.

Artikel 2 ändert das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die verschärfte kartellrechtliche Preismisbrauchsaufsicht im Energiesektor wird um weitere fünf Jahre verlängert sowie auf den Bereich der Fernwärme erweitert. Die Aufgabe der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt wird auf die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels mit Kraftstoffen erweitert. Gleichzeitig wird die Meldepflicht der Tankstellenbetreiber ausgeweitet: die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe soll neben den bereits seit dem Jahr 2013 zu meldenden Preisdaten künftig auch Mengendaten zu den verkauften Kraftstoffen erhalten. Zudem wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Hinblick auf das Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und

dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden, insbesondere zu bestimmen, dass Informationen ausschließlich in kartellbehördlichen Verfahren und sich daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren verwendet werden dürfen.

Artikel 3 ändert die Niederspannungsanschlussverordnung. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit § 14e EnWG.

Artikel 4 und Artikel 5 ändern die Stromgrundversorgungsverordnung bzw. die Gasgrundversorgungsverordnung. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit den Änderungen in §§ 36 und 38 EnWG.

Artikel 6 ändert die Kapazitätsreserveverordnung. Durch die Anpassungen können sich zukünftig auch Anlagen im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an Ausschreibungen zur Kapazitätsreserve beteiligen.

Artikel 7 ändert das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz werden wie auch im Bundesbedarfsplangesetz und im Energiewirtschaftsgesetz einige Anpassungen vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Für Netzverstärkungsmaßnahmen kann durch den Verzicht auf Bundesfachplanung und die Stärkung des Bündelungsgebots ein erheblicher Zeitgewinn realisiert werden. Ein weiteres Element der Beschleunigung stellt die Ermittlung und Festlegung sogenannter Präferenzräume dar. Daneben ergeben sich weitere Beschleunigungsmöglichkeiten durch die weitergehende Digitalisierung der Auslegung.

Artikel 8 ändert das Bundesbedarfsplangesetz. Der Bundesbedarfsplan wird aktualisiert. Zusätzlich zu den vorhandenen 78 Vorhaben werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen. Es werden 17 Netzausbauvorhaben geändert. Ein Vorhaben wird gestrichen. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift die bereits bestehende Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und die Planfeststellungszuweisungverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet. In der Bundesfachplanung werden die Trassenverläufe der Leitungen ermittelt, im folgenden Planfeststellungsverfahren die erforderlichen Leitungen konkret geplant.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere eine stärkere Verankerung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz und in den dort geregelten Prozessen ist für die erfolgreiche Transformation der Energieversorgung wichtig.

In § 12e Absatz 4 Satz 1 EnWG ist zudem normiert, dass Änderungen des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber zu erlassen sind und dadurch für die geänderten und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt werden. Weitere Änderungen im Bundesbedarfsplangesetz, Energiewirtschaftsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz sind zur Förderung einer zügigen Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Energieversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

Die gesetzlichen Änderungen dienen auch der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren. Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für sämtliche Vorhaben bundesweit festgestellt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Insbesondere sind die Änderungen zur stärkeren Digitalisierung der Beteiligungsverfahren und zur Ermittlung der Präferenzräume mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vereinbar.

Mit der Ergänzung des neuen § 13e Absatz 6 EnWG wird die europäische Vorgabe nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 umgesetzt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Änderungen im Gesetzentwurf verpflichten den Netzbetreiber zu einer stärkeren Ausrichtung des Netzausbaus am langfristigen Ziel der Treibhausgasneutralität Deutschlands im Jahr 2045. Änderungen des Betriebskonzepts, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, können die Netzbetreiber zukünftig einfacher umsetzen.

Der Bundesbedarfsplan wird auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) 2021-2035 aktualisiert. Dabei werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur festgestellt hat. Darüber hinaus kann in weiteren geeigneten Fällen wie bei einer Bündelung von Vorhaben und durch die Entwicklung von Präferenzräumen auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden. Das erleichtert den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Behörden der Länder die Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes.

Netzanschlussbegehrende sollen zukünftig über eine gemeinsame Plattform der Verteilernetzbetreiber einen zentralen Einstieg in den digitalen Netzanschlussprozess finden.

Energielieferanten haben die Beendigung ihrer Tätigkeit in Zukunft drei Monate vorher der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zeitgleich betroffene Kunden und Netzbetreiber in Textform zu informieren.

Die Bundesnetzagentur erhält die Pflicht künftig die Energielieferanten zu veröffentlichen, die in den jeweils letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben. Gleichzeitig erhält sie zusätzliche Aufsichtsmöglichkeiten.

Sofern ein Haushaltskunde zunächst im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Ersatzversorgung durch den Grundversorger beliefert wird und der Eintritt in die Ersatzversorgung darauf beruht, dass der bisherige Lieferant des Haushaltskunden die Belieferung beendet hatte, besteht für ihn erst nach drei Monaten ein Anspruch auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages. Die Ersatzversorgung kann jedoch weiterhin täglich durch einen Wechsel zu einem anderen Liefervertrag als der Grundversorgung verlassen werden.

Grundversorger können in der Ersatzversorgung zukünftig einen anderen Preis verlangen als in der Grundversorgung und dadurch auf gegebenenfalls höhere Vertriebs- und Beschaffungskosten reagieren. Sie haben dabei jedoch zusätzliche Vorgaben in Bezug auf Preiskalkulation und Preistransparenz zu erfüllen.

Die Kartellbehörden können weiterhin bei Preismissbrauchsverfahren auf Strom- und Gasmärkten sowie zukünftig auch auf Fernwärmemärkten bis Ende 2027 Erleichterungen (in Form einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast beim Vergleichsmarktkonzept) nutzen. Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt wird in die Lage versetzt, die gesamte für die Versorgung von Endkunden mit Kraftstoffen maßgebliche Wertschöpfungskette von der Beschaffung von Rohöl über die Verarbeitung des Rohöls zu den verschiedenen Kraftstoffsorten bis hin zum Groß- und Einzelhandel dieser Kraftstoffe zu beobachten und zu analysieren. Zudem wird die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe neben den bereits seit dem Jahr 2013 zu meldenden Preisdaten künftig von den Tankstellenbetreibern auch Mengendaten zu den verkauften Kraftstoffen erhalten. Auf diese Weise wird sie in der Lage sein, die Zusammenhänge zwischen Preisen, Nachfrage und Marktmacht besser zu analysieren und etwaige Missstände aufzudecken.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Hinblick auf das Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden, insbesondere zu bestimmen, dass

Informationen ausschließlich in kartellbehördlichen Verfahren und sich daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren verwendet werden dürfen.

Betreiber von Erzeugungsanlagen im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg können sich in Zukunft an Ausschreibungen zur Kapazitätsreserve beteiligen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Für diese Vorhaben sehen das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und die Planfeststellungszuweisungverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

Des Weiteren werden einige Anpassungen im Bundesbedarfsplangesetz, Energiewirtschaftsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsgesetz vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Diese betreffen zum einen die Entwicklung von Präferenzräumen sowie die damit verbundenen Vereinfachungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, unter anderem beim Umgang mit der Bundesfachplanung. Daneben werden u. a. für neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmende Vorhaben, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht, Vereinfachungen (u. a. Verzicht auf Bundesfachplanung) eingeführt und damit ebenfalls eine Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht. Weitere Beschleunigungen erfahren die Vorhaben durch die rein elektronische Auslegung von Unterlagen.

Darüber hinaus hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei.

In Bezug auf den Netzausbau werden Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (SDG 15) über die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und können so bei Entscheidungen über die Vorhaben berücksichtigt werden. Daneben sind die Änderungen auch mit dem SDG 16 (insbesondere den Unterzielen 16.6, 16.7, 16.10) vereinbar, da u. a. aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der digitalen und auch analogen Möglichkeiten der Zugang und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden sollen.

Das Aufheben der Gleichpreisigkeit zwischen Grund- und Ersatzversorgung kann dazu führen, dass die Preise für die Ersatzversorgung höher sind als die für die Grundversorgung. Da dies dann im Wesentlichen in höheren Beschaffungskosten für die Versorger begründet liegt, wäre die Alternative dazu, dass die Preise für alle grundversorgten Kunden steigen. Diesen Zielkonflikt in Bezug auf SDG 7 gilt es abzuwägen. Die Beschaffungskosten für die langfristiger angelegte Grundversorgung und die kurzfristige Ersatzversorgung können sich in einem Umfang unterscheiden, der eine grundsätzliche Aufgabe des Gebots der Gleichpreisigkeit als sachgerecht erscheinen lässt.

Mit dem Gesetz werden die Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz auch unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz und in den dort geregelten Prozessen verankert. Es regelt zudem Maßnahmen im Bereich der Netzinfrastuktur, die die Transformation zu einer klimaneutralen Energieversorgung unterstützen und wichtig sind, um das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Gesetz (Zielkonflikt) wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungswand werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 7,35 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,4 Millionen Euro.

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 6.040.000 Euro ausgegangen, davon 3.741.000 Euro für Personaleinzelkosten, 975.000 Euro für Sacheinzelkosten und 1.324.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 49,2 Planstellen (30,1 hD, 15,64 gD, 3,45 mD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 675.000 Euro für externe Unterstützung bei der Entwicklung der Methodik zur Ermittlung der neuen Präferenzräume. Bei der Ermittlung dieses Aufwands wurde auf die Erfahrungswerte vergleichbarer Fälle in der Vergangenheit zurückgegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 4.500 Stunden an externer Unterstützung benötigt werden. Außerdem lassen sich zusätzliche einmalige Sachkosten für die Aufrüstung der aufgabenbezogenen angemessenen IT-Ausstattung in Höhe von 250.000 Euro schätzen. Abgeleitet aus bestehenden Erfahrungswerten kann zudem der jährliche Mehraufwand mit 50.000 Euro für die laufenden IT-Systempflege abgeschätzt werden.

Beim Bundeskartellamt wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 987.000 Euro ausgegangen, davon 619.000 Euro für Personaleinzelkosten, 152.000 Euro für Sacheinzelkosten und 216.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,6 Planstellen (5,92 hD, 1,68 gD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Die Ausweitung der Aufgaben und der Datenbasis der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) verursacht einmalige Sachkosten in Höhe von 500.000 Euro für die Anpassung der vorhandenen Hard- und Software an den

erweiterten Bedarf. Der jährliche Aufwand für den erhöhten technischen Aufwand wird auf 250.000 Euro geschätzt.

Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) zugrunde gelegt.

Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch nach Maßgabe des § 30 NABEG unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten führen (Einzelplan 07). Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2022 wirksam wird und das die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2027 eingeleitet werden. Der hieraus resultierende jährliche Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten kann derzeit nicht näher beziffert werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden (für das Bundesverwaltungsgericht im Einzelplan 07, für die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt im Einzelplan 09). Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben. Sie werden vielmehr entlastet.

Die Haushalte der Gemeinden werden ebenfalls nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Änderungen in §§ 12a bis 12c, 118 Absatz 41 EnWG:

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. In geringem Umfang dürfte sich der bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entstehende geringe Mehraufwand auf die regulierten Netzentgelte niederschlagen.

Elektronische Beauftragung und Mitteilung von Netzanschlüssen (Änderungen in §§ 6 und 19 NAV)

Die Regelung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall des Aufwands für das händische Ausfüllen von Papierformularen und der Übersendung der Formulare per Post. Es wird davon ausgegangen, dass damit eine Zeitersparnis von 0,5 Stunden je Fall einhergeht. Auf Grundlage der Studie „Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf“ der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur aus dem Jahr 2020 wird angenommen, dass in den nächsten Jahren durchschnittlich pro Jahr 690.000 private Ladepunkte für Elektromobile an das Stromnetz angeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich daraus eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von 43.125 Personentagen. Da sich die Regelung nicht nur auf private Ladepunkte für Elektromobile sondern auch auf andere Verbrauchseinrichtungen erstreckt, stellt die ermittelte Aufwandsreduktion eine Untergrenze dar.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (Änderungen in den §§ 5, 20a, 36, 38 und 41b EnWG)

Anzeigeverpflichtungen der Energieversorgungsunternehmen; § 5 EnWG:

Fallzahl pro Jahr	Saldo Zeit (Stunden pro Fall)	Lohnsatz in EUR/h.	Saldo Sachkosten in Euro pro Fall	Saldo jährlicher Aufwand in EUR
15	4h x 15 = 60h	54,70	-	3.282

Der neu gefasste § 5 EnWG dient der Verbesserung der Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert lediglich die bestehende Pflicht zur Anzeige der Beendigung der Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht. Hieraus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die gemäß Absatz 2 Satz 3 neue Verpflichtung des Nachweises, wie die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sichergestellt wird, ist letztlich das Resultat interner Überlegungen und Kalkulationen, die der Entscheidung und Anzeige der Beendigung der Tätigkeit vorausgegangen sind und daher nicht mit gesondertem Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Hingegen ist die Verpflichtung gemäß § 5 Absatz 3 EnWG zeitgleich betroffene Haushaltskunden und Netzbetreiber in Textform über die Beendigung der Tätigkeit zu informieren mit geringem Erfüllungsaufwand verbunden. Zur Erfüllung der Anforderung ist die Erstellung einer textlichen Mitteilung sowie deren Übermittlung, die weitgehend automatisiert auf elektronischem Wege erfolgt, erforderlich. Zum anderen ist ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite zu veröffentlichen. Gemäß den Erfahrungswerten der Bundesnetzagentur ist von einer Fallzahl von 15 Energieversorgungsunternehmen pro Jahr auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Mitarbeiter zur Umsetzung der Anforderungen etwa 0,5 Personentag benötigen. Dabei wird ein branchenspezifischer Lohnsatz in Höhe von 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau zugrunde gelegt. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt damit jährlich etwa 3.282 Euro.

Die Erfüllung der Anforderung der Energielieferantenden Jahresabschluss über das letzte Geschäftsjahr und, sofern der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, auch den Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen, ist lediglich mit zu vernachlässigendem Aufwand hinsichtlich der Übermittlung der bereits vorliegenden Dokumente verbunden.

Neuregelung der Grund- und Ersatzversorgung; §§ 36 und 38 EnWG:

Die neuen Regelungen zur Grund- und Erstversorgung zielen auf eine Stärkung der Transparenz. Bei der Umsetzung wurden Möglichkeiten zur Begrenzung des Aufwands geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Die Regelungen des § 36 EnWG dienen primär der Klarstellung. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann hinsichtlich der die Ersatzversorgung betreffenden Regelungen in § 38 EnWG entstehen. Allerdings können die Unternehmen selbst entscheiden, ob sie von dem Recht des § 38 Absatz 2 EnWG zur neuen Ausgestaltung eines Ersatzversorgungstarifs Gebrauch machen. Infolge der Aufhebung der Gleichpreisigkeit entstünde Erfüllungsaufwand für die Neukonzeption eines Ersatzversorgungstarifs. Ferner kann nach § 38 Absatz 3 EnWG Erfüllungsaufwand für die Tarifänderung und Veröffentlichung des Tarifs entstehen. Die Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab, so vor allem von dem Grad der Abweichung vom bestehenden Tarif und Bedarf zur Anpassung der grundsätzlichen Beschaffungsstrategie sowie des Intervalls ggf. vorgesehener Neukalkulationen angesichts des volatilen Markumfelds. Fallzahl sowie Zeit- und Kostenaufwand können aus diesen Gründen nicht angemessen und trennscharf für einzelne Anforderungen geschätzt werden. Es ist jedoch davon

auszugehen, dass höherem Aufwand zugleich Entlastungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstünden, da höhere Beschaffungskosten nunmehr – anders als im Falle der Gleichpreisigkeit der Tarife – einfacher weitergegeben werden können.

Änderungen in § 41b EnWG:

Durch diese Änderungen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Die Verpflichtung des § 41b Satz 4 EnWG verhält sich weitgehend aufwandsneutral, da es weitgehend bereits gängige Praxis der Energieversorger ist auch über Änderungen des Versorgeranteils zu informieren. Für Unternehmen können aufgrund des § 41b Absatz 5 EnWG zusätzliche Kosten entstehen. Allerdings können die Unternehmen diese selbst abwenden, indem sie sich rechtskonform verhalten. Etwaiger Zeit- und Kostenaufwand kann nicht geschätzt werden.

Änderungen in §§ 12a bis 12c, 118 Absatz 41 EnWG:

Die gesetzlichen Änderungen betreffen aus der Wirtschaft als Normadressaten ausschließlich die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und davon in erster Linie die derzeit vier Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Letztere müssen statt wie bisher üblicherweise vier Szenarien nunmehr sechs Szenarien für den Szenariorahmen erarbeiten und in den Entwurf des Netzentwicklungsplans einbeziehen. Zudem wird die Einbindung der Betreiber von Verteilernetzen in beiden Prozessen gestärkt.

Sowohl Szenariorahmen als auch Netzentwicklungsplan werden einmal alle zwei Jahre erstellt. Der nunmehr entstehende Mehraufwand kann nicht rein mathematisch proportional aus der gestiegenen Anzahl der Szenarien abgeleitet werden. Vielmehr setzen die Neuerungen auf vorhandene Abläufe und Ressourcen auf. Zudem können die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen etwaige Mehrkosten im Rahmen der regulatorischen Vorgaben über die Netzentgelte auf die Netznutzer wälzen.

Vorausschauende und integrierte Planung von Elektrizitätsverteilernetzen (§ 14d EnWG)

Die Anpassung des § 14d EnWG führt in Summe zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen. Die Veränderung des Erfüllungsaufwandes lässt sich im Einzelnen auf folgende Vorgaben zurückführen:

- Erstellung des **Regionalszenarios** nach Absatz 3: Die Einbeziehung einer am Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichteten Langfristbetrachtung erhöht die Komplexität der Szenarienerstellung. Der bisher zwei Stützjahre (t+5, t+10) umfassende Entwicklungspfad ist dazu in entsprechender Weise um das Zieljahr 2045 zu erweitern.
- Umfang der **Netzkarten** nach Absatz 4 Nummer 1: Die im Rahmen des Netzausbauplans anzugebenden Netzkarten sollen neben dem Hochspannungs- auch das Mittelspannungsnetz umfassen. Des Weiteren sind neben den Umspannstationen auf Mittelspannung auch solche auf Niederspannung anzugeben.
- Erhöhter **Planungsaufwand** durch die Langfristbetrachtung 2045: Nach Absatz 4 Nummer 3 ist in den Netzausbauplänen auch die langfristige Entwicklung der Verteilungsaufgabe bis zum Zieljahr 2045 darzustellen. Außerdem ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen die notwendige Kapazitätserweiterung erreicht werden soll.
- **Mitwirkungspflicht** für kleinere Verteilnetzbetreiber: Der neue Absatz 7 verpflichtet Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden, Eingangsdaten für die Erstellung der Regionalszenarien an den jeweils vorgelagerten Verteilnetzbetreibern zu übermitteln. Die Anzahl der von dieser Regelung betroffenen

Unternehmen ist damit deutlich höher als die Anzahl der nach Absatz 1 verpflichteten Verteilnetzbetreiber.

Die folgende Abbildung fasst die geänderten Vorgaben tabellarisch zusammen und weist die damit einhergehende Veränderung des Erfüllungsaufwands aus. Die Fallzahl entspricht dabei der Anzahl der von der jeweiligen Vorgabe betroffenen Unternehmen. Da diese nur alle zwei Jahre zur Vorlage eines Netzausbauplans verpflichtet sind, wird der Erfüllungsaufwand im Folgenden als jährlicher Durchschnittswert dargestellt.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [EUR]
1	Regionalszenarien erstellen	§ 14d Abs. 3 EnWG	80	409.000	-
2	Netzkarten erstellen	§ 14d Abs. 4 Nr. 1 EnWG	80	448.000	-
3	Netzausbauplan erstellen	§ 14d Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und 6 EnWG	80	769.000	-
4	Mitwirkungspflicht kleiner VNB	§ 14d Abs. 7 EnWG	790	1.780.000	-

Die Kalkulation der dargestellten, gerundeten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Diese beziehen sich auf die angenommenen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Regionalszenarien erstellen

- Jährlicher Personalaufwand: 0 Personentage (mittel), 7,5 Personentage (hoch)

2. Netzkarten erstellen

- Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)

3. Netzausbauplan erstellen

- Jährlicher Personalaufwand: 1,5 Personentage (mittel), 13,13 Personentage (hoch)

4. Mitwirkungspflicht für kleinere Verteilnetzbetreiber

- Jährlicher Personalaufwand: 1,25 Personentage (mittel), 2,5 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (85,30 Euro/Stunde bei hohem, 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

Durch die geänderte Vorschrift entsteht den betroffenen Unternehmen in Summe ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.406.000 Euro.

Das Regelungsvorhaben werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) innerhalb der Netzbetreiber betroffen. Angesichts der Notwendigkeit der Eingangsdaten für die Erstellung des Regionalszenarios durch die vorgelagerten Verteilnetzbetreiber bietet sich keine Regelungsalternative zu der gewählten Ausgestaltung der Übermittlungspflicht der Eingangsdaten an. Für flankierende Maßnahmen bei der Einführung der Übermittlungspflicht wird kein Bedarf gesehen.

Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (Änderung des § 14e EnWG)

Die Anpassung des § 14e EnWG führt in Summe zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen. Durch den Wegfall der sogenannten De-minimis-Ausnahme fallen künftig alle Verteilnetzbetreiber unter dieser Vorschrift, sodass sich der Adressatenkreis erheblich erweitert. Die deutlich höhere Fallzahl spiegelt dies wider.

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands lässt sich im Einzelnen auf folgende Vorgaben zurückführen:

- Ein einmaliger Erfüllungsaufwand resultiert aus der **Funktionserweiterung** der gemeinsamen Internetplattform. Nach Absatz 2 soll diese Plattform ab dem 1. Januar 2024 durch Weiterleitung auf die Internetseite des jeweils zuständigen Netzbetreibers den Einstieg in den elektronischen Netzanschlussprozess ermöglichen. Die Implementierung dieser neuen Funktionalität ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden.
- Durch die Einbeziehung der Mittelspannungsebene in die **Konsultation** der Netzausbaupläne nach § 14d erweitert sich der Kreis der zu beteiligenden Netznutzer. Diese Änderung wirkt sich auch auf den Betrieb der gemeinsamen Internetplattform aus, da die Beteiligung nach § 14e Absatz 3 über die diese Plattform zu erfolgen hat.
- Durch die Änderung des bisherigen Absatz 4 Satz 2 entfällt die Pflicht, auf Verlangen der Regulierungsbehörde eine Zusammenfassung geplanter Anschlussbegehren zu übermitteln. Dadurch **sinken die Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten**. Die Fallzahl entspricht dabei der Anzahl der von der ursprünglichen Regelung betroffenen Unternehmen.

Die folgende Abbildung fasst die geänderten Vorgaben tabellarisch zusammen und weist die damit einhergehende Veränderung des Erfüllungsaufwands aus. Die Fallzahl entspricht dabei der Anzahl der von der jeweiligen Vorgabe betroffenen Unternehmen.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [EUR]
1	Funktionserweiterung der gemeinsamen Internetplattform	§ 14e Abs. 2 EnWG	870	-	1.268.000

2	Konsultation der Netzausbaupläne über Internetplattform	§ 14e Abs. 3 EnWG	870	721.000	-
3	Wegfall von Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten	§ 14e Abs. 6, Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 EnWG	80	-39.000	-

Die Kalkulation der dargestellten, gerundeten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Diese beziehen sich auf die angenommenen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Funktionserweiterung der gemeinsamen Internetplattform

- Einmaliger Personalaufwand: 0 Personentage (mittel), 0,11 Personentage (hoch)
- Zudem fallen 1.200 Tsd. Euro als Sachkosten für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen an.

2. Konsultation der Netzausbaupläne nach § 14d über die gemeinsame Internetplattform

- Jährlicher Personalaufwand: 0,46 Personentage (mittel), 0,92 Personentage (hoch)

3. Wegfall von Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten

- Jährliche Reduzierung des Personalaufwands: 0,23 Personentage (mittel), 0,57 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (85,30 Euro/Stunde bei hohem, 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

Durch die geänderte Vorschrift entsteht den betroffenen Unternehmen in Summe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.268.000 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 682.000 Euro.

Änderungen in § 43f Absatz 2 und 3 EnWG sowie § 25 NABEG

Fallzahl pro Jahr	Saldo Zeit (Stunden pro Fall)	Lohnsatz in EUR/h.	Saldo Sachkosten in Euro pro Fall	Saldo jährlicher Aufwand in EUR (gerundet)
62	-1 PJ (200 d á 8 h) = -1.600 h	59,50	-25.000	-7.450.000

Die Änderung in § 43f EnWG bewirkt, dass keine Feststellung der zuständigen Behörde mehr erforderlich ist, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Dies ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Änderungen des Betriebskonzepts oder andere Änderungen des Absatzes 2 Satz 1 keine Auswirkungen auf die Beurteilungspegel der TA Lärm haben, mit anderen Worten die Lärmimmissionen sich nicht verändern, wie das bspw. im

Fall des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs bzw. auch bei Hochtemperaturleiterseilen der Fall ist.

Für das Einsparpotential haben die Übertragungsnetzbetreiber geschätzt, dass der Aufwand für den Nachweis, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden, für alle Projekte vergleichbar ist, unabhängig von der Verfahrensart nach EnWG oder NABEG. Es bedarf hierfür einer internen Vorbereitung und eines Lärmgutachtens, welches dann im Rahmen der Anzeige vorgelegt und erläutert wird. Für das Lärmgutachten, welches extern beschafft wird, werden im Durchschnitt 25.000 Euro im Einzelfall geschätzt. Die interne Vorbereitung der Netzbetreiber beträgt im Einzelfall durchschnittlich ein Personenjahr (200 Arbeitstage je 8 Stunden), d. h. etwa 1.600 Stunden. Hierunter fallen unter anderen die Datenbeschaffung, die Prüfung möglicher Auswirkungen der Betriebsänderung auf Geräuschimmissionen für die jeweiligen Trassenkilometer und möglicher – in diesen Fällen rein theoretischer – Immissionskonflikte. Des Weiteren ist für die Anzeige in Bezug auf die TA Lärm das geplante Vorhaben darzustellen und Abstimmungen mit der zuständigen Behörde zu führen.

Für die kommenden fünf Jahre haben die Übertragungsnetzbetreiber schon konkret geplant, dass für etwa 10.000 Trassenkilometer ein witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb umgesetzt werden soll. Dies wird sich auf insgesamt etwa 300 Verfahren und somit 60 Fälle pro Jahr aufteilen. Aber auch über diesen Zeitraum hinaus ist mit der Einführung von witterungsabhängigem Freileitungsbetrieb auf weiteren Leitungen zu rechnen. Diese Aussagen decken sich auch mit dem Monitoringbericht der Bundesnetzagentur. Danach ist die Einführung von witterungsabhängigem Freileitungsbetrieb auch für den Zeitraum nach dem Jahr 2025 für die 380-KV- und 220-KV-Ebene in technisch-wirtschaftlich sinnvollen Fällen vorgesehen. Diese Einschätzung wird von den Netzbetreibern zyklisch überprüft.

Da in der Betrachtung der jährlichen Fallzahlen nur eine Abschätzung zur Einführung von witterungsabhängigem Freileitungsbetriebs aufgrund der konkreten Planungen vorgenommen werden konnte, andere Änderungen des Betriebskonzeptes aber auch unter diese Beschleunigungsmaßnahme fallen können (bspw. auch kurative Maßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität), werden im Durchschnitt auch weiterhin 60 Fälle pro Jahr angenommen. Das Monitoring des Stromnetzausbaus Viertes Quartal 2021 der Bundesnetzagentur weist zudem 20 Planungen der Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile auf. Auch diese Planungen werden zyklisch überprüft, wobei auch über den betrachteten Zeitraum hinaus weitere Fälle der Netzoptimierungen nicht ausgeschlossen sind. Für die Schätzung werden daher durchschnittlich zwei Fälle pro Jahr angenommen.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „Out“ von 7,45 Millionen Euro dar.

Mit der Änderung des § 43f EnWG ist zukünftig im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu erläutern, dass sich die Beurteilungspegel der TA Lärm durch die Änderung des Betriebskonzeptes oder sonstiger Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht verändern. Hierfür entsteht ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand. Nach Einschätzung der Übertragungsnetzbetreiber kann für den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb eine einmalige Vorbereitung erfolgen, dass die Veränderung der Stromstärke im Rahmen dieser Maßnahme keine Auswirkungen auf die Randfeldstärken und damit auf die Lärmemissionen der Freileitung haben. Diese physikalischen Gegebenheiten können durch einen fachkundigen internen Mitarbeiter dargestellt werden. Da die Begründung für alle entsprechenden Maßnahmen gleich ist, kann jeweils auf diese Darstellung zurückgegriffen werden. Für andere Änderungen, die ebenfalls unter diese Regelung fallen würden, würde ein analoger einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen.

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe; § 47k GWB

Die zusätzliche Pflicht zur Meldung von Mengenangaben an die MTS-K gemäß § 47k GWB wird – unterstellt, dass das derzeit bereits für die Preismeldungen genutzte System auch für die Mengenmeldungen genutzt werden kann – zu einem begrenzten und insgesamt verhältnismäßigen Erfüllungsaufwand für die von der Meldepflicht erfassten Unternehmen führen.

Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass der zusätzliche Aufwand aus der Erweiterung der Meldepflichten an die MTS-K für die Meldepflichtigen auf die Meldung der Mengendaten begrenzt bleibt. So sind prinzipiell bereits alle Meldepflichtigen im Meldesystem der MTS-K erfasst und auch mit dem System vertraut. Der Aufwand für die Wirtschaft dürfte sich insofern in erster Linie aus der Aufbereitung der in den Kassensystemen vorhandenen Mengendaten zur Übermittlung an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ergeben. Nähere Bestimmungen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in einer Verordnung nach § 47k Absatz 8 erlassen. Die MTS-Kraftstoff-Verordnung aus dem Jahr 2013 enthält bereits für die Meldung der Preisdaten in § 3 die Möglichkeit einer Befreiung von der Meldepflicht für Tankstellen mit wenig Kraftstoffdurchsatz und für Tankstellen, für die die Pflicht zur Meldung eine besondere Härte bedeuten würde. Von der Möglichkeit zur Befreiung wurde in den vergangenen Jahren mehrfach Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant hinsichtlich der Mengendaten ähnliche Regelungen, die insbesondere den kleinen Tankstellenbetreibern zugutekommen sollen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird in der MTS-Kraftstoff-Verordnung im Detail regeln, in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen diese Pflicht erfüllt werden soll. Zuvor wird das Ministerium die Regelungen mit Vertretern der betroffenen Unternehmen und den entsprechenden Verbänden konsultieren, so dass hier Lösungen gefunden werden, die für die Wirtschaft mit möglichst wenig Erfüllungsaufwand verbunden sind.

Anfang 2022 haben rund 15.000 Tankstellen ihre Preisdaten an die MTS-K gemeldet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geht davon aus, dass eine ähnliche Zahl von Tankstellen Mengendaten an die MTS-K melden wird. Die Zahl der meldenden Tankstellen kann möglicherweise sogar kleiner ausfallen, da einige kleine Tankstellen bislang nicht von der Befreiungsmöglichkeit nach § 3 der MTS-Kraftstoff-Verordnung Gebrauch machen, sondern ihre Preisdaten an die MTS-K melden, um in den Verbraucher-Informationsdiensten gefunden zu werden. Da die Mengendaten nicht an die Verbraucher-Informationsdienste gemeldet werden, gibt es für diese Tankstellen keinen Grund auf die entsprechende Befreiungsregelung für Mengendaten zu verzichten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant die MTS-Kraftstoff-Verordnung so zu gestalten, dass kleine Tankstellen (ähnlich wie derzeit nach § 3 der MTS-Kraftstoff-Verordnung) die Wahl haben, ob sie nur von einer Befreiungsregelung für die Meldung von Mengendaten oder von beiden Befreiungsregelungen Gebrauch machen. Kleinere Tankstellen werden also weiterhin von der Möglichkeit profitieren, in den Verbraucher-Informationsdiensten zu erscheinen, ohne durch die Meldung von Mengendaten zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu haben. Derzeit besteht für ca. 500 Tankstellen eine Bagatellbefreiung von der Meldepflicht zu Preisdaten. Diese Tankstellen sind ca. 400 Meldepflichtigen zuzuordnen. Dies zeigt, dass es sich in den allermeisten Fällen um Meldepflichtige handelt, die nur eine Tankstelle betreiben.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen dürften die großen Mineralölunternehmen voraussichtlich den erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln betreiben, mittelgroße Unternehmen erfahrungsgemäß auch eine externe Programmierung vornehmen und kleine freie Tankstellen dürften externe Meldedienstleister heranziehen. Bei einer groben Schätzung unter der oben genannten Annahme wird nach derzeitigem Stand von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 2,5 Mio. Euro und einem jährlichen Aufwand von ca. 0,5 Mio. Euro für die gesamte deutsche Wirtschaft ausgegangen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geht davon aus, dass es sich sowohl beim einmaligen, als auch bei jährlichen Erfüllungsaufwand hauptsächlich um Fixkosten der entsprechenden Programmierung handeln wird. Variable Kosten, z.B. in Abhängigkeit von dem Kraftstoffdurchsatz, dürften dagegen nicht entstehen. Insbesondere sind die Kosten nicht von dem zeitlichen

Intervall der Erhebung (Viertelstunde) abhängig, da die Erhebung über Software-Lösungen und nicht von Menschen durchgeführt wird, also keinen zusätzlichen Personalaufwand verursacht. Die Kosten der Speicherung und Übermittlung des dabei entstehenden Datensatzes dürften gering sein, so dass eine Verlängerung des Intervalls (etwa auf eine Stunde) keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand hätte. Auch ist geplant, dass die Meldung in Blöcken (z. B. in Tagesblöcken) erfolgen kann, so dass keine Engpässe in der Datenübermittlung an die MTS-K entstehen sollten.

Sollte sich die Nutzung eines separaten, ergänzenden Systems als unumgänglich erweisen (entspricht Fallgruppe 2 beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung zum § 47k GWB), würden sich die einmaligen Kosten nach grober Schätzung geringfügig auf voraussichtlich 3 Mio. Euro erhöhen.

Elektronische Beauftragung und Mitteilung von Netzanschlüssen (Änderungen in §§ 6 und 19 NAV)

Die Anpassung dieser Vorschrift zielt darauf ab, den Netzanschlussprozess durch die Vorgabe von Mindestanforderungen an Standardisierung und Digitalisierung zu beschleunigen. Danach werden Netzbetreiber ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, die Beauftragung eines Netzanschlusses nach § 6 NAV wie auch die Mitteilung von Änderungen bzw. Erweiterungen nach § 19 NAV elektronisch auf ihren Internetseiten zu ermöglichen. Darüber hinaus haben sich die Netzbetreiber untereinander zu einheitlichen Formaten und inhaltlichen Anforderungen abzustimmen.

Den betroffenen Unternehmen entsteht durch die geänderte Vorschrift zunächst ein erhöhter Aufwand durch die Implementierung und den Betrieb eines elektronischen Meldeportals (z.B. in Form einer Eingabemaske auf der Internetseite). Auch die Abstimmung von Formaten und Inhalten ist mit einem einmaligen Mehraufwand verbunden. Gleichzeitig führt die Digitalisierung und Standardisierung des Netzanschlussprozesses zu Effizienzsteigerungen, von denen Netzkunden und Netzbetreibern gleichermaßen profitieren werden.

Die nachstehende Abbildung fasst die einzelnen Vorgaben tabellarisch zusammen und weist dabei jeweils die Veränderung des Erfüllungsaufwands aus. Die dargestellten Fallzahlen entsprechen der Anzahl der Betreiber von Niederspannungsnetzen (bei den Vorgaben 1 - 3) bzw. der der Gesamtzahl der Vorgänge nach §§ 6 und 19 NAV (bei Vorgabe 4). Die Abschätzung der Anzahl der Vorgänge nach §§ 6 und 19 NAV erfolgte hilfsweise auf Basis des in den nächsten Jahren erwarteten Zubaus an privaten Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (Heimladen sowie Laden am Arbeitsplatz), da es keine umfassende Erhebung aller Netzanschlüsse gibt. Die Werte stellen damit eine Abschätzung nach unten dar.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [EUR]
1	Elektronisches Meldeportal einrichten	§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 4 NAV	846	-	6.196.000
2	Elektronisches Meldeportal betreiben	§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 4 NAV	846	1.853.000	-

3	Abstimmung einheitlicher Formate und Inhalte	§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 4 NAV	846	-	722.000
4	Effizienzsteigerung durch elektronische Antragstellung und Bearbeitung (Netzbetreiber)	§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 4 NAV	950.000	-21.494.000	-
4	Effizienzsteigerung durch elektronische Antragstellung und Bearbeitung (gewerbliche Anschlussnehmer)	§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 4 NAV	260.000	-12.656.000	-

Die Kalkulation der dargestellten, gerundeten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Diese beziehen sich auf die angenommenen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (einfach/mittel/hoch).

1. Elektronisches Meldeportal einrichten

- Einmaliger Personalaufwand: 2,5 Personentage (einfach), 5 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)
- Zudem fallen 846 Tsd. Euro als Sachkosten für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen an.

2. Elektronisches Meldeportal betreiben

- Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel)

3. Abstimmung einheitlicher Formate und Inhalte

- Einmaliger Personalaufwand: 1,25 Personentage (hoch)
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Aufwand voraussichtlich auf einige wenige Netzbetreiber konzentriert. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht alle Netzbetreiber gleichermaßen an der Abstimmung beteiligen werden, sondern in Teilen lediglich das Ergebnis umsetzen werden.

4. Effizienzsteigerung durch elektronische Antragstellung und Bearbeitung

- Die Effizienzsteigerung resultiert aus dem Wegfall manueller Prozesse wie der Datenübertragung von Angaben aus Papierformularen in EDV-Systeme. Durch direkte elektronische Eingabe dieser Daten kann der Prozess erheblich beschleunigt werden. Von den damit verbundenen Effizienzsteigerungen profitieren Netzbetreiber und Anschlussnehmer gleichermaßen. Bei den im Folgenden angegebenen Werten handelt es sich um Durchschnittswerte pro Netzbetreiber bzw. Anschlussnehmer.

- Reduktion des jährlichen Personalaufwands auf Seiten der **Netzbetreiber**:
0,03 Personentage (einfach), 0,03 Personentage (mittel)
- Reduktion des jährlichen Personalaufwands auf Seiten **gewerblicher Netzan-
schlussnehmer** (sonstige Unternehmen):
0,06 Personentage (mittel), 0,03 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (85,30 Euro/Stunde bei hohem, 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem, 35,80 Euro/Stunde bei niedrigem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

Durch die geänderte Vorschrift entsteht den betroffenen Unternehmen in Summe eine Entlastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 32.297.000 Euro sowie zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.918.000 Euro.

Änderungen in Artikel 6 (KapResV)

Die Änderung der Kapazitätsreserveverordnung kann zu neuem Erfüllungsaufwand für Betreiber von Anlagen im Großherzogtum Luxemburg führen, wenn diese sich an einem Beschaffungsverfahren beteiligen möchten. Dazu gehören u.a. Aufwendungen zur Vorbereitung der Unterlagen sowie der Gebote im Rahmen der Ausschreibung. Diesem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stehen Vorteile gegenüber: Anlagenbetreiber, welche im Ausschreibungsverfahren bezuschlagt werden, erhalten eine jährliche Vergütung für die Vorphaltung der Reserveleistung.

Änderungen in den Artikeln 7 und 8 (NABEG und BBPIG)

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes werden weitere länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben benannt, auf die die Regelungen des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Trassenkorridore nach §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach §§ 18 ff NABEG für diese Vorhaben obliegt damit nach § 31 NABEG in Verbindung mit § 1 der Planfeststellungszuweisungverordnung (PlfZV) der Bundesnetzagentur. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für elf neue Netzausbauvorhaben übertragen. Bei zwei Vorhaben entfällt die bisherige Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Im Saldo wird die Bundesnetzagentur somit für neun weitere Netzausbauvorhaben zuständig. Es wird angenommen, dass pro Vorhaben ein sonst für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren in Länderzuständigkeit entstehender Koordinierungsaufwand von jährlich 200 Stunden über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 59,50 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 107.000 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart.

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht erweitert. Sie müssen zusätzlich über die mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben im Sinne des § 5 Absatz 1 BBPIG gewonnenen Erfahrungen berichten. Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 EnWG oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 EnWG verbunden werden. Die Berichtspflicht entsteht im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teils eines solchen Vorhabens und damit nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. Im Saldo werden zwei weitere Vorhaben von der Berichtspflicht

nach § 5 Absatz 1 BBPIG erfasst. Es wird geschätzt, dass für ein Vorhaben durchschnittlich 50 Arbeitsstunden pro Jahr anfallen um diese Berichtspflicht zu erfüllen. Es wird zudem geschätzt, dass die Berichtspflicht für jedes Vorhaben nicht für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre aufrechterhalten werden wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 59,50 Euro im Bereich der Energieversorgung entstehen den Übertragungsnetzbetreibern damit Kosten in Höhe von jährlich rund 6.000 Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei ist der erste Bericht erst im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind nicht betroffen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (Änderungen in den §§ 5, 36, 38 und 95 EnWG)

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 740.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 455.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 123.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 162.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 4,83 Planstellen (2,42 hD, 2,06 gD, 0,35 mD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Lieferantenaufsicht; § 5 EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	hD in Minuten	gD in Minuten	mD in Minuten
Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach Beendigungsanzeige	15	600	240	360	-
Testatspflicht - Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Anforderung	25	600	300	300	-

Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach Beendigungsanzeige:

Die Prüfung der Darlegung, dass die vertraglichen Verpflichtungen vom Lieferanten bis zur Belieferungsbeendigung eingehalten werden können, sind Einzelfallbezogen insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Lieferanten zu prüfen und erfordern je Fall 360 Minuten im gehobenen Dienst und 240 Minuten im höheren Dienst.

Testatspflicht - Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Anforderung:

Die Anforderung und Prüfung des Wirtschaftsprüfer-Testats ist bezogen auf die jeweiligen Umstände des Lieferanten im Kontext mit etwaigen weiteren Auffälligkeiten vorzunehmen und bedarf pro Fall 300 Minuten im gehobenen und 300 Minuten im höheren Dienst.

Grundversorgung; § 36 EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	hD in Minuten	gD in Minuten	mD in Minuten
Aufsicht über Preisregelungen (ohne Preishöhenkontrolle)	10	240	120	120	-

Die Grundversorger sind dauerhaft auf die Einhaltung der Vorgaben zu den Preisregelungen zu überprüfen und im Falle eines Verstoßes sind förmliche Aufsichtsverfahren zu führen, die jeweils 120 Minuten im gehobenen und höheren Dienst erfordern.

Ersatzversorgung; § 38 EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	hD in Minuten	gD in Minuten	mD in Minuten
Aufsicht über Preisregelungen (ohne Preishöhenkontrolle)	10	240	120	120	-
Anspruch auf Ersatzversorgung	10	240	120	120	-

Aufsicht über Preisregelungen (ohne Preishöhenkontrolle):

Die Grundversorger sind dauerhaft auf die Einhaltung der Vorgaben zu den Preisregelungen zu überprüfen und im Falle eines Verstoßes sind förmliche Aufsichtsverfahren zu führen, die jeweils 120 Minuten im gehobenen und höheren Dienst erfordern.

Anspruch auf Ersatzversorgung:

Die Grundversorger sind dauerhaft auf die Einhaltung der Vorgaben zur Zuordnung der Kunden in die Ersatzversorgung zu überprüfen und im Falle eines Verstoßes sind förmliche Aufsichtsverfahren zu führen, die jeweils 120 Minuten im gehobenen und höheren Dienst erfordern.

Bußgeldtatbestände; § 95 EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	hD in Minuten	gD in Minuten	mD in Minuten
Information über Beendigung an betroffene Haushaltskunden und Netzbetreiber	3	71.400	36.000	30.000	5.400

Es ist sowohl bei jedem einzelnen Kunden als auch bei den Netzbetreibern zu verifizieren, ob die Beendigungsinformationen erfolgt ist. Dies bedarf bei jedem Lieferanten einer aufwendigen Einzelkommunikation.

Änderungen in §§ 12a bis 12c, 118 Absatz 41 EnWG:

Die Bundesnetzagentur genehmigt den Szenariorahmen und bestätigt den Netzentwicklungsplan, jeweils einmal alle zwei Jahre. Durch die Aufnahme weiterer Szenarien in den Gesamtprozess entsteht ein höherer Prüf- und Bewertungsaufwand, der aufgrund seines fachlich-qualitativen Schwerpunkts nicht rein mathematisch proportional aus der gestiegenen Anzahl der Szenarien abgeleitet werden kann. Dieser Mehraufwand liegt ausgehend von der momentanen tatsächlichen Personalausstattung ausgehend von Erfahrungswerten schätzungsweise bei drei Vollzeitstellen im höheren Dienst und einer Vollzeitstelle im gehobenen Dienst.

Aufgrund des steigenden Rechenaufwandes für zusätzliche Szenarien lassen sich zusätzliche einmalige Sachkosten für die Aufrüstung der aufgabenbezogen angemessenen IT-Ausstattung in Höhe von 250.000 Euro schätzen. Aus der verstärkten Berücksichtigung der Verteilernetzebene können zusätzlich komplexere Modellierungen resultieren. Abgeleitet aus bestehenden Erfahrungswerten kann zudem der jährliche Mehraufwand mit 50.000 Euro für die laufenden IT-Systempflege abgeschätzt werden.

Änderung der Fristen für die Veröffentlichung der Monitoringberichte zur Versorgungssicherheit; § 63 Absatz 2 EnWG

Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Änderung Berichtszeitraum Mindesterzeugungsbericht; § 63 Absatz 3a EnWG

Laut Datenbank des Statistischen Bundesamtes entsteht der Bundesnetzagentur für die Berichterstattung zur Mindesterzeugung im Jahr ein Personalaufwand von etwa 112.000 Euro (etwa 2.400 Stunden p.a.). Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ändert sich dieser Aufwand unwesentlich durch die einmalige Änderung des Betrachtungszeitraumes. Zwar entfällt die Veröffentlichung des Berichts im Jahr 2023, der stattdessen erst im Folgejahr 2024 veröffentlicht wird. Dem stehen aber eine umfassendere Datenerhebung und -auswertung für drei statt zwei Jahre gegenüber.

Erweiterung der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf den Fernwärmesektor; § 29 GWB

Aufgrund der Erweiterung der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf den Fernwärmesektor ist mit einer leicht ansteigenden Zahl von Preismissbrauchsverfahren in diesem Bereich zu rechnen. Hierdurch wird ein höherer Aufwand beim Bundeskartellamt entstehen, der lediglich überschlägig berechnet werden kann. Der resultierende zusätzliche Personalaufwand im Bundeskartellamt beträgt durchschnittlich 0,8 Vollzeitstellen hD und 0,4 Vollzeitstellen gD. Sollte ein Missbrauchsverfahren geführt werden, kann es zeitlich begrenzt zu einem deutlich höheren Aufwand kommen, der jedoch von einer erheblich geringeren Auslastung in den übrigen Zeiten ausgeglichen wird. Somit ergibt sich für das Bundeskartellamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 152.000 Euro. Der Geltungszeitraum des § 29 GWB ist bis zum 31.12.2027 begrenzt, sodass der jährliche Erfüllungsaufwand auch nur bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe; § 47k GWB

Die Erweiterung des Beobachtungsauftrages der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) gemäß § 47k Absatz 1 Satz 2 GWB auf die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels mit Kraftstoffen verursacht für das Bundeskartellamt zusätzlichen Personalbedarf. Es ist ein jährlicher Aufwand von ca. 0,35 Mio. Euro zu erwarten. Dieser ergibt sich aus zwei zusätzlichen Vollzeitstellen im höheren Dienst für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und damit zusammenhängende Gemeinkosten.

Die Erweiterung der Meldepflichten der Mineralölwirtschaft an die MTS-K gemäß § 47k Absatz 2 GWB verursacht für das Bundeskartellamt einmalig und jährlich Personalbedarf

sowie Kosten für die sachliche Ausstattung. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands basiert insbesondere auf den mehrjährigen Erfahrungen mit dem vorhandenen System zur Meldung von Preisdaten.

Es wird davon ausgegangen, dass im wahrscheinlichsten Fall das derzeit bereits für die Preismeldungen genutzte System auch für die Mengenmeldungen genutzt werden kann (Fallgruppe 1). Es ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

1. Einmaliger Aufwand von ca. 0,5 Mio. Euro (Sachkosten)
2. Jährlicher Aufwand von insgesamt ca. 0,735 Mio. Euro, davon 0,485 Mio. Euro für drei Vollzeitstellen (2 hD, 1 gD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und damit zusammenhängende Gemeinkosten sowie ca. 0,25 Mio. Euro Sachkosten.

Die Sachkosten werden verursacht durch die Erhebung und Auswertung auch von Mengendaten und die Weitergabe von Daten an weitere Behörden und Stellen sowie dem diesbezüglich erhöhten technischen Aufwand in den Bereichen Hard- und Software einschließlich des Betriebs beim Dienstleister. Ergibt sich, dass das bisherige System auch für die Mengendaten genutzt werden kann, ist davon auszugehen, dass für die Datenübermittlung bereits Strukturen vorhanden sind, die bei entsprechendem Ausbau auch genutzt werden könnten. Dies würde kostendämpfend wirken. Die Verarbeitung der Daten erfolgt weitestgehend automatisiert; zudem verbleiben die Daten grundsätzlich in der Verwaltung. Wie bei den Preisdaten erfordern die Validierung und Auswertung auch im Bereich der Mengendaten einen Mehraufwand. Die vorhandene Hard- und Software muss an den erweiterten Bedarf angepasst werden. Notwendige Arbeiten erfordern externe Unterstützung. Dafür wird bei grober Schätzung unter der oben genannten Annahme mit einem einmaligen Aufwand von ca. 0,5 Mio. Euro für 1 bis 2 externe Kräfte aus Sachmitteln für die Aufbauphase und als Aufwand für die technische Anpassung gerechnet. Der jährliche Aufwand wird auf drei Vollzeitstellen für den laufenden Betrieb sowie den erhöhten technischen Aufwand in Höhe von 0,25 Mio. Euro geschätzt.

Sollte das bisher genutzte System nicht für die Mengenmeldungen genutzt werden können, wäre eine alternative Implementierung und der Betrieb eines separaten, ergänzenden Systems durch das Bundeskartellamt notwendig, für dessen Aufbau und Betrieb gegebenenfalls ein anderer Dienstleister beauftragt werden müsste (Fallgruppe 2). In diesem als weniger wahrscheinlich angenommenen Fall wäre folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

1. Einmaliger Aufwand von ca. 0,75 Mio. Euro

Der Aufwand entspricht den Kosten der Beauftragung eines externen Dienstleisters (wie in Fallgruppe 1) und zusätzlich zwei temporär – während eines Zeitraums von einem Jahr – im Rahmen von Sachmitteln zu besetzenden Vollzeitstellen im höheren Dienst.

2. Jährlicher Aufwand von insgesamt ca. 1,296 Mio. Euro.

Wie in Fallgruppe 1 wird von drei Vollzeitstellen ausgegangen und darüber hinaus zwei zusätzlichen Vollzeitstellen für den Betrieb des separaten Systems (1 hD, 1 gD), insgesamt also 5 Vollzeitstellen (3 hD, 2 gD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben. Die jährlichen Kosten würden in diesem Fall insgesamt 0,796 Mio. Euro betragen. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 0,493 Mio. Euro, Sach Einzelkosten in Höhe von 0,128 Mio. Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,175 Mio. Euro.

Für die jährlichen Sachkosten wäre in Fallgruppe 2 ein Erfüllungsaufwand von 0,5 Mio. zu erwarten. Bei einem eigenständigen Betrieb des Systems durch das Bundeskartellamt und gegebenenfalls der Beauftragung eines neuen, externen Dienstleisters, muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten insgesamt höher liegen, da Knowhow und

Synergieeffekte des aktuellen Dienstleisters nicht genutzt werden können. Ein neuer Dienstleister müsste wegen der bei den Mengendaten betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen, was ebenfalls für höhere Sachkosten als in Fallgruppe 1 spricht.

Änderungen in den Artikeln 7 und 8 (NABEG und BBPIG)

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für im Saldo neun neue Leitungsvorhaben übertragen. Zudem werden bei acht Vorhaben mit Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung Änderungen vorgenommen.

Der Aufwand bestimmt sich maßgeblich nach den durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung genau sichtbar werden, kann der Aufwand hier nur gebündelt kalkuliert werden. Dafür wird angenommen, dass für jedes Vorhaben mindestens ein Verfahren durchgeführt wird. Bei Vorhaben mit einer Gesamtlänge über 50 Kilometer wird davon ausgegangen, dass pro volle 50 Kilometer Leitungsabschnitt ein Verfahrensabschnitt gebildet wird. Das ergibt überschlagsmäßig 18 neue Verfahrensabschnitte in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, für die voraussichtlich jeweils eine Bundesfachplanung und eine Planfeststellung durchzuführen sind.

Es wird geschätzt, dass der jährliche Stundenaufwand pro Abschnitt ungefähr 2.700 Arbeitsstunden und ungefähr 162.000 Euro für die Wahrnehmung der Fachaufgaben beträgt. Bei Zugrundelegung der Anzahl der Vorhaben und des jeweiligen Stundensatzes der Verwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2022 beläuft sich der Erfüllungsaufwand insgesamt für alle neu hinzugekommenen Vorhaben jährlich auf 2.916.000 Euro zuzüglich des Aufwands für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben in Höhe von rund 819.000 Euro. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Bearbeitern aus dem höheren Dienst bei etwa 62%, aus dem gehobenen Dienst bei 30% und aus dem mittleren Dienst bei 8% liegt. Es wird hier eine jährliche Betrachtung zugrunde gelegt, da die Stellen dauerhaft geschaffen werden und davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der kontinuierlichen Bedarfsplanung nach den §§ 12a ff EnWG weitere Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zukommen werden.

2. Länder

Änderungen in § 43f Absatz 2 und 3 EnWG sowie § 25 NABEG

Fallzahl pro Jahr	Saldo Zeit (Stunden pro Fall)	Lohnsatz in EUR/h	Saldo Sachkosten in EUR pro Fall	Saldo jährlicher Aufwand in EUR (gerundet)
62	- 66	46,03 *	0	-188.000

* gewichteter Lohnsatz von 90% im gD (43,90 EUR/h) und 10% im hD (65,20 EUR/h)

Im Rahmen der Folgekostenabschätzung zu Änderungen im Anzeigeverfahren (BT-Drs. 19/7375, S. 48) wurde abgeschätzt, dass der Aufwand für ein Anzeigeverfahren im

Minimum 160 Stunden und im Maximum 280 Stunden beträgt. Im Mittel wurden daher pro Anzeigeverfahren insgesamt ein Zeitaufwand von 220 Stunden angenommen. Die Feststellung, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden, ist ein Bestandteil der Prüfung im Anzeigeverfahren. Daneben erfolgt im Rahmen der Prüfung nach § 43f Absatz 2 Satz 2 EnWG auch die Feststellung, dass die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden.

Es ist nicht abschätzbar, welcher zeitlicher Anteil auf die Feststellung der TA Lärm entfallen. Wenn man annimmt, dass neben den Prüfaufwänden zur TA Lärm und zur 26. BImSchV auch noch sonstige Aufwände (bspw. Beratungen, Abstimmungen, formelle Prüfungen, Daten erfassen) im Rahmen des Anzeigeverfahrens anfallen, werden für die Abschätzung des Entlastungspotenzials ein Anteil von 1/3 angenommen, mithin etwa 66 Stunden pro Fall.

Ebenfalls im Rahmen der Folgenabschätzung zur BT-Drs. 19/7375 wurde abgeschätzt, dass der Zeitaufwand mit einem Anteil von 90 Prozent im gehobenen Dienst und mit einem Anteil von 10 Prozent im höheren Dienst anfällt. Bezogen auf die Lohnkostensätze der Länder von 43,90 Euro im gD und von 65,20 Euro im hD wird ein gewichteter Lohnsatz von 46,03 Euro ermittelt.

Die Fallzahl orientiert sich an der Fallzahl der Wirtschaft.

Erweiterung der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf den Fernwärmesektor; § 29 GWB

Aufgrund der Erweiterung der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf den Fernwärmesektor ist mit einer leicht ansteigenden Zahl von Preismissbrauchsverfahren in diesem Bereich zu rechnen. Hierdurch wird bei den Landeskartellbehörden ein höherer entstehen, der lediglich überschlägig berechnet werden kann. Da im Bereich der Fernwärme in der Regel die Landeskartellbehörden zuständig sind, dürften diese die Mehrzahl der Verfahren führen, sodass für die Verwaltung der Länder ein zusätzlicher Personalaufwand von 2,5 Vollzeitstellen hD und einer Vollzeitstelle gD realistisch ist. Sollte ein Missbrauchsverfahren geführt werden, kann es zeitlich begrenzt zu einem deutlich höheren Aufwand kommen, der jedoch von einer erheblich geringeren Auslastung in den übrigen Zeiten ausgeglichen wird. Letztlich ergibt sich für die Landeskartellbehörden ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 0,33 Mio. Euro. Der Geltungszeitraum des § 29 GWB ist bis zum 31.12.2027 begrenzt, sodass der jährliche Erfüllungsaufwand auch nur bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Änderungen in den Artikeln 7 und 8 (NABEG und BBPIG)

Durch die Begründung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung werden gleichzeitig die Landesverwaltungen entlastet. Es ist davon auszugehen, dass die Entlastung auf Seiten der Länder größer ist als der bei der Bundesnetzagentur entstehende Erfüllungsaufwand, da durch die Kompetenzbündelung bei der Bundesnetzagentur Aufwand für die sonst erforderliche Länderkoordination vermieden wird. Es wird angenommen, dass pro Vorhaben ein sonst für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren in Länderzuständigkeit entstehender Koordinierungsaufwand bei den betroffenen Bundesländern von jeweils jährlich insgesamt 200 Stunden eingespart wird. Damit werden jährlich insgesamt 2.000 Stunden eingespart. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 40,30 Euro im Bereich der Landesverwaltung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 72.500 Euro zusätzlich eingespart.

5. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt und nachgetragen.

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden schätzungsweise Investitionskosten in Höhe von circa 10,8 Milliarden Euro entstehen, die

über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt werden. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, da sie unter anderem von der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehenden baulichen bzw. räumlichen Ausführung der einzelnen Vorhaben abhängen.

Im Vergleich zum heutigen Niveau steigen die Netzentgelte durch die angenommenen Investitionskosten in Höhe von circa 10,8 Milliarden Euro unter sonst gleichen Umständen geschätzt für typische Haushaltskunden im Mittel um eine Größenordnung von etwa 15 Euro und für typische Gewerbekunden um eine Größenordnung von etwa 200 Euro im Jahr. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) beliefen sich im Jahr 2020 auf circa 1,4 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird faktisch erweitert.

Die bereits in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO in Verbindung mit § 6 BBPIG bestimmte erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für in den Bundesbedarfsplan aufgenommene Vorhaben betreffen, erstreckt sich auch auf die 19 Netzausbauvorhaben, die neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Sie entfällt für das eine gestrichene Vorhaben. Bei den 17 geänderten Vorhaben wird davon ausgegangen, dass sich durch diese Änderungen keine Veränderungen hinsichtlich des potentiellen Klageaufkommens vor dem Bundesverwaltungsgericht ergeben.

Die ausnahmsweise erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist in diesen neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben sachlich gerechtfertigt, da es sich auch bei diesen um Streitigkeiten mit überregionaler Auswirkung handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen Entscheidung bedürfen. Die Streitigkeiten betreffen den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Dieser ist erforderlich um die Stromversorgung in ganz Deutschland zu gewährleisten. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen und die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel zu schaffen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes hat damit überregionale Auswirkungen. Rechtsstreitigkeiten, die den Stromnetzausbau verzögern oder verhindern, haben folglich ebenfalls überregionale Auswirkungen.

Eine sichere Energieversorgung ist zudem von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Dies wird durch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch für die neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben erreicht. Auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entfällt die Möglichkeit eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das Oberverwaltungsgericht zurückverweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dies kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der erforderlichen Netzausbauvorhaben führen.

Im Zusammenhang mit den bereits in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen 78 Vorhaben sind bislang nur wenige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die Zahl kann sich allerdings mit Fortschreiten der Planungs- und Genehmigungsverfahren noch erhöhen.

Da die Verfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung für die neuen Vorhaben einige Jahre in Anspruch nehmen werden und Klagen wiederum im Wesentlichen erst gegen die am Ende dieser Verfahren stehenden Planfeststellungsbeschlüsse zu erwarten sind, ist damit zu rechnen, dass Klageverfahren zu den 19 neuen Vorhaben im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2027 vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig werden.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten führen (Einzelplan 07). Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2022 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2027 eingeleitet werden. Der hieraus resultierende jährliche Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten kann derzeit nicht näher beziffert werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Gesetz enthaltene Regelungen stärken die Aufsichtsrechte der Bundesnetzagentur über Strom- und Gaslieferanten. Dies trägt zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und dazu, ihr Vertrauen in die Regulierungsbehörden zu stärken.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen.

Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden auch die mit diesem Gesetz neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben sowie die Anwendung der verfahrensrechtlichen Änderungen betrachtet. Die in § 36 NABEG vorgesehene Evaluierung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz soll im Jahr 2026 erfolgen, damit eine hinreichende Anzahl an abgeschlossenen Genehmigungsverfahren als Grundlage der Evaluierung vorliegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Ergänzung in § 1 Absatz 1 dient der Klarstellung. Das übergeordnete Ziel der Treibhausgasneutralität gilt auch für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 35a neu)

Die Regelung definiert den Versorgeranteil. Der Begriff wird in den neuen § 38 Absatz 3 Satz 3 und § 41b Absatz 3 Satz 3 erstmalig verwendet. Der von einem Kunden an seinen Energielieferanten zu zahlende Preis setzt sich aus verschiedenen Kalkulationsbestandteilen zusammen. Der Versorgeranteil umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Marge des Energielieferanten. Der Versorgeranteil ergibt sich rechnerisch aus dem Endpreis vor Umsatzsteuer, von dem die staatlich veranlassten Kostenbestandteile und die Netzentgelte abgezogen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 wird neu gefasst, um die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur über Energielieferanten zu verbessern, die Haushaltskunden mit Energie beliefern.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 5 Satz 1 und 2. Neu eingefügt ist Absatz 1 Satz 3, der die Verpflichtung der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung einer Liste der Energielieferanten ergänzt. Zu veröffentlichen sein sollen künftig auch die Energielieferanten, die in den jeweils letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben. Dies dient einer höheren Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit der Liste der Bundesnetzagentur eine Stelle haben sollen, bei der diese Informationen gebündelt auffindbar sind.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine zeitliche Vorgabe zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit, die dem bisherigen § 5 Satz 1 entspricht. Dies ist auch weiterhin unverzüglich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 verlängert die Vorlauffrist für eine Anzeige der Beendigung der Tätigkeit auf drei Monate. Dies soll eine hinreichende Transparenz der Beendigung der Tätigkeit für alle Beteiligten ermöglichen. Insbesondere sollen die Haushaltskunden die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig auf eine Beendigung der Tätigkeit ihres Lieferanten zu reagieren. Nach Absatz 2 Satz 3 muss der Energielieferant mit der Anzeige der Beendigung seiner Tätigkeit gegenüber der Bundesnetzagentur darlegen, wie die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zu der geplanten Beendigung gewährleistet ist. Die Darlegung und deren Inhalt ist abhängig von dem jeweiligen Lieferanten. Je nach Organisationsstruktur, Unternehmensaufbau, Kundenzahl und Beschaffungsstrategie, bedarf es angepasster Unterlagen, um darzulegen, dass die Verpflichtungen gegenüber den Kunden bis zur Tätigkeitsbeendigung erfüllt werden. Hauptleistungspflicht gegenüber den Kunden ist die Energiebelieferung bis zur Vertragsbeendigung. Es ist insofern in jedem Fall die noch zu beliefernde Zahl der Kunden und die Beschaffung deren Energiebedarfs bis zur Beendigung darzulegen. Aber auch die personelle und technische Infrastruktur zur Abwicklung der Vertragsbeendigungen (Kündigungserklärung, Endabrechnung etc.) muss vorhanden sein, sodass bis zum Tätigkeitsende die Pflichten (einschließlich der vertraglichen Nebenpflichten) eingehalten werden können. Je nach Einzelfall kann die Darlegungsverpflichtung unterschiedliche Inhalte umfassen. Der Bundesnetzagentur bleibt unbenommen, weitere Informationen anzufordern. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass vertragliche Pflichten des Energielieferanten, die über den Zeitpunkt der angezeigten Beendigung der Tätigkeit hinausgehen, unberührt bleiben. Ist ein Energielieferant vertraglich gegenüber Haushaltskunden insbesondere zu

einer länger dauernden Belieferung verpflichtet, rechtfertigt die Anzeige der Beendigung keinen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet einen Energielieferanten, der die Beendigung seiner Tätigkeit der Bundesnetzagentur anzeigt, darüber zeitgleich in Textform betroffene Haushaltskunden und Netzbetreiber zu informieren. Absatz 3 Satz 2 verpflichtet den Energielieferanten, die Anzeige der Beendigung zeitgleich einfach auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Satz 3. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Regulierungsbehörde das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit jederzeit überprüfen kann. Absatz 4 Satz 3 berechtigt die Bundesnetzagentur, in diesem Rahmen bei Bedarf auch den Jahresabschluss über das letzte Geschäftsjahr und, sofern der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft worden ist, auch den Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk des Abschlussprüfers anzufordern

Absatz 5 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 5 Satz 4 und 5.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1d neu)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit eine Registrierungspflicht für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von Energieanlagen, die als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes gelten, sichergestellt ist. Denn nur durch solche Registrierungspflicht kann sichergestellt werden, dass die Nachweise gemäß § 11 Absatz 1f vollständig eingereicht werden und das BSI auch im Umkehrschluss seinen Aufgaben zur Warnung und Information der Unternehmen nachkommen kann. Es ist auch davon auszugehen, dass nur solche Betreiber, die tatsächlich registriert sind, im Falle eines Sicherheitsvorfalls in der Lage sind diesen Sicherheitsvorfall auch gegenüber dem BSI zu melden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 11 Absatz 1f Satz 1)

Durch die Klarstellung ist eindeutig, dass sich die Nachweispflicht zum Einsatz von Angriffserkennungssystemen auf alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen bezieht und nicht nur auf jene, die oberhalb des Schwellenwertes liegen. Zudem würde die bisherige Systematik des Paragraphen fortgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 12a)

Zu Buchstabe a (§ 12a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Szenariorahmen soll die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit abdecken, um eine adäquate Netzentwicklungsplanung zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des Satzes 3 dient der Ausrichtung der Netzentwicklungsplanung auf die gesetzlich festgelegten sowie auf weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung. Der neu gefasste Satz 3 ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung soll eine angemessene und rechtzeitige Einbindung der Verteilernetzbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Netzentwicklungsplanung gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass relevante Annahmen für die Netzentwicklungsplanung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern plausibilisiert und verifiziert werden sowie bereits Eingang in die Erstellung des Entwurfs des Szenariorahmens finden. Dies betrifft beispielsweise Angaben zu geplanten Netzausbau- und -optimierungsvorhaben, erwarteten und maximal möglichen Anschlüssen der verschiedenen Erzeugungskapazitäten und Lasten sowie den zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen sowie Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors. Die Pflicht der Regulierungsbehörde nach §12a Absatz 2, den Entwurf des Szenariorahmens zu veröffentlichen und nachgelagerten Netzbetreibern die Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe b (§ 12a Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe c (§ 12a Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ein gesondertes förmliches Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1 ist für die näheren Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens seitens der Regulierungsbehörde nicht erforderlich. Vielmehr sind solche Bestimmungen schon aus Beschleunigungsgründen unmittelbar in das Verfahren zum Szenariorahmen zu integrieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Genehmigung des Szenariorahmens nach dessen Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist.

Zu Nummer 7 (§ 12b)

Zu Buchstabe a (§ 12b Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 12b Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum neugefassten §12a Absatz 1 Satz 3. Danach muss der Netzentwicklungsplan auch alle für das Jahr 2045 erforderlichen Maßnahmen umfassen. Die Änderung in Satz 2 ist die Grundlage für eine vorausschauende Netzplanung, sodass die BNetzA auch Maßnahmen bestätigen kann, die bis zum Jahr 2045 erforderlich sind. Dies ist insbesondere für eine vorausschauende Netzplanung von HGÜ-Korridoren wichtig.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zum neugefassten §12a Absatz 1 Satz 3 dar.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 12b Absatz 1 Satz 5)

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ein geeigneter Ansatz zur Modellierung der Elektrizitätsversorgungsnetze gewählt wird, der der steigenden Bedeutung des europäischen Stromnetzes sowie der nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb in Deutschland Rechnung trägt. Insbesondere miteinzubeziehen sind die für den Betrieb des Übertragungsnetzes relevanten Informationen zur Netzinfrastruktur in den nachgelagerten Netzen, deren Betriebsweise sowie auch die Anforderungen, die die nachgelagerten Netze an den sicheren Netzbetrieb des Übertragungsnetzes stellen, und die aktiven Beiträge (insbesondere Systemdienstleistungen), die die nachgelagerten Netze für den sicheren Übertragungsnetzbetrieb bereitstellen können.

Zu Buchstabe b (§ 12b Absatz 3a neu)

Durch die Einfügung von § 12b Absatz 3a neu wird den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung aufgegeben, für künftige Verfahren zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans nach § 12b Absatz 3 Satz 1 auch neu in den Netzentwicklungsplan aufzunehmende Netzausbaumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und Offshore-Anbindungsleitungen zu benennen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln, für die bzw. deren länderübergreifenden landseitigen Teil sich nach Einschätzung der Übertragungsnetzbetreiber ganz oder weit überwiegend eine Bündelung mit einem bereits im Bundesnetzplan nach § 17 NABEG vorhandenen Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne des § 2 Absatz 5 BBPIG, einer Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des § 2 Absatz 3 BBPIG oder einem durch Landesplanungen bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung anbietet, die sich bereits im Planfeststellungsverfahren befinden bzw. bereits planfestgestellt wurden. Die Angaben sind damit nicht Bestandteil des Netzentwicklungsplans selbst.

Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, deren Netzverknüpfungspunkte einem solchen schon im Bundesnetzplan befindlichen Vorhaben entsprechen. Daneben werden auch Maßnahmen von dieser Regelung erfasst, bei denen aufgrund der Lage der beiden Netzverknüpfungspunkte dennoch eine überwiegende bzw. weitgehende Bündelung mit einem solchen schon im Bundesnetzplan befindlichen Vorhaben in Betracht kommt.

Die beizubringenden Angaben dienen der Weichenstellung, ob die Ermittlung eines Präferenzraums gemäß § 12c Absatz 2a neu notwendig ist oder nicht.

Erfolgen Angaben nach § 12b Absatz 3a neu, ist für diese Maßnahmen jeweils kein Präferenzraum gemäß § 12c Absatz 2a Satz 1 neu zu entwickeln. Vielmehr soll bei der Übernahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan eine G-Kennzeichnung nach § 2 Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 BBPIG neu erfolgen und damit gemäß § 5a Absatz 4 NABEG neu auf eine Bundesfachplanung gesetzlich verzichtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 12c)

Zu Buchstabe a (§ 12c Absatz 2a neu)

Zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wird während künftiger Verfahren zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans für neue Maßnahmen der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder länderübergreifende landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen, welche bislang noch nicht im Bundesbedarfsplan enthalten waren und für die keine Bündelung mit einem bereits in der Planfeststellung befindlichen oder

planfestgestellten Vorhaben nach § 12b Absatz 3a neu in Frage kommt, bereits im Zuge der Bedarfsermittlung jeweils ein sogenannter Präferenzraum ermittelt, welcher für die spätere Trassenfindung im Rahmen der Planfeststellung – die Durchführung einer Bundesfachplanung entfällt in diesen Fällen – maßgeblich ist. Präferenzräume werden erstmalig im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Netzentwicklungsplan entwickelt und § 12c Absatz 2a Satz 1 kommt dementsprechend erst bezogen auf die darin neu enthaltenen Vorhaben zur Anwendung.

Für länderübergreifende Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt die Ermittlung des Präferenzraums lediglich für den landseitigen Teil des Vorhabens. Die Trassenkorridore im Küstenmeer werden von den jeweiligen zuständigen Behörden der Länder ermittelt und sind nicht Gegenstand der Ermittlung von Präferenzräumen. Der landseitige Anlandungspunkt, der durch die zuständige Landesplanungsbehörde mittels landesplanerischer Festlegung ermittelt wird, ist daher für die Ermittlung des Präferenzraums maßgeblich. Sofern keine landesplanerische Festlegung gegeben ist, soll der Anlandungspunkt hilfsweise mittels Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde oder mithilfe des Kreuzungspunkts der Festküstenlinie und der Luftlinie bestimmt werden.

Mit der Ermittlung des Präferenzraums wird seitens der Bundesnetzagentur nach der Übermittlung der Angaben der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 12b Absatz 3a neu begonnen. Dabei werden für das jeweilige Vorhaben verfügbare Bestandsdaten genutzt, die auch schon bisher bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie für die Bundesfachplanung verwendet werden und ohne Aufbereitung für eine prognostische Ermittlung von Raum- und ggf. Bauwiderständen verwendbar sind.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) verfügt mit dem Raumordnungsplan-Monitor (ROPLAMO) über ein bundesweites Planinformationssystem, in dem zeichnerische und textliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung erfasst werden. Fast alle Länder und Regionen stellen dem BBSR die erforderlichen Plan-Geodaten zur Verfügung. Die rechtsverbindlichen zeichnerischen Festlegungen werden durch das BBSR im Rahmen einer vergleichenden Plananalyse systematisch zu einem gemeinsamen Datensatz zusammengeführt und mit einheitlichen Attributen versehen. Für eine Berücksichtigung insbesondere der zeichnerisch festgelegten Erfordernisse der Raumordnung bei der Ermittlung von Präferenzräumen auf Grundlage bestehender und ohne Aufbereitung von dezentral erfassten und gepflegten Daten ist es erforderlich, die Daten des ROPLAMO zu verwenden. Die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung als öffentlichen Belangen übereinstimmt, erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 NABEG.

Im Rahmen einer GIS-gestützten Berechnung werden unter Zuhilfenahme eines von der Bundesnetzagentur zu definierenden Algorithmus konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ermittelt und kartographisch als Präferenzraum dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um einen Korridor mit gleichbleibender Breite, sondern um einen mäandrierenden Gebietsstreifen, aus dem inselförmige Bereiche mit erwartbar höherer Konfliktsituation ausgenommen sein können. Präferenzräume werden in der Regel eine Breite von circa fünf bis zehn Kilometer aufweisen, wenngleich einer Vorhersage dieser Breite, die sich aus den Merkmalen der Raum- und Umweltsituation ergibt, Grenzen gesetzt sind.

Die so ermittelten Präferenzräume werden sodann im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 12c Absatz 2 als Untersuchungsraum für die zu realisierenden Maßnahmen zugrunde gelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine Alternativenprüfung im Umweltbericht erfolgt jedenfalls, sofern alternative Netzverknüpfungspunkte vorgelegt wurden. Da Präferenzräume im engen Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichts ermittelt werden, durchlaufen sie dieselben Beteiligungsschritte. Diese sehen für den Umweltbericht zunächst eine Konsultation zur

beabsichtigten Methodik vor der Festlegung eines Untersuchungsrahmens und eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf vor.

Eine gesetzliche Festschreibung der Präferenzräume erfolgt nicht; sie beinhalten auch keine gleichartige Bindungswirkung wie die Entscheidung zur Bundesfachplanung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 NABEG. Die Ergebnisse der Präferenzraumermittlung lösen zudem aufgrund ihrer Größe sowie der nur relativen Bindungswirkung nach § 18 Absatz 3c NABEG neu keine unmittelbaren Betroffenheiten bei Dritten aus und haben damit keine Außenwirkung. Sie haben vielmehr nur verwaltungsinternen Charakter. Daher sind die Ergebnisse der Präferenzraumermittlung nicht selbständig anfechtbar. Eine Überprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme erfolgen.

Für ein neues Vorhaben ist kein Präferenzraum zu ermitteln und im Rahmen des Umweltberichts zu untersuchen, wenn anhand der Angaben der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 12b Absatz 3a neu absehbar ist, dass das Vorhaben vollständig oder abschnittsweise gebündelt mit einem in der Planfeststellung befindlichen oder bereits planfestgestellten Vorhaben verlaufen soll.

Die Ermittlung der Präferenzräume ist im Wesentlichen auf die technologiebasierte Auswertung von Geodaten gestützt und beschränkt. Die umfangreiche Prüfung der Belange der Raumordnung erfolgt im Zulassungsverfahren. Die Regulierungsbehörde kann die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber auffordern, mit dem nach § 12b Absatz 5 zu übermittelnden Netzentwicklungsplan einen Vorschlag für Präferenzräume zu übermitteln.

Zu Buchstabe b (§ 12c Absatz 7)

Ein gesondertes förmliches Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1 ist für die näheren Bestimmungen seitens der Regulierungsbehörde zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 12a Absatz 2, § 12b Absatz 3 und § 12c Absatz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich. Vielmehr sind solche Bestimmungen schon aus Beschleunigungsgründen unmittelbar in das Verfahren zum Netzentwicklungsplan zu integrieren.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1b Nummer 1)

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Einführung des § 7b KWKG. Diese Fälle einer geförderten elektrischen Wärmeerzeugung werden mit der Ergänzung den nach § 13 Absatz 6a geförderten Fällen gleichgestellt.

Zu Nummer 10 (§ 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5)

Die Anpassung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Der Verweis wird an die aktualisierte Fassung des § 3 KWKG angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 13e)

Mit der Ergänzung des neuen Absatzes 6 wird die europäische Vorgabe nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 umgesetzt. Demnach sind Mitgliedstaaten mit einem Kapazitätsmechanismus verpflichtet, eine effiziente, administrative Abschaffung des Kapazitätsmechanismus aufzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine neuen Verträge nach diesem Mechanismus geschlossen wurden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen dürfen endgültig kein Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve mehr durchführen, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren keine neuen wirksamen Verträge für den Einsatz von Anlagen in der Kapazitätsreserve geschlossen wurden.

Zu Nummer 12 (§ 14c Absatz 1 Satz 2)

Die Anpassung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Der Verweis wird auf den für Systemsicherheitsmaßnahmen einschlägigen § 14 Absatz 1c aktualisiert.

Zu Nummer 13 (§§ 14d und 14e)

§ 14d

Der vorliegende Regelungsentwurf dient der Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens in Richtung einer stärker vorausschauenden und integrierten Verteilernetzplanung. Dazu richten die nach Absatz 1 dieser Regelung zur Vorlage von Netzausbauplänen verpflichteten Verteilernetzbetreiber ihre Planungen am Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 aus. Im Rahmen eines langfristigen Regionalszenarios sind neben dem notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien auch sektorenübergreifende Entwicklungen wie der Hochlauf der Elektromobilität und der dafür erforderlichen Ladeinfrastruktur, der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen sowie die Dekarbonisierung in Industrie, Gewerbe und Handel einzubeziehen. Dies ermöglicht neben dem vorausschauenden Aufbau einer auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichteten Infrastruktur auch die Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen. Durch einen effizienteren Einsatz von Material- und Personalressourcen ergeben sich deutliche Kosteneinsparungen, insbesondere bei Tiefbauarbeiten.

In **Absatz 1 Satz 1** wird die bestehende Verpflichtung zur Vorlage eines Netzausbauplans mit konkreten Fristen versehen. Danach bezieht sich der zweijährige Turnus auf den Stichtag 30. April, beginnend mit dem 30. April 2024. Dadurch soll eine sinnvolle Verzahnung mit der Erstellung des Szenariorahmens nach § 12a und der Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 12b sichergestellt werden.

Der neue **Satz 2** stellt klar, dass die Netzausbaupläne auf Grundlage der in Absatz 3 näher spezifizierten Regionalszenarien zu erstellen sind.

Der neue **Absatz 3** greift in **Satz 1** die bisher in Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Vorgaben zu den Regionalszenarien auf und ergänzt diese in den folgenden Sätzen um weitere Bestimmungen. **Satz 2** dient der Verankerung eines langfristigen Regionalszenarios, das sich am gesetzlich vorgegebenen Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 orientieren soll, und damit der Ausrichtung der Netzausbauplanung auf die Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Langfristbetrachtung, die über den Planungshorizont der bisherigen Szenarien (fünf bis zehn Jahre) hinausgeht. Die Zwischenjahre sollen den Transformationsprozess in den jeweils nächsten fünf und zehn Jahren abbilden und sind kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Regionalszenario bildet die Grundlage für die Ableitung konkreter Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 4.

Die Regionalszenarien sollen die wahrscheinliche Entwicklung der Versorgungsaufgabe darstellen. Dazu sind nach **Satz 3** folgende Informationen zu Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen einzubeziehen:

- bereits erfolgte Netzanschlüsse,
- die konkret geplanten sowie die in den nächsten 5 bis 10 Jahren erwarteten Anschlüsse,
- die langfristig maximal möglichen Anschlussleistungen im Sinne des technischen Potenzials (bspw. bei Nutzung aller geeigneten Dachflächen für Solarenergie, bei Windenergie und PV-Freiflächenanlagen unter Ausnutzung der zur Erreichung der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Ausbauziele notwendigen Flächen und deren Regionalisierung),
- die zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen.

Im Sinne einer integrierten Planung sind dabei auch geeignete Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren zu treffen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der rasch voranschreitenden Elektrifizierung in den Sektoren Verkehr (Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge) und Gebäude (elektrische Wärmepumpen).

Die Erarbeitung und Abstimmung der Regionalszenarien soll nach **Satz 4** spätestens zehn Monaten vor Vorlage der Netzausbaupläne abgeschlossen werden, sodass diese mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf erstellt werden können.

Der neue **Absatz 4** fasst die bisher in Absatz 3 enthaltenen Vorgaben zusammen und erweitert diese um zusätzliche Anforderungen. Danach gelten für die Inhalte der Netzausbaupläne folgende Anforderungen:

Nach **Nummer 1** ist neben dem Hochspannungs- auch das Mittelspannungsnetz in Form von Netzkarten abzubilden. Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung sind dabei entsprechend darzustellen. Angesichts des massiven Zubaus erneuerbarer Energien und des Hochlaufs der Sektorenkopplung steigt der Bedarf zur Anpassung der Netzinfrastuktur auch auf diesen Spannungsebenen stark an, weshalb die bestehende Darstellung entsprechend zu erweitern ist.

Nach **Nummer 2** sind die den Regionalszenarien zugrunde gelegten Daten und Annahmen anzugeben. Die bisherigen Bestimmungen zu den geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen wurden in die neue Nummer 4 verschoben.

Die neue **Nummer 3** bezieht sich auf die Langfristperspektive des nach Absatz 3 zu erstellenden Regionalszenarios und die daraus ableitbare Bedarfsentwicklung (Verteilungsaufgabe). Im Sinne einer Grobplanung sind dabei auch die zur Deckung dieses Bedarfs voraussichtlich notwendigen Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen anzugeben. Diese Angaben sollen einen Ausblick auf den zukünftigen Netzzustand ermöglichen und tragen damit auch aus Sicht der Netznutzer zu einer höheren Planungssicherheit bei.

Die neue **Nummer 4** bezieht sich auf die konkret durchzuführenden Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen (Feinplanung). Der Planungshorizont entspricht den Zwischenjahren (t+5 und t+10) und umfasst konkrete Maßnahmen in den nächsten fünf bis zehn Jahren (unter jahresscharfer Angabe des geplanten Beginns sowie der geplanten Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme). Dabei ist im Einzelfall anzugeben, inwieweit zur Durchführung dieser Maßnahmen öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sind. Soweit dies zutrifft, ist auch der aktuelle Stand des jeweiligen Verfahrens anzugeben.

Nach **Nummer 6** ist neben dem Bedarf an nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen auch ein entsprechender Bedarf an Flexibilitätsdienstleistungen anzugeben. Diese Ergänzung greift eine entsprechende Vorgabe des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 auf und trägt damit zur Konsistenz der Vorschrift bei.

Der Übersichtlichkeit halber wurde der bisherige Absatz 4 Satz 1 in den neuen **Absatz 5** ausgliedert.

Im neuen **Absatz 6** sind die Vorgaben des bisherigen Absatz 4 Satz 2 enthalten. Im Rahmen der Konsultation der Netzausbaupläne ist neben den Netznutzern der Hochspannungsebene auch den Netznutzern der Mittelspannungsebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch diese sind aufgrund des massiven Zubaus erneuerbarer Energien und des Hochlaufs der Sektorenkopplung zunehmend von Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus der Netze betroffen.

Im neuen **Absatz 7** sind die Vorgaben des bisherigen Absatz 5 enthalten. In **Satz 1** wird zudem ein Halbsatz angefügt, nach dem bei der Planung von Niederspannungsnetzen die langfristig erwarteten Anschlüsse von Erzeugungskapazitäten und Lasten anzusetzen sind. Diese Vorgabe soll gewährleisten, dass beispielsweise das für Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung stehende Dachflächenpotenzial bei der Dimensionierung der Netzkapazität frühzeitig einbezogen wird und dafür eine ausreichende Netzkapazität vorgehalten wird.

Im neuen **Absatz 8** sind die Vorgaben des bisherigen Absatzes 6 enthalten. Nach **Satz 2** sind Netzbetreiber, die das Instrument der Spitzenkappung anwenden, von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 ausgenommen. Der dafür maßgebliche Schwellenwert soll von 5 Prozent auf 3 Prozent (bezogen auf die Jahresenergiemenge) abgesenkt werden. Angesichts des massiven Zubaus erneuerbarer Energien ist zu erwarten, dass in Gebieten mit schon heute hoher EE-Abregelung, diese weiter deutlich zunehmen wird. Im Sinne des Klimaschutzes und der Netzintegration erneuerbarer Energien sollte der Ausbau der Verteilernetze in diesen Gebieten deshalb möglichst vorausschauend erfolgen.

Der neue **Absatz 9** verpflichtet Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden, Eingangsdaten für die Erstellung des Regionalszenarios an den jeweils vorgelagerten Verteilernetzbetreibern zu übermitteln, da diese im Rahmen der Szenarienerstellung auf Datenlieferungen der nachgelagerten Netzbetreiber angewiesen sind (**Satz 1**). Die Anforderungen an die zu übermittelnden Daten sind zumindest innerhalb einer Planungsregion von den nach Absatz 1 zur Erstellung von Netzausbauplänen verpflichteten Verteilernetzbetreibern abzustimmen (**Satz 2**). Dabei ist den nach Absatz 9 Satz 1 zur Zulieferung verpflichteten Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (**Satz 3**).

§ 14e

Angesichts des notwendigen massiven Ausbaus erneuerbarer Energien und des dynamischen Hochlaufs der Sektorenkopplung (Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge) müssen massentaugliche Prozesse zur Vereinfachung und Beschleunigung von Netzanschlüssen eingeführt werden. Dieses „Massengeschäft“ setzt eine konsequente Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen voraus. In einem ersten Schritt gilt es, den Einstieg in den digitalen Netzanschlussprozess zu vereinfachen. Der vorliegende Regelungsentwurf sieht dazu einen zentralen Einstieg über die gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber vor. Diese sind bereits nach der geltenden Fassung des § 14e zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Internetplattform verpflichtet. Der vorliegende Regelungsentwurf knüpft somit an den bestehenden Rechtsrahmen an und erweitert diesen um eine neue Funktionalität (zentraler Einstieg in den Netzanschlussprozess).

In **Absatz 1** entfällt die Anforderung „mit nicht personenbezogenen Daten“, da aufgrund des geänderten Funktionsumfangs keine Informationen zu geplanten Netzanschlussbegehren und somit keine personenbezogenen Daten über die Internetplattform übermittelt werden. Daher kann diese Anforderung entfallen.

In **Absatz 2** erfolgt die Verankerung der neuen Plattform-Funktionalität: Nach **Satz 1** muss es Anschlussbegehrenden im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbrauchern ab dem 1. Januar 2024 möglich sein, über die gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber auf die jeweilige Internetseite des für den Netzanschlussprozess zuständigen Netzbetreibers zu gelangen. Die gemeinsame Internetplattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle. Sie gewährleistet dabei ausschließlich die Weiterleitung an den jeweiligen Netzbetreiber. Die eigentliche Übermittlung der für den Netzanschluss erforderlichen Informationen und die Stellung des Anschlussbegehrens selbst erfolgt dezentral auf der Internetseite des Anschlussnetzbetreibers, z. B. über eine Eingabemaske.

Der bisherige Satz 1 entfällt ersatzlos. Dies ist auf die grundlegende Neuausrichtung des § 14d zurückzuführen. Informationen zu geplanten, aber auch noch nicht beantragten

Netzanschlussbegehren sind bereits bei der Erstellung der Regionalszenarien nach § 14d Absatz 3 einzubeziehen.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird aus strukturellen Gründen in den neuen **Absatz 3** eingegliedert.

Der neue **Absatz 4** umfasst die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Veröffentlichungspflichten und ergänzt diese um konkrete Zeitangaben. Danach sind die Regionalszenarien nach **Nummer 1** und die Netzausbaupläne nach **Nummer 2** spätestens vier Wochen nach Fertigstellung auf der gemeinsamen Internetplattform zu veröffentlichen.

Die Streichung der bisherigen **Nummer 3** ist eine unmittelbare Folge der Änderungen in Absatz 2.

Bei der Streichung der Anforderung „in nicht personenbezogener Form“ handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem veränderten Funktionsumfang der Internetplattform nach Absatz 1 und dem Wegfall des bisherigen Absatz 3 Nummer 3 ergibt. Aufgrund dieser Änderungen besteht kein Bezug mehr zur Übermittlung personenbezogener Daten, sodass die genannte Anforderung entfallen kann.

Der neue **Absatz 5** umfasst den bisherigen Absatz 4 Satz 1 in leicht angepasster Form. Der Hinweis auf Veröffentlichungen nach Absatz 4 hat demnach in Textform zu erfolgen.

Der neue **Absatz 6** umfasst den bisherigen Absatz 4 Satz 2 in angepasster Form. Die Pflicht zur Vorlage der Netzausbaupläne wird an dieser Stelle gestrichen, da sie bereits in § 14d Absatz 1 geregelt und bedarf somit keiner weiteren Normierung. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die auf den veränderten Funktionsumfang der gemeinsamen Internetplattform zurückzuführen sind.

Der neue **Absatz 7** übernimmt die bisher in Absatz 5 Satz 2 geregelte Festlegungskompetenz, wonach die Regulierungsbehörde nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 treffen kann.

Die im bisherigen Absatz 5 Satz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden entfällt ersatzlos. Errichtung und Betrieb der Internetplattform nach Absatz 1 ist somit eine gemeinsame Aufgabe aller Verteilernetzbetreiber. Die Einbeziehung von Netzbetreibern mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden ist geboten, da insbesondere auch kleinere Verteilernetzbetreiber mit geringerem Digitalisierungsgrad von einer einheitlichen Plattformlösung profitieren. Infolge der voranschreitenden Sektorenkopplung sind gerade in der Niederspannung massentaugliche Prozesse gefragt. Die Schaffung einer elektronischen Anmeldeöglichkeit für Netzanschlüsse ist daher ein erster Schritt in diese Richtung.

Zu Nummer 14 (§ 20a Absatz 4)

Nach dem neuen Satz 3 besteht ebenfalls ein Schadensersatzanspruch für den Fall, dass der bisherige Energielieferant nach einer Vertragsbeendigung die Abmeldung von der Belieferung nicht rechtzeitig vornimmt oder auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle nicht freigibt. Auch hier kann es zu einer Verzögerung des Wechsels des Kunden kommen. Für Grund und Höhe des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend. Es handelt sich dabei um einen Rechtsgrundverweis.

Die normierte Beweislastumkehr nach Satz 2 gilt für alle von den Sätzen 1 bis 4 erfassten Fälle.

Zu Nummer 15 (§ 23c Absatz 6 Nummer 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 16 (§ 35 Absatz 1 Nummer 10)

Die Ergänzung dient der klarstellenden Umsetzung des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie (EU) 2019/944. Das Monitoring der Bundesnetzagentur soll sich, den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend, auch auf die Beziehung zwischen den Haushalts- und Großhandelspreisen beziehen.

Zu Nummer 17 (§ 36 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte § 36 Absatz 1 Satz 2 regelt vor dem Hintergrund der insoweit bisher streitigen Rechtslage zur Auslegung des geltenden Rechts, dass die für die Grundversorgung veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise für alle grundversorgten Kunden einheitlich sein müssen und nicht danach unterscheiden dürfen, wann der Grundversorgungsvertrag zustande gekommen ist. Der Grundversorgungspreis soll jedenfalls künftig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses unabhängig sein. Auch eine Differenzierung aufgrund anderer Kriterien ist unzulässig. Dem Bedürfnis von Grundversorgern, in ihrer Funktion als Interimsversorger auch preislich kurzfristig auf insoweit gegebenenfalls höhere Beschaffungs- und Vertriebskosten reagieren zu können, soll durch Anpassung des § 38 Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit den Anpassungen bei § 38. Klargestellt wird, dass die Pflicht zur Grundversorgung und ein Anspruch des Haushaltskunden auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erst nach drei Monaten seit Beginn der Ersatzversorgung besteht. Für den Zeitraum von drei Monaten wird zur Klarstellung auch gesetzlich ausgeschlossen, dass dem Energiebezug durch den Haushaltskunden ein konkludenter Erklärungswert dahingehend beigemessen werden kann, dass er einen Grundversorgungsvertrag abschließen möchte. Erfasst werden sollen dadurch insbesondere Fälle, in denen die Entnahmestelle des Haushaltskunden aufgrund einer Kündigung des Netznutzungsvertrages oder des Bilanzkreisvertrages gegenüber dem bisherigen Lieferanten keinem Lieferverhältnis mehr zugeordnet werden kann. Unberührt bleiben die auch bislang der Grundversorgung zuzuordnenden Fälle eines Energiebezuges durch den Haushaltskunden nach Einzug und im Falle einer sonstigen Beendigung eines Lieferverhältnisses an der Abnahmestelle, wenn der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis begründet hat.

Die Regelung beruht auf der Annahme, dass Haushaltskunden, die bisher außerhalb der Grundversorgung beliefert werden, eine Versorgung über die Grundversorgung sehr häufig allein als eine Interimsversorgung anstreben werden. Um diesem Umstand gerecht zu werden, soll die Ersatzversorgung entsprechend ausgebaut werden, die das Bedürfnis nach einer Übergangsvorsorgung besser abbilden kann als der Grundversorgungsvertrag. Die Ersatzversorgung kann weiterhin täglich durch einen Wechsel zu einem anderen Liefervertrag als der Grundversorgung verlassen werden. Ebenso bleibt auch vor Ablauf von drei Monaten die Möglichkeit des Belieferungsbeginns durch den Grundversorger kraft ausdrücklichen beiderseitigen Vertragsschlusses unbenommen.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Zu Buchstabe a (§ 38 Absatz 1 Satz 3)

Im Rahmen der Neujustierung der Abgrenzung von Grund- und Ersatzversorgung durch die Ergänzung des § 36 wird der bisherige § 38 Absatz 1 Satz 3 gestrichen. Auch bei der Ersatzversorgung von Haushaltskunden wird die Gleichpreisigkeit mit der Grundversorgung künftig normativ nicht mehr vorgegeben. Dies trägt den überraschenden Entwicklungen an den Energiemärkten zum Ende des Jahres 2021 mit dem kurzfristigen Ausscheiden einzelner Energielieferanten aus dem Markt Rechnung. Es hat sich gezeigt, dass dadurch jedenfalls vorübergehend teilweise zusätzliche Haushaltskunden in einem Umfang durch den Grundversorger zu beliefern waren, dass in einem nicht vorhersehbaren Maße von dem Grundversorger zusätzliche Energie beschafft werden musste. Die Beschaffungskosten für die langfristiger angelegte Grundversorgung und die kurzfristige Ersatzversorgung können sich in einem Umfang unterscheiden, der eine grundsätzliche Aufgabe des Gebots der Gleichpreisigkeit als sachgerecht erscheinen lässt. Den Interessen der ersatzversorgten Haushaltskunden soll dabei insbesondere durch den neu eingefügten Absatz 2 Rechnung getragen werden, der Vorgaben für die Kalkulation der Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden beinhaltet.

Ersetzt wird der bisherige Satz 3 durch die Klarstellung, dass in den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 5, in denen kein sofortiger Anspruch auf Grundversorgung besteht, stattdessen für die ersten drei Monate ab Entstehen des Versorgungsverhältnisses ein Anspruch des Haushaltskunden auf Ersatzversorgung besteht. Ein Anspruch des Haushaltskunden auf Versorgung besteht damit auch in den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 5 von Beginn an. Lediglich ist ein Wechsel in das Produkt der Grundversorgung erst nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten möglich. Ein Wechsel aus der Ersatzversorgung in einen anderen Liefervertrag bleibt täglich möglich. Eine generelle Ablehnung der Ersatzversorgung aus nicht in der Person des Belieferten begründeten individuellen Umständen scheidet, unabhängig von der Auslegung der bisherigen Rechtslage, jedenfalls aufgrund der Neuregelungen von vornherein aus. Der Grundversorger ist aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen insoweit jederzeit in der Lage, eine ihm im Grundsatz wirtschaftlich zumutbare Ersatzversorgung auszugestalten.

Zu Buchstabe b (§ 38 Absatz 2 und 3 neu)

Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt Rahmenbedingungen für die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden. Er ersetzt insoweit den bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 3. Für Haushaltskunden dürfen die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung die Allgemeinen Preise der Grundversorgung übersteigen, soweit dies nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 sachlich gerechtfertigt ist. Grundversorgern steht es jedoch frei die Gleichpreisigkeit der Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung auch künftig beizubehalten.

Entscheidet der Grundversorger sich dafür, von dem Recht abweichender Allgemeiner Preise Gebrauch zu machen, so ist der Grundversorger nach Satz 2 verpflichtet, die bei der Ermittlung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden berücksichtigten Beschaffungskosten gesondert auszuweisen. Beschaffungskosten können je nach Bedarf an kurzfristig zu beschaffender zusätzlicher Energiemengen erhöht sein, da sie einem volatilen Markt unterliegen. Aus Transparenzgründen und zum Schutz der Haushaltskunden ist eine gesonderte Ausweisung erforderlich.

Nach Satz 3 dürfen die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung im Rahmen des Versorgeranteils kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden, als sich die Beschaffungskosten für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der erforderlichen Energiemengen über entsprechende Börsenprodukte ergeben würden. Die Regelung schließt eine

andere Beschaffungsstrategie des Grundversorgers, auch für die Ersatzversorgung, nicht aus. Im Interesse nicht nur einer Transparenz, sondern auch einer Vorhersehbarkeit der Höhe der Ersatzversorgungspreise werden jedoch zum einen als Kostenmaßstab die Preise entsprechend kurzfristiger Börsenprodukte herangezogen und zum anderen nach Absatz 3 Satz 1 der Zeitpunkt einer Anpassung der Ersatzversorgungspreise auf jeweils den ersten Tag eines Kalendermonats festgelegt. Da sich die Ersatzversorgungspreise kurzfristig jeweils zum Monatsbeginn ändern können, werden solche Börsenprodukte als Maßstab heranzuziehen sein, die eine auf einen Monat bezogene Kalkulation ermöglichen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 berechtigt die Grundversorger, ihre Ersatzversorgungspreise bei Änderungen der kalkulatorischen Preisbestandteile ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist anzupassen. Dabei begrenzt die Vorschrift den Zeitpunkt einer Anpassung auf jeweils den ersten und fünfzehnten Tag eines Kalendermonats, um zu vermeiden, dass die aktuell gültigen Preise weder für die Haushaltskunden noch für die Aufsichtsbehörden intransparent sind und nicht hinreichend nachvollzogen werden können. Die Preisänderungen werden nach Absatz 3 Satz 2 nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. Vor dem Hintergrund muss ein Grundversorger seine Preisänderungen in der Ersatzversorgung jeweils rechtzeitig zum 1. und 15. eines Kalendermonats auf seiner Internetseite transparent verfügbar halten. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung sind für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auf der Internetseite des Grundversorgers verfügbar zuhalten. Dadurch soll den Kunden eine Überprüfung der Abrechnung der Ersatzversorgung ermöglicht werden. Da eine Ersatzversorgung auf drei Monate befristet ist, erscheint ein Zeitraum für das Vorhalten der Informationen auf der Internetseite des Grundversorgers von mindestens sechs Monaten als angemessen. Zusätzlicher Aufwand entsteht dem Grundversorger dadurch nicht, da er allein auf eine frühere Löschung ohnehin verfügbarer Daten verzichten muss.

Zu Buchstabe c (§ 38 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 19 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (§ 41b Absatz 4 neu)

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass bei Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung im Falle einseitiger Preisanpassungen des Lieferanten nach § 41 Absatz 5 Satz 3 im Zusammenhang mit dem Hinweis auf den Umfang der Preisänderung auch darauf hinzuweisen ist, wie sich der Versorgeranteil geändert hat.

Zu Buchstabe b (§ 41b Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 20 (§ 43f)

Die geltende Rechtslage erfordert bei einer Änderung des Betriebskonzeptes, Um- oder Zubeseilung auf einer Stromleitung die Feststellung der zuständigen Behörde, dass u. a. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf eine weitere Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrastuktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze gezielt, ohne dass Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus bewirkt werden. Dies ist einerseits bei Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm führen, der Fall.

Andererseits sind hiervon auch andere Änderungen, insbesondere Maßnahmen wie die Umbeseilung auf Hochtemperatur-Leiteseile betroffen, wenn diese ebenfalls keine Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm verursachen.

Von in Betrieb befindlichen Freileitungen können grundsätzlich Geräusche ausgehen, im Wesentlichen sogenannte Koronageräusche. Dabei entlädt sich die ionisierte Luft um die Leiteseile, was in der näheren Umgebung als Knistern oder Prasseln wahrnehmbar ist. Der Umfang der Korona-Aktivität ist einerseits von der Höhe der Randfeldstärke (einer elektrischen Größe), andererseits auch von Störfaktoren auf dem Leiteseil abhängig.

Bei trockenen, sauberen und unbeschädigten Leiteseilen ist in der Regel auch bei hohen Randfeldstärken keine oder kaum Korona-Aktivität zu erwarten. Durch Störfaktoren auf dem Leiteseil, wie Schmutz oder Wassertropfen, kann es zu Koronaentladungen und somit Geräuschentwicklung kommen. Bei Starkregen sind diese Geräusche am lautesten, werden aber oft auch von den Niederschlagsgeräuschen überdeckt. Witterungsbedingt kann es in der näheren Umgebung also zu unterschiedlich starken Lärmemissionen bei ansonsten gleichbleibender Nutzung der Leitung kommen.

Die Höhe der elektrischen Randfeldstärke hängt im Wesentlichen von der Leiteseilgeometrie und der elektrischen Betriebsspannung der Leitung ab – nicht aber von der Stromstärke. Änderungen des Betriebskonzepts oder andere Änderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die die Randfeldstärke nicht beeinflussen (beispielsweise durch Änderung der Stromstärke), haben daher keine Auswirkung auf die zu erwartenden Lärmemissionen.

Bei dem Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs ist dies der Fall. Dabei wird abhängig von Temperatur und Windstärke die maximal zulässige Stromstärke auf dem Leiteseil ermittelt. So kann die temporäre Übertragungskapazität der Stromleitung erhöht werden. Die Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs hat Auswirkungen auf die Stromstärke, nicht aber die Randfeldstärke. Somit werden die Lärmemissionen nicht verändert. Daneben existieren weitere Änderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen haben und ebenfalls von der geänderten Regelung und der sich daraus ergebenden Verfahrensvereinfachung umfasst sind. Das gilt insbesondere für Umbeseilungen auf Hochtemperatur-Leiteseile.

Keiner Feststellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 im Hinblick auf die Einhaltung der TA Lärm bedarf es daher, wenn der Vorhabenträger im Rahmen der Anzeige nach Absatz 4 erläutert, dass es durch die beantragte Änderung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu keiner Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm kommt. Dies kann bspw. durch eine Erläuterung, welchen Einfluss die Änderung des Betriebssystems auf die Randfeldstärke der Freileitung hat, erfolgen.

Zu Nummer 21 (§ 44)

In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass bei der Durchführung von Vorarbeiten die fehlende Kooperationsbereitschaft von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen und eine zügige Umsetzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren verzögern kann.

Zu Buchstabe a (§ 44 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 44 Absatz 1 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass erforderliche Bergungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich umfasst sind. In der Praxis ist oftmals eine Bergung unmittelbar im Anschluss an die Voruntersuchung erforderlich, um beispielsweise Raubgrabungen oder witterungsbedingte Schäden zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 44 Absatz 1 Satz 2)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 44 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen sollen es dem Vorhabenträger bereits vor einer Weigerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ermöglichen, einen Antrag bei der Behörde auf Erlass einer Duldungsanordnung zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde soll die Duldungsanordnung erlassen; es handelt sich hierbei um intendiertes Ermessen. Der bislang vorgesehene Ablauf kann zu Zeitverlusten führen, wenn der Vorhabenträger zunächst eine Weigerung abwarten muss. Es ist aber erforderlich, dass sich der Vorhabenträger um eine Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bemüht. Der Antrag des Vorhabenträgers hat dabei die folgenden Angaben zu enthalten: Begründung der Notwendigkeit der Vorarbeiten, Beschreibung der Vorarbeiten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, sowie Darlegung der Betroffenheit, der Bemühungen um die Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und der Voraussetzungen, die für eine Allgemeinverfügung sprechen. Der Antrag hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der zuständigen Behörde ausreichend Zeit für eine etwaige Anhörung und die zu erlassene Duldungsanordnung verbleibt.

Zudem werden die Planfeststellungsbehörden anstelle der bisher nach Landesrecht zuständigen Behörden als zentrale Stelle für Duldungen zuständig. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörden ist sinnvoll, da sie mit den entsprechenden Sachverhalten in der Regel bereits befasst sind, bevor es zu einer Duldungsanordnung kommt. Zudem werden die Planfeststellungsbehörden aus Effizienzgründen dazu ermächtigt, im Falle eines Erlasses einer Duldungsanordnung die Bekanntgabe der Vorarbeiten anstelle der Vorhabenträger durchzuführen. Der Erlass von Allgemeinverfügungen ist grundsätzlich möglich, wenn beispielsweise der Kreis der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unklar ist oder gesonderte Bescheide an die jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wegen der Vielzahl der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten untunlich sind. Auf eine Anhörung kann nach den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen verzichtet werden. In den Fällen, in denen die Allgemeinverfügung in Betracht kommt, ist regelmäßig von einem hohen Verwaltungsaufwand für die individuelle Bekanntmachung auszugehen, der mit der besonderen Eilbedürftigkeit der Vorhaben, an deren Durchführung ein überragendes oder jedenfalls großes öffentliches Interesse besteht, nicht zu vereinbaren ist.

Zu Buchstabe c (§ 44 Absatz 4 neu)

Mit dem neuen Absatz 4 wird die sofortige Vollziehbarkeit einer Duldungsanordnung gesetzlich angeordnet, da aufgrund der Eilbedürftigkeit der Vorhaben das zügige Durchführen von Vorarbeiten für das weitere Vorgehen erforderlich sind, beispielsweise um den Planfeststellungsbeschluss erlassen zu können. Nur so können Verzögerungen im Ablauf der Vorhaben, an deren Durchführung ein überragendes oder jedenfalls großes öffentliches Interesse besteht, verhindert werden. Im Interesse einer zügigen Durchführung der Verfahren ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung zu stellen. Darüber hinaus werden Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) aufgenommen

Zu Nummer 22 (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

Die Anpassung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Streichung des Verweises auf § 14 Absatz 1 war bereits im Rahmen der NABEG-Novelle beschlossen worden. Es kann daher auf die damalige Gesetzesbegründung verwiesen werden (BT-Drs. 19/7375, Begründung zu Änderungsbefehl 19, Seite 65f.).

Zu Nummer 23 (§ 63)

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 2)

Mit der Änderung werden die Fristen für die Veröffentlichung der Monitoringberichte zur Versorgungssicherheit verschoben. Die Verschiebung ist notwendig, da die Erarbeitung von zusätzlich vorzulegenden Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag 2021 festgelegten Ziele, insbesondere die Beendigung der Kohleverstromung idealerweise bis 2030, den erhöhten Ausbau von u. a. Erneuerbaren Energien, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und Elektrolyseuren zusätzliche Zeit erfordert.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 3a Satz 1)

Die Änderung des § 63 Absatz 3a regelt für die Veröffentlichung des Mindesterzeugungsberichts einmalig einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren. Danach bleibt es bei dem bestehenden Turnus von zwei Jahren.

Diese einmalige Änderung trägt den Erkenntnissen der bisher veröffentlichten Mindesterzeugungsberichte 2017, 2019 und 2021 Rechnung. Diese belegen, dass im Berichtszeitraum sowohl die konventionelle Mindesterzeugung analog zur konventionellen Erzeugung kontinuierlich gesunken ist, als auch, dass eine Verdrängung der Erneuerbaren, die zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen führt, nicht stattgefunden hat. Um die Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrages und den daraus folgenden Transformationsprozess besser monitoren zu können - soweit für die ex-post Evaluierung der Mindesterzeugung relevant - soll der Betrachtungszeitraum für den Bericht einmalig auf drei Jahre (Betrachtungsjahre 2021-2023) ausgedehnt werden. Der verlängerte Betrachtungszeitraum bietet die Möglichkeit die untersuchten Fragestellungen und die Methodik anzupassen, um insbesondere die Auswirkungen des Atomausstiegs (Ende 2022) sowie eines weiter voranschreitenden Kohleausstiegs auf die Mindesterzeugung und die EE-Erzeugung zusammenfassend bewerten zu können.

Zu Nummer 24 (§ 95)

Zu Buchstabe a (§ 95 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 95 Absatz 1 Nummer 1c)

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 werden in § 95 Absatz 1 neue Bußgeldtatbestände eingefügt, die sich auf neu eingefügte Pflichten von Energielieferanten beziehen, die der Bundesnetzagentur die Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Belieferung von Haushaltskunden anzeigen. Täter dieser Ordnungswidrigkeiten können ausdrücklich auch Geschäftsführer bzw. Unternehmensleitung von Lieferanten sein. Dabei ist als Anknüpfungspunkt des Unrechts unmittelbares Handeln ebenso denkbar, wie mittelbare Täterschaft. § 130 OWiG bleibt unberührt.

Die Änderung in Nummer 1c enthält eine Folgeänderung und umfasst die Darlegungspflicht des Energielieferanten, ob er bis zur geplanten Beendigung seiner Tätigkeit seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Haushaltskunden noch erfüllen kann. Diese Darlegung ist zentral für eine Beurteilung der Bundesnetzagentur, ob sie weitere Maßnahmen prüfen

muss. Ein Unterlassen jeglicher Darlegungen soll daher als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 95 Absatz 1 Nummer 2)

Nummer 2 betrifft die mit der Anzeige bei der Bundesnetzagentur zeitgleiche Information betroffener Haushaltskunden und Netzbetreiber von der Beendigung der Tätigkeit des Energielieferanten. Diese ergänzende Information ist zentral, damit Haushaltskunden und Netzbetreiber sich auf die Beendigung einstellen können. Insoweit erscheint die Information allein über die Internetseite der Bundesnetzagentur nicht ausreichend, da nicht zu erwarten ist, dass insbesondere Haushaltskunden sich regelmäßig über die Internetseite der Bundesnetzagentur informieren.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a)

Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen.

Zu Buchstabe b (§ 95 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aufgrund der neuen Bußgeldtatbestände ergibt. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro geahndet werden, weil es sich hierbei um Verstöße handelt, die den Kernbereich dieses Gesetzes und die zentrale Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung betreffen. Verstöße können zudem erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursachen. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1d können mit einer Geldbuße von bis zu 300.000 Euro geahndet werden. Diese Sanktionshöhe ist erforderlich, um die wichtigen Vorgaben und Zwecksetzung des § 5 EnWG zu gewährleisten.

Zu Nummer 25 (§ 118 Absatz 41 neu)

Die Übergangsregelung stellt klar, dass im weiteren Verfahren der Netzentwicklungsplanung an den am 10. Januar 2022 von den Betreibern von Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung vorgelegten Szenariorahmen angeknüpft werden kann, da dieser die erweiterten Betrachtungszeiträume im Sinne des § 12a Absatz 1 neu bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 26 (§ 119 Absatz 4 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Durch den neu eingefügten § 186 und die entsprechenden Folgeänderungen, ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 29 Satz 1)

Die Bedeutung des Fernwärmesektors nimmt im Rahmen der Energiewende zu. Eine preiswerte Versorgung der Fernwärmekunden ist für die Akzeptanz der Energiewende wichtig. Da Fernwärmenetze regional oder lokal begrenzt sind und für die angeschlossenen Kunden Alternativen entweder nur eingeschränkt oder (im Fall eines Anschluss- und Benutzungszwangs) nicht verfügbar sind, kommt den Fernwärmeversorgern meist regional eine Stellung mit Monopolcharakter zu. Dadurch besteht auf den Fernwärmemärkten ein hohes Missbrauchspotential. Das Bundeskartellamt sowie die Landeskartellbehörden haben sich

mit Verweis auf die besonderen Charakteristika des Fernwärmesektors mehrfach dafür ausgesprochen, die Anwendbarkeit des § 29 GWB auf den Bereich der Fernwärmeversorgung zu erstrecken.

Um das Fortschreiten der Energiewende und die Entwicklungen im Fernwärmesektor kartellrechtlich zu unterstützen und abzusichern, wird dies nun vorgenommen. Da § 29 GWB jedoch eine befristete Übergangsnorm darstellt, dient die Ausweitung des § 29 GWB auf den Fernwärmebereich auch nur als Übergangsmaßnahme, um in der Zwischenzeit eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des künftigen Rechtsrahmens im Fernwärmesektor zu treffen. So ist infolge der strukturellen Eigenschaften des Sektors langfristig kein Wettbewerb erwartbar, was für eine grundsätzliche, dauerhafte Regelung spricht. Dafür bedarf es im Wesentlichen einer Entscheidung, ob ein kartellrechtlicher oder regulierungsrechtlicher Umgang mit dem Fernwärmemarkt vorzugswürdig ist. Die Entscheidung einen Sektor zu regulieren, stellt jedoch einen tiefgreifenden Eingriff mit großen Pfadabhängigkeiten dar, welche deshalb auf eine solide Entscheidungsgrundlage gestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Regelungsrahmen des Fernwärmesektors evaluieren und in der Zwischenzeit mit der Änderung von § 29 GWB eine verschärfte Missbrauchsaufsicht ermöglichen.

Dadurch werden sich Erfahrungen über die Nutzung des § 29 GWB in Missbrauchsverfahren sowie über die Auswirkungen auf die Akteure auf dem Fernwärmemarkt ergeben. Diese Aspekte werden bei der Evaluation des Regelrahmens für den Fernwärmesektor einbezogen. Im Zuge der Evaluation des Regelrahmens des Fernwärmesektors soll ebenfalls erörtert werden, ob und in welchem Umfang die Fernwärmeversorgung zukünftig reguliert werden sollte.

Zu Nummer 3 (§ 47k)

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt waren in jüngster Zeit flächendeckend schockartige Kraftstoffpreissteigerungen zu beobachten. Gleichzeitig war wie auch bereits bei stärkeren Rohölpreisschwankungen in der Vergangenheit eine gewisse zeitliche Entkopplung der Entwicklung des Rohölpreises und der Tankstellenpreise festzustellen.

Seit ihrer Errichtung im Jahr 2013 beobachtet die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt (MTS-K) mit Hilfe der von ihr erhobenen und an Verbraucher-Informationsdienste zur Verfügung gestellten Endkunden-Preisdaten kontinuierlich die Preisentwicklung an den Tankstellen in Deutschland, um den Kartellbehörden die Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen nationales und europäisches Wettbewerbsrecht zu erleichtern. Der Beobachtungsauftrag der MTS-K war jedoch bisher auf den Handel mit Kraftstoffen beschränkt und umfasst derzeit daher insbesondere nicht den für die Preisbildung wichtigen Bereich der Herstellung von Kraftstoffen in Raffinerien. Die Markt- und Preisentwicklungen in diesem Bereich haben aber einen starken Einfluss auf die Entwicklung der Tankstellenpreise. Etwaige Wettbewerbsprobleme und denkbare Verstöße gegen nationales und europäisches Wettbewerbsrecht in diesem Bereich können sich daher auch negativ auf die Entwicklung der Tankstellenpreise auswirken. Die vorgesehene Regelung erweitert den Beobachtungsauftrag der MTS-K auf weitere Stufen der Wertschöpfungskette, wie etwa die besonders bedeutsame Stufe der Herstellung von Kraftstoffen. Die jüngsten Marktentwicklungen verdeutlichen gerade, dass eine effektive Beobachtung der Märkte im Bereich der Kraftstoffe nicht auf die Endkundenstufe beschränkt sein sollte, sondern auch vorgelagerte Wertschöpfungsstufen miteinzubeziehen sind. Zudem erhält die MTS-K keine Daten über die an der Tankstelle an die Endkunden abgegebenen Mengen. Mit einer gesetzlichen Verpflichtung der Marktteilnehmer, auch solche Mengendaten an die Markttransparenzstelle zu liefern, soll die Aussagekraft der erhobenen Daten verbessert werden. Die Mengendaten sollen, anders als die Preisdaten, nicht über Verbraucher-Informationsdienste weitergegeben werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 47k basieren unter anderem auf den Erkenntnissen aus dem gemäß § 47l erstellten Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Tätigkeit der MTS-K (BT-Drucksache 19/3693). Der Bericht empfiehlt, die Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe fortzuführen. Geprüft werden sollte, ob in § 47k eine Ermächtigung zur Erhebung von Mengen- und Großhandelsdaten eingefügt werden sollte. Diese Daten können für die Beobachtung der Märkte im Bereich der Kraftstoffe von erheblichem Wert sein, gehen aber auch mit einem gestiegenen Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung einher. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 47k ermöglicht eine Nutzung der für eine effektive Beobachtung weiterer Wertschöpfungsstufen erforderlichen Daten, ohne die Wirtschaft im Bereich der Raffinerien und des Großhandels durch festgeschriebene, dauerhafte Datenerhebungs- und übermittlungspflichten über Gebühr zu belasten.

Zu Buchstabe a (§ 47k Absatz 1 Satz 2)

Die Erfahrungen der letzten Jahre sowie die jüngsten Marktentwicklungen haben aufgezeigt, dass die positiven Effekte der Einrichtung der MTS-K insbesondere mit Blick auf die Verbraucherinnen und Verbraucher hilfreich sind, aber hinsichtlich vorgelagerter Wertschöpfungsstufen keine ausreichende Beobachtung erfolgte, um bestimmte Marktreaktionen abschließend bewerten zu können.

Insbesondere die oberen Wertschöpfungsstufen weisen Strukturfaktoren auf, mit denen eine erhöhte Gefahr wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens einhergeht. So machen insbesondere transparente oligopolistische Märkte mit regelmäßig wiederkehrenden Interaktionen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bzw. Parallelverhalten leichter. Hinzu kommen starke Verflechtungen der Unternehmen auf verschiedenen Ebenen (Raffinerien, Transport etc.) sowie auch vertikale Integration bis hinunter zur Ebene der Tankstellen.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Änderung des Absatz 1 die Aufgabe der MTS-K auf die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels mit Kraftstoffen erweitert. Damit wird die MTS-K in die Lage versetzt, die gesamte für die Versorgung von Endkunden mit Kraftstoffen maßgebliche Wertschöpfungskette von der Beschaffung von Rohöl über die Verarbeitung des Rohöls zu den verschiedenen Kraftstoffsorten bis hin zum Groß- und Einzelhandel dieser Kraftstoffe zu beobachten und zu analysieren. Somit können nun auch für die Marktverhältnisse wichtige Aspekte wie Herstellung, Transport und Lagerung betrachtet werden.

Gemäß § 47k Absatz 7 verfügt die MTS-K zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die Ermittlungsbefugnisse nach §§ 59, 59a und 59b. Durch die Erweiterung des Beobachtungsauftrags kann die MTS-K diese Befugnisse zukünftig auch für eine effektive Wahrnehmung der erforderlichen Ermittlungen und Datenerhebungen auf anderen Wertschöpfungsstufen nutzen. Diese hinsichtlich Ermittlungsgegenstand und Ermittlungsumfang flexiblen Befugnisse sind ein geeignetes und schnell verfügbares Instrument, um zeitnah eine effektive Einbeziehung der vorgelagerten Stufen in den Beobachtungsauftrag der MTS-K zu ermöglichen. Ein solch flexibles Instrument ist insbesondere bei kurzfristigen Entwicklungen wie die in jüngster Zeit flächendeckend schockartig gestiegenen Kraftstoffpreise sachgerecht. Durch die Nutzung der Befugnisse nach §§ 59, 59a und 59b entsteht sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Verwaltung ein deutlich niedriger Erfüllungsaufwand als dies bei einer kontinuierlichen Erhebung und Verarbeitung zuvor gesetzlich festgelegter Daten der Fall wäre.

Stellt die MTS-K im Rahmen ihrer Beobachtung der verschiedenen Wertschöpfungsstufen Anhaltspunkte dafür fest, dass ein Unternehmen gegen die §§ 1, 19 oder 20 bzw. die Artikel 101 oder 102 AEUV verstößt, gibt die MTS-K gemäß Absatz 4 den Vorgang an die zuständige Kartellbehörde ab und leitet alle diesbezüglich erhobenen Informationen und Daten an diese weiter.

Zu Buchstabe b (§ 47k Absatz 2 Satz 1)

Die MTS-K erhält derzeit den Großteil der Endkunden-Preisdaten im Bundesgebiet und stellt diese den Verbraucherinnen und Verbrauchern über Verbraucher-Informationendienste zur Verfügung. Dies kann zur Förderung des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten beitragen. Die Mitteilung der Mengendaten erlaubt es der MTS-K, ihren gesetzlichen Auftrag – darunter namentlich die Beobachtung des Handels mit Kraftstoffen, um den Kartellbehörden die Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen die §§ 1, 19 und 20 und die Artikel 101 und 102 AEUV zu erleichtern – deutlich besser als nur mit den bisher gemeldeten Preisdaten zu erfüllen.

Mengendaten ermöglichen eine bessere Analyse, ob der Kraftstoffmarkt auf Ebene der Tankstellen durch wirksamen Wettbewerb oder tendenziell durch ein wettbewerbsarmes „Parallelverhalten“ der Anbieter gekennzeichnet ist. Eine sachlich fundierte Kenntnis des Marktgeschehens ist für alle kartellrechtlichen Verfahrensarten essentiell. Somit wird die MTS-K mit Hilfe der Mengendaten die Arbeit des Bundeskartellamtes insgesamt effektiver als bisher unterstützen können.

Wie aus § 47I Satz 3 folgt, umfasst der gesetzliche Auftrag der MTS-K insbesondere auch die Beobachtung der Situation der mittelständischen Mineralölwirtschaft. Mengendaten erlauben genauere Erkenntnisse über das Wettbewerbsgeschehen im Kraftstoffmarkt insgesamt und insbesondere auch über die tendenziell wettbewerbsfördernde Rolle der mittelständischen Tankstellenbetreiber.

Erst durch die gemeinsame Analyse von Preis- und Mengendaten wird erkennbar, ob und in welchem Ausmaß Endkunden auf Preiserhöhungen oder -senkungen tatsächlich mit entsprechenden Wechselbewegungen zu anderen (nahegelegenen) Tankstellen reagieren. Diese Wechselbewegungen sind wesentlich für die Bestimmung der Wettbewerbsintensität im Kraftstoffmarkt. Ein genaues Verständnis des Wechselverhaltens der Kunden und der wettbewerbliehen Reaktion der Tankstellenbetreiber hierauf ist maßgeblich für die Aufdeckung einer missbräuchlichen Ausnutzung von Marktmacht in Abgrenzung zu legitimem Wettbewerbsverhalten.

Mengendaten ermöglichen erst eine Abbildung und Analyse der tatsächlichen Wechselbewegungen von Kunden zwischen Tankstellen und sind damit entscheidend für eine Erfassung der tatsächlichen, zwischen den Tankstellen objektiv wirksamen Wettbewerbskräfte. Diese Wettbewerbskräfte bilden nicht zuletzt die Grundlage für die kartellrechtliche Markt-abgrenzung im Endkundengeschäft des Kraftstoffsektors. In sachlicher Hinsicht betrifft diese u.a. die Frage, ob Tankstellen an Bundesautobahnen, Autohöfen und Straßentankstellen einem einheitlichen sachlichen Markt zuzurechnen sind oder ggf. getrennt zu betrachtende Märkte bilden. In räumlicher Hinsicht könnte damit die bisher anhand von vergleichsweise pauschal bestimmten Radien („Erreichbarkeitsmodell“) vorgenommene Marktabgrenzung insbesondere in potentiell kritischen Fusionskontrollfällen weiter verfeinert werden. Auch in dieser Hinsicht würden Mengendaten die effektive Kartellrechtsanwendung im Kraftstoffsektor durch das Bundeskartellamt unterstützen.

Mit Mengendaten können ferner bessere Aussagen über mögliche Änderungen des Tankverhaltens der Kunden im Zeitablauf getroffen werden (z. B. systematische Verschiebung des Tankzeitpunkts auf Tageszeiten mit tendenziell niedrigeren Kraftstoffpreisen). Sie könnten daher auch die Bewertung der konkreten Auswirkungen der durch die MTS-K bewirkten erhöhten Preistransparenz beim Endkunden verbessern.

Zusätzlich können auch bei einer erneuten Evaluierung in Ergänzung des gemäß § 47I erstellten Berichtes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Tätigkeit der MTS-K (BT-Drucksache 19/3693) deutlich belastbarere, konkretere Aussagen zur Wirksamkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe getroffen werden.

Auch die von der MTS-K mit Daten versorgten anderen Behörden werden von der verbesserten Datenlage deutlich profitieren. Insbesondere können diesen Behörden aggregierte mengengewichtete Preisdaten zur Verfügung gestellt werden.

Die der MTS-K jetzt schon vorliegenden Daten zur Entwicklung von Preisen zeigen, dass Preise sich innerhalb eines Tages in der Regel häufig ändern. Um den Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten, soll die Meldung der Mengendaten, anders als bei den Preisdaten, nicht zwingend in Echtzeit erfolgen. Eine Erhebung der Mengendaten in Echtzeit erscheint nicht erforderlich, da sie anders als die Erhebung der Preisdaten nicht unmittelbar der Verbraucherinformation dient. Nähere Bestimmungen zur Meldepflicht, insbesondere auch zum konkreten Zeitraum, für den Mengenangaben übermittelt werden müssen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Nutzung des § 47k Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in der MTS-Kraftstoff-Verordnung erlassen. Hinsichtlich des maßgeblichen Zeitraums wird sicherzustellen sein, dass die erhobenen Daten dem Zweck der Regelung entsprechend zeitnah an die MTS-K übermittelt werden, die Unternehmen jedoch Flexibilität bzgl. des Übermittlungszeitpunkts bzw. des Übermittlungsintervalls erhalten. Die einzelnen Erfassungszeiträume dürfen dabei nicht zu groß sein, da andernfalls die Auswertung des Zusammenhangs zwischen Nachfrage und Preisänderung erschwert oder sogar unmöglich gemacht würde. Hinsichtlich der Übermittlungsintervalle ist denkbar, dass die für einen bestimmten Zeitraum erhobenen Mengendaten z. B. in Echtzeit übermittelt oder zunächst beim Betreiber gespeichert und erst später in Blöcken (z. B. in Tages- oder in einem Wochenblock) an die MTS-K gemeldet werden. Die im Laufe des näher zu bestimmenden Zeitraums abgegebenen Mengen sind differenziert nach der jeweiligen Kraftstoffsorte zu melden.

Zu Buchstabe c (§ 47k Absatz 4 Satz 3)

Die MTS-K gibt – auch über etwaige Möglichkeiten im Rahmen der Amtshilfe hinaus – regelmäßig nicht unmittelbar wettbewerbsfähig sensible Daten (wie die ihr vorliegenden Standortinformationen, aggregierte oder ältere Daten) an weitere Behörden und Stellen der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung für deren gesetzliche Aufgaben weiter. Möglich ist durch die zusätzliche Ermächtigung zur Erhebung von Mengendaten und zu deren Weitergabe insbesondere etwa eine laufende Übermittlung aggregierter Daten in Form von mengengewichteten Durchschnittspreisen für die Verbraucherpreisstatistik nach dem Gesetz über die Preisstatistik. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Belastung der Endkunden, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher durch gestiegene Kraftstoffpreise besser einzuschätzen.

Vor der Weitergabe müssen die Mengendaten mindestens so weit aggregiert werden, dass der aggregierte Datensatz keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Betreiber erlaubt. Generell gilt, dass die Daten nicht detaillierter sein sollten, als für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der jeweils anfragenden Behörde nötig.

Ausgeschlossen werden soll damit vor allem jede Weitergabe von Rohdaten, auch wenn diese schon älter sind.

Zu Buchstabe d (§ 47k Absatz 8 Satz 1)

Absatz 8 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Vorgaben des § 47k. Satz 1 Nummer 1 enthält die Ermächtigung für die nähere Bestimmung der Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 in Bezug auf die Preisdaten. Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten Absatz 2. Der Begriff Daten soll Preis- und Mengendaten erfassen. Im Jahr 2013 wurde bereits die MTS-Kraftstoff-Verordnung erlassen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Meldung der Mengendaten ergänzen wird.

Zu Nummer 4 (§ 81 Absatz 2 Nummer 5b)

In § 81 Absatz 2 Nummer 5b wurde der Bußgeldtatbestand auf Angaben der Mengenabgabe erweitert, um der Erweiterung von § 47k Absatz 2 Satz 1 Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5 (§ 186)

Durch den neu eingefügten § 186 soll sichergestellt werden, dass eine (bußgeldbewährte) Verpflichtung der Betreiber von öffentlichen Tankstellen zur Übermittlung der abgegebenen Kraftstoffmengen nach dem neuen § 47k Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erst besteht, wenn die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Entsprechend der bereits bestehenden Pflicht zur Übermittlung der festgesetzten Kraftstoffpreise, sollen die Daten nach Möglichkeit über das bekannte System der elektronischen Übermittlung über die Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden, auch, um den Anpassungsaufwand möglichst gering zu halten. Da die technische Ausgestaltung der Übermittlung durch die nach Maßgabe des § 47k Absatz 8 erlassenen Rechtsverordnung näher bestimmt wird (siehe § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 8 der MTS-Kraftstoff-Verordnung), nimmt der neue § 186 Absatz 1 Nummer 1 auf diese Bezug. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird separat vom Inkrafttreten der Neuregelung feststellen, wann die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von abgegebenen Kraftstoffmengen über die elektronische Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle möglich ist und dies im Bundesanzeiger bekannt machen. Die neue Verpflichtung zur Übermittlung abgegebener Kraftstoffmengen besteht dann mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Bekanntgabe im Bundesanzeiger erfolgte.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 186.

Zu Nummer 7 (§ 187)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 187 ist aufgrund des nach Buchstaben c (s. u.) ergänzten Absatzes anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 187 Absatz 1)

Trotz Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Strom- und Gasmärkten soll die Anwendung der verschärften Preismissbrauchsaufsicht nach § 29 weiterhin möglich bleiben. Derzeit verfügen mehrere Unternehmen im Energiesektor über eine marktbeherrschende Stellung. Dies sowie die jüngsten Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten deuten darauf hin, dass ein Ende des Geltungszeitraum von § 29 aktuell noch verfrüht wäre. So führten z. B. Ende 2021 sehr hohe Großhandelsenergiepreise zu kurzfristigen Marktaustritten einiger Energielieferanten, sodass betroffene Kunden daraufhin von den jeweiligen Grundversorgern beliefert wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Bereich der Strom- und Gasgrundversorgung Bedarf für eine verschärfte Missbrauchsaufsicht bestehen könnte. Vor diesem Hintergrund wird die zeitliche Geltung des § 29 erneut um fünf Jahre verlängert. Die Vorschrift ist erst nach dem 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden.

Zu Buchstabe c (§ 187 Absatz 10 neu)

Die Zusammenarbeit des Bundeskartellamts mit ausländischen Kartellbehörden und der Europäischen Kommission außerhalb des Netzwerks Europäischer Wettbewerbsbehörden (European Competition Network, ECN) ist in § 50e geregelt. Eine solche Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden dient der Verbesserung der Durchsetzung von

Wettbewerbsrecht durch Wettbewerbsbehörden sowie der erhöhten Kohärenz von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug, auch im Interesse höherer Rechtssicherheit. § 50e ermächtigt das Bundeskartellamt zur Übermittlung von Informationen an andere ausländische Wettbewerbsbehörden; die Vorschrift findet allerdings nicht notwendig auch ein Pendant in anderen Rechtsordnungen. Zugleich ist die Übermittlung von Informationen aus Fusionskontrollverfahren gemäß Absatz 2 Satz 2 nur beschränkt möglich.

Dies kann den wirksamen Vollzug des Wettbewerbsrechts in grenzüberschreitenden Fällen erschweren. Insbesondere ist der Zugang zu Beweismitteln außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets erschwert. Dies kann zu ressourcenintensiven Parallelverfahren und widersprüchlichen Entscheidungen führen. Kartelle könnten unter Umständen sogar der Verfolgung entgehen, weil die erforderlichen Beweisunterlagen im anderen Land nicht beschafft werden können, obwohl sie der dortigen Wettbewerbsbehörde vorliegen.

Für eine effektive Durchsetzung des Kartellrechts und aufgrund der besonderen Bedeutung wirtschaftlicher Beziehungen der Bundesrepublik mit der Schweizer Eidgenossenschaft ist es daher erforderlich, die Zusammenarbeit des Bundeskartellamts mit der schweizerischen Wettbewerbsbehörde im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung – dem Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden – weiter zu erleichtern und fördern. Insbesondere die Möglichkeit, vertrauliche Informationen reziprok auszutauschen, ist ein zentraler Aspekt dieses kartellrechtlichen Kooperationsabkommens. Der Austausch vertraulicher Informationen kann die Effizienz der Verfahren auf beiden Seiten erhöhen, indem Beweismaterial dem jeweils anderen Land zugänglich gemacht und gemeinsam erörtert werden können. Parallele Verfahren können im Einklang mit dem Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden koordiniert und gemeinsame Analysen vorgenommen werden. Auch die Zustellung hoheitlicher Akte wird erleichtert.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit von Wettbewerbsbehörden einschließlich des Austauschs vertraulicher Informationen wird auch von internationalen Organisationen unterstrichen. Die Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die internationale Zusammenarbeit in Wettbewerbsuntersuchungen und -verfahren von 2014 (Recommendation of the OECD Council concerning International Cooperation on Competition Investigations and Proceedings as approved by Council on 16 September 2014, C(2014)108 - C/M(2014)10) enthält entsprechende Hinweise und Empfehlungen, insbesondere auch für den Austausch vertraulicher Informationen.

Ein solches Abkommen hat beispielsweise die EU am 17. Mai 2013 mit der Schweiz unterzeichnet (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, abgeschlossen am 17. Mai 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2014). Das Abkommen erlaubt den Parteien, ihre Untersuchungen zu wettbewerbswidrigen Praktiken bei zusammenhängenden Sachverhalten zu koordinieren und den Austausch vertraulicher Informationen.

Aufgrund unterschiedlicher Systeme der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung strafrechtlicher Sanktionen gegen beteiligte natürliche Personen, kann der Abschluss des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden mit der Bedingung verknüpft werden, dass der Informationsaustausch nur mit strenger Zweckbindung erfolgt und/oder mit einer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und einer Beschränkung der Offenlegung gegenüber anderen staatlichen Stellen sowie Dritten einhergeht. Das kann die Beschränkung der

Verwendung der ausgetauschten Informationen etwa auf die behördliche Durchsetzung von Wettbewerbsrecht bedeuten.

In diesen Fällen besteht dann keine Pflicht des Bundeskartellamts, die entsprechenden Informationen an die Staatsanwaltschaft (§ 41 OWiG) oder andere staatliche Stellen, wie beispielsweise die BaFin, andere Wettbewerbsbehörden oder Gerichte, sowie sonstige Dritte weiterzugeben. Gleichermaßen kann die Weitergabe und/oder Verwendung der Informationen für Straf- oder Zivilverfahren allgemein ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit des Ausschlusses von Offenlegung und Verwendung in Bezug auf den Schriftverkehr mit der schweizerischen Wettbewerbsbehörde, einschließlich der übermittelten Unterlagen, erscheint gerechtfertigt und ist insbesondere mit den §§ 33g, 89c, 89d GWB sowie den Artikeln 5 und 6 der EU-Schadensersatzrichtlinie vereinbar. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Kartellbehörde ansonsten auf die außerhalb des ECN stammenden Informationen keinen Zugriff erhalten hätte und die Kartelltat in vielen Fällen deswegen nicht hätte aufgeklärt werden können. Die Erstreckung des Zugriffs auf Informationen und Beweismaterial außerhalb des ECN trägt dazu bei, dass Entscheidungen mit Bindungswirkung getroffen werden können, von der letztlich die Geschädigten profitieren.

Soweit die innerstaatliche Umsetzung eines völkerrechtlichen Abkommens in die alleinige Zuständigkeit eines Ministeriums fällt, kommt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Absatz 6 GGO der Abschluss eines Ressortabkommens und die anschließende innerstaatliche Inkraftsetzung durch Rechtsverordnung des Fachministeriums in Betracht. Diesen Weg eröffnet § 187 Absatz 10 Satz 1 (neu) mit der Maßgabe, dass die Kooperation den Rahmen der nach diesem Gesetz, insbesondere gemäß der §§ 50a bis 50f, zulässigen zwischenbehördlichen Zusammenarbeit nicht überschreitet.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1)

Nach dem neuen **Satz 3** muss die Herstellung eines Netzanschlusses ab dem 1. Januar 2024 auch vollständig in digitaler Form auf der Internetseite des Netzbetreibers beauftragt und abgewickelt werden können. Die Änderung gewährleistet, dass das in § 14e Absatz 2 EnWG etablierte Verfahren (Weiterleitung über gemeinsame Internetplattform) nicht ins Leere läuft und stellt insoweit eine Folgeänderung der in § 14e Absatz 2 EnWG vorgenommenen Änderungen dar.

Nach dem neuen **Satz 4** haben die Netzbetreiber einheitliche Formate und inhaltliche Anforderungen abzustimmen. Diese Vorgabe trägt damit zu einer Standardisierung des Netzanschlussprozesses bei. Es handelt sich, wie bei den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung insgesamt, um eine allgemeine Geschäftsbedingung in den Netzanschlussverhältnissen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Insoweit ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer verpflichtet, im Interesse der Anschlussnehmer mit anderen Netzbetreibern einheitliche Formate und Anforderungen abzustimmen.

Nach **Satz 5** hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer unverzüglich, aber spätestens zehn Werktagen nach Beauftragung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen. Aufgrund der Umstellung auf ein digitales Verfahren ist von einer erheblichen Beschleunigung auszugehen.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 4 neu)

Dieser neu angefügte Absatz ergänzt die nach den Absätzen 2 und 3 bestehende Mitteilungspflicht dahingehend, dass dieser ab dem 1. Januar 2024 auch durch Mitteilung vollständig in digitaler Form auf der Internetseite des Netzbetreibers nachgekommen werden kann (**Satz 1**). Die Änderung gewährleistet, dass das in § 14e Absatz 2 EnWG etablierte

Verfahren (Weiterleitung über gemeinsame Internetplattform) nicht ins Leere läuft und stellt insoweit eine Folgeänderung der in § 14e Absatz 2 EnWG vorgenommenen Änderungen dar.

Nach **Satz 2** haben die Netzbetreiber hierfür einheitliche Formate und inhaltliche Anforderungen abzustimmen. Diese Vorgabe trägt damit zu einer Standardisierung des Netzan-schlussprozesses bei. Auch hier handelt es sich um eine Regelung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer und in dessen Interesse zu einer Zusammenarbeit mit anderen Netzbetreibern verpflichtet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung des § 38 EnWG.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung des § 38 EnWG.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 6 (Änderung der Kapazitätsreserveverordnung)

Mit den Änderungen wird eine Änderung der Teilnahmevoraussetzungen für die Kapazi-tätsreserve vorgenommen, nach der zukünftig auch Kraftwerke, Speicher und Lasten, die über nicht mehr als zwei Umspannungen an das Höchstspannungsnetz im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg angeschlossen sind, an den Ausschreibungen zur Kapazitäts-reserve teilnehmen dürfen. Die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Lu-xemburg befinden sich in einer gemeinsamen Gebotszone für den Großhandel mit Elektri-zität. Da die Kapazitätsreserve die Versorgungssicherheit in der gesamten Gebotszone ab-sichert und sich die Stromverbraucher in Luxemburg an der Finanzierung der Kapazitätsre-serve beteiligen, ist es nicht nur folgerichtig, sondern auch in der Logik der Verordnung (EU) 2019/943 erforderlich, dass sich Anlagen aus Luxemburg an den Ausschreibungen betei-ligen dürfen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Zu Buchstabe a (§ 5a Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 5a Absatz 4a neu)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 3 Satz 2 und 3)

Die physische Auslegung wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren und erheblich zur Beschleunigung der Beteiligungsverfahren beitragen. Das während der Covid-19-Pandemie geschaffene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das ebenfalls statt einer physischen eine digitale Auslegung vorsieht, ist darauf ausgerichtet die Rechte der Beteiligten auch bei diesem Format umfassend zu wahren. Jenseits des PlanSiG haben die Erfahrungswerte gezeigt, dass die Möglichkeit, die physisch ausgelegten Unterlagen einzusehen, auch in Zeiten ohne Pandemie nur sehr geringfügig genutzt wird. Die Änderung soll somit der Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform dienen.

Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, soll im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten können nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Versendung in Papierform oder Einsichtnahme in Betracht kommen.

Der Antrag kann innerhalb der Auslegungsfrist gestellt werden. Ein spät gestellter Antrag führt nicht zu einer Verlängerung der Äußerungsfrist nach § 9 Absatz 4 neu.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 3 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 9 Absatz 3 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die in der Praxis nicht relevante Erklärung zur Niederschrift wird im Interesse zügiger Verfahren und eines effizienten Ressourceneinsatzes verzichtet.

Zu Buchstabe d (§ 9 Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 9 Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 2)

Auch die Veröffentlichung der Entscheidung über die Bundesfachplanung wird auf ein digitales Format umgestellt. Es wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 7 neu)

Zu Sicherung der Verwirklichung von Vorhaben, für die ein Präferenzraum bestimmt wurde, kann die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung Veränderungssperren erlassen.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 3)

Bei Leerrohren handelt es sich um eine vorausschauende Planung. Die Verlegung der Leerrohre geht der späteren Durchführung der Stromleitung und dem Betrieb zeitlich voraus. Daher ist die Verlegung der Leerrohre Gegenstand eines zeitlich vorgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Dabei ist zumindest eine prognostische Entscheidung darüber zu treffen, ob die spätere Durchführung der Stromleitungen und deren Betrieb in den Leerrohren genehmigungsfähig sein wird. Hierfür ist auch eine vorläufige Prüfung über die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Kabelbetriebs in den Leerrohren vorzunehmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass die Vorsorgeanforderungen nach der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten werden und ob der zu erwartende Wärmeeintrag in den Boden zu unzulässigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führt.

Die spätere Durchführung der Stromleitung und der anschließende Betrieb werden in einem gesonderten Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren behandelt.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3b und 3c neu)

Durch die Einfügung des Absatzes 3b Satz 1 neu wird für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a ein Verzicht auf Bundesfachplanung erfolgt ist, das Vorgehen in der Planfeststellung näher festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des § 18 Absatz 3a entsprechend anzuwenden. Dies führt dazu, dass sich die Trassenfindung möglichst nach Nummer 1 an einer vorhandenen Bestandstrasse orientieren muss oder nach Nummer 2 an dem Trassenkorridor des anderen Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3 BBPlG neu, welches den Verzicht auf Bundesfachplanung gemäß § 5a ermöglicht hat.

Nummer 1 erfasst insbesondere Freileitungsvorhaben in Drehstromtechnik sowie Erdkabel-Pilotprojekte im HDÜ-Bereich. Bei der entsprechenden Anwendung des § 18 Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3a Satz 2 bis 4 sind die Begriffsbestimmungen

des § 3 zu beachten. So ist beispielsweise bei einem Ersatzneubau unmittelbar neben einer Bestandstrasse grundsätzlich ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht zu überschreiten. Eine Abweichung hiervon ist nur aus zwingenden Gründen möglich (§ 18 Absatz 3a Satz 3). Das führt zu einer Verschlankung des Prüfumfanges, insbesondere der Alternativenprüfung.

Nummer 2 erfasst neue HGÜ-Erdkabelvorhaben, bei denen aufgrund von Bündelungsmöglichkeiten mit einem weiteren HGÜ-Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3 BBPlG auf die Bundesfachplanung gesetzlich verzichtet werden konnte.

Durch den Verweis auf § 18 Absatz 3a Satz 2 bis 4 ist eine Abweichung von der Bestandstrasse bzw. aus dem Trassenkorridor des den Verzicht begründenden „Grundvorhabens“ nur noch aus zwingenden Gründen möglich. Damit werden der mögliche Verlauf der Leitung sowie die für eine Prüfung in Frage kommenden Alternativen deutlich begrenzt. Dies führt zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren.

Eine Abweichung ist danach insbesondere dann erforderlich, wenn die Bestandstrasse bzw. der Trassenkorridor nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wären oder gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würden.

Um eine weitere Beschleunigung zu erreichen, gelten bei Prüfungen nach Absatz 3b solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe im Sinne von Absatz 3a Satz 3. Daher kommt in diesem Fall eine Abweichung von der Bestandstrasse bzw. dem Trassenkorridor nicht in Betracht. Die Regelung erfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern, sofern nach Landesrecht relevant, auch weitere Fälle wie insbesondere überbaubare Grundstücksflächen.

Für die Anwendungsfälle des Absatzes 3b Satz 2 entsteht damit abweichend von Absatz 4 Satz 2 bis 5 keine Bindungswirkung von den benannten Raumordnungszielen für die Planfeststellung. Daher ist gemäß Satz 3 die Anwendung von Absatz 4 Satz 2 bis 5 ausgeschlossen.

Für andere Ziele der Raumordnung ist Absatz 4 Satz 2 bis 5 anzuwenden. Danach ist die Bindungswirkung andere Ziele der Raumordnung nur gegeben, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und dem nicht fristgerecht widersprochen hat. Auch ein nachträglicher Widerspruch ist mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz möglich.

Sofern im Einzelfall zusätzlich auch eine Verfahrensverbindung nach § 26 in Betracht kommt, wird die Regelung des § 18 Absatz 3a durch jene in Absatz 3b verdrängt.

Satz 4 ermöglicht die entsprechende Anwendung der Vorgaben für das Vorgehen in der Planfeststellung, soweit in einem durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridor eine Bestandstrasse nach Satz 1 Nummer 1 vorhanden ist. Diese Bündelung dient der weiteren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Vorhaben, die bereits die Bundesfachplanung durchlaufen haben.

Durch § 18 Absatz 3c neu wird zunächst klargestellt, dass die ermittelten Präferenzräume im Sinne des § 3 Nummer 10 neu die Planungsgrundlage im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung darstellen. Der Verweis auf § 18 Absatz 3a Satz 2 bis 4 stellt dabei klar, dass die Prüfung alternativer Trassenverläufe räumlich beschränkt ist. Dies gilt im Falle der Zuhilfenahme einer Trassenkorridor-Entwicklung ebenfalls für die Prüfung alternativer Trassenkorridorverläufe. Demnach erfolgt eine räumliche Alternativenprüfung außerhalb des Präferenzraums nur, sofern zwingende sachliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Dies ist neben den in § 18 Absatz 3a Satz 4 genannten Fällen beispielsweise auch bei Konflikten mit Zielen der Raumordnung denkbar.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 3)

Die Einführung einer digitalen Veröffentlichung anstelle einer physischen Auslegung der Unterlagen dient der Verfahrensbeschleunigung. Es wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 22 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 22 Absatz 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 22 Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Die geltende Rechtslage erfordert bei einer Änderung des Betriebskonzeptes, Um- oder Zubeseilung auf einer Stromleitung die Feststellung der zuständigen Behörde, dass u.a. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf eine weitere Verfahrensbeschleunigung zur kurzfristig umsetzbaren Höherauslastung der bestehenden Stromnetzinfrastuktur und damit Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze gezielt, ohne dass Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus bewirkt werden. Dies ist einerseits bei Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm führen, der Fall. Andererseits sind hiervon auch andere Änderungen, insbesondere Maßnahmen wie die Umbeileitung auf Hochtemperatur-Leiteseile betroffen, wenn diese ebenfalls keine Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm verursachen.

Von in Betrieb befindlichen Freileitungen können grundsätzlich Geräusche ausgehen, im Wesentlichen sogenannte Koronageräusche. Dabei entlädt sich die ionisierte Luft um die Leiteseile, was in der näheren Umgebung als Knistern oder Prasseln wahrnehmbar ist. Der Umfang der Korona-Aktivität ist einerseits von der Höhe der Randfeldstärke (einer elektrischen Größe), andererseits auch von Störfaktoren auf dem Leiteseil abhängig.

Bei trockenen, sauberen und unbeschädigten Leiteseilen ist in der Regel auch bei hohen Randfeldstärken keine oder kaum Korona-Aktivität zu erwarten. Durch Störfaktoren auf dem Leiteseil, wie Schmutz oder Wassertropfen, kann es zu Koronaentladungen und somit Geräuschentwicklung kommen. Bei Starkregen sind diese Geräusche am lautesten, werden aber oft auch von den Niederschlagsgeräuschen überdeckt. Witterungsbedingt kann es in der näheren Umgebung also zu unterschiedlich starken Lärmemissionen bei ansonsten gleichbleibender Nutzung der Leitung kommen.

Die Höhe der elektrischen Randfeldstärke hängt im Wesentlichen von der Leiterseilgeometrie und der elektrischen Betriebsspannung der Leitung ab – nicht aber von der Stromstärke. Änderungen des Betriebskonzepts oder andere Änderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die die Randfeldstärke nicht beeinflussen (beispielsweise durch Änderung der Stromstärke), haben daher keine Auswirkung auf die zu erwartenden Lärmemissionen.

Bei dem Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs ist dies der Fall. Dabei wird abhängig von Temperatur und Windstärke die maximal zulässige Stromstärke auf dem Leiterseil ermittelt. So kann die temporäre Übertragungskapazität der Stromleitung erhöht werden. Die Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs hat Auswirkungen auf die Stromstärke, nicht aber die Randfeldstärke. Somit werden die Lärmemissionen nicht verändert. Daneben existieren weitere Änderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen haben und ebenfalls von der geänderten Regelung und der sich daraus ergebenden Verfahrensvereinfachung umfasst sind. Das gilt insbesondere für Umbeseilungen auf Hochtemperatur-Leiterseile.

Keiner Feststellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 im Hinblick auf die Einhaltung der TA Lärm bedarf es daher, wenn der Vorhabenträger im Rahmen der Anzeige nach Absatz 4 erläutert, dass es durch die beantragte Änderung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu keiner Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm kommt. Dies kann bspw. durch eine Erläuterung, welchen Einfluss die Änderung des Betriebssystems auf die Randfeldstärke der Freileitung hat, erfolgen.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 neu)

Der Erlass von Duldungsanordnungen nach § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 EnWG neu ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund ist die Einführung einer Gebührenpflicht für den Erlass einer Duldungsanordnung für die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde in einer neuen Nummer 7 geboten.

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 3a neu)

Abweichend von § 30 Absatz 2 beträgt die Gebühr 1 000 Euro. In einfach gelagerten Fällen kann eine Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen gemäß Absatz 1 Satz 4 in Betracht kommen. Grundsätzlich ist der Antragsteller Kostenschuldner. Der jeweilige duldgungsverpflichtete Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte wird zum Kostenschuldner, sofern er den Pflichten nach § 44 Absatz 1 EnWG nicht nachkommt, indem er beispielsweise ein Betretungsverbot ausspricht.

Zu Nummer 11 (§ 31 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Änderung der in Bezug genommenen Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz.

Zu Nummer 12 (§ 35)

Durch den eingefügten Satz 6 neu wird klargestellt, dass bei Planfeststellungsverfahren, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Planunterlagen gemäß § 21 eingereicht wurden, die durch § 18 Absatz 3b neu eingefügten Regelungen zur gesteigerten Beachtung des Bündelungsgebots sowie der gesetzlich festgelegten Beschränkung der Alternativenprüfung nicht anzuwenden sind. Damit sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden.

Der neu eingefügte Satz 7 räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem bereits beantragten Verfahren beispielweise wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 18 Absatz 3b verzichten wollen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 18 Absatz 3b nach dem neu eingefügten Satz 8 im weiteren Planfeststellungsverfahren anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 36 Satz 1)

Die im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus im Mai 2019 eingefügte Evaluierungsklausel bezweckt die Untersuchung der Wirksamkeit des NABEG zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Stromleitungen. Grundlage der Evaluierung soll eine hinreichende Anzahl an abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sein. Dies ist derzeit noch nicht gewährleistet. Eine Evaluierung sollte erst erfolgen, wenn zumindest ein Vorhaben zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung die Bundesfachplanung und Planfeststellung durchlaufen hat. Daher soll die Evaluierung erst im Jahr 2026 erfolgen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 7)

Durch die Aufnahme von § 2 Absatz 7 Satz 2 neu erfolgt die Einführung eines gesetzlich intendierten Verzichts auf die Bundesfachplanung bei neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, für die eine Bündelung mit bereits im Bundesnetzplan enthaltenen gleichartigen Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 in Betracht kommt. Gleiches gilt für durch einen Raumordnungsplan festgelegte oder durch ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren bestimmte Trassen beziehungsweise Trassenkorridore. Eine Eilbedürftigkeit im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 1 ist dabei nicht erforderlich.

Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber nach § 12b Absatz 3a EnWG neu Angaben bezüglich solcher in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Maßnahmen der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung zu unterbreiten. In diesen Fällen soll eine sogenannte G-Kennzeichnung im Sinne von § 2 Absatz 7 Satz 2 erfolgen.

Nach Satz 2 Nummer 1 betrifft dies unter anderem Fälle, in denen sich die Netzverknüpfungspunkte des neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Vorhabens sowie eines bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhabens, jeweils im Sinne von § 2 Absatz 5, entsprechen.

Nach Satz 2 Nummer 2 sind auch Fälle umfasst, in denen sich ein neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmendes Vorhaben sowie ein bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenes Vorhaben, jeweils im Sinne von § 2 Absatz 5, räumlich betrachtet weit überwiegend entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die jeweiligen Netzverknüpfungspunkte der beiden Vorhaben in räumlicher Nähe zueinander befinden.

Erfolgt eine G-Kennzeichnung für das neu aufzunehmende Vorhaben nach § 2 Absatz 7, so wird aufgrund des gesetzlich angeordneten Verzichts auf die Bundesfachplanung gemäß § 5a Absatz 4 NABEG direkt mit der Planfeststellung begonnen.

Durch § 2 Absatz 7 Satz 3 neu wird Satz 2 auch auf den länderübergreifenden landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen erweitert.

Zu Nummer 2 (Anlage)

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 festgestellt hat. Maßnahmen, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck haben, werden in Vorhaben zusammengefasst. Der Umweltbericht der Bundesnetzagentur wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wurden nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Geprüft wurden neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, vor allem auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten. Zudem werden bei einigen bereits im Bundesbedarfsplan befindlichen Vorhaben Anpassungen vorgenommen, unter anderem aufgrund geänderter Netzverknüpfungspunkte.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors oder einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 NABEG und des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe a (Nummer 5a)

Vorhaben 5a: Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Klein Rogahn errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden

Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen. Vorhaben 5a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 5a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Vorhaben 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass der Netzverknüpfungspunkt Helmstedt nun Helmstedt Ost heißen soll.

Daneben haben sich auch die Einzelmaßnahmen verändert. Der Vorhabenträger konkretisierte seine Planungen dahingehend, dass der zweite Maßnahmenabschnitt nicht wie bisher von Wolmirstedt nach Mehrum Nord gehen soll. Vielmehr soll die Maßnahme nun von Helmstedt Ost kommend im Suchraum der Stadt Salzgitter enden. In diesem Suchraum soll ein neues Umspannwerk errichtet werden, welches die bestehenden Umspannwerke Gleidingen und Hallendorf ersetzt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Stadt Salzgitter erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Daneben wird die Maßnahme von Salzgitter nach Mehrum Nord als neuer Bestandteil des Vorhabens 59 in Länderzuständigkeit in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Vorhaben 10 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe c (Nummer 23)

Vorhaben 23: Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Es handelt sich um eine Verbindung zwischen Herbertingen und Waldshut-Tiengen. In der Gemeinde Waldshut-Tiengen werden zwei neue Umspannwerke errichtet, die die beiden bestehenden Umspannwerke Gurtweil und Tiengen ersetzen. Die bestehende 380-kV-Leitung Engstlatt-Kühmoos – Villingen wird in ein neues Umspannwerk eingeschliffen.

Zu Buchstabe d (Nummer 37 und 38)

Vorhaben 37: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Halbmond

Das Vorhaben 37 wurde im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 nicht mehr als erforderlich erachtet und wird folglich im Bundesbedarfsplan gestrichen.

Vorhaben 38: Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Elsfleth West

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich die Einbindung des Netzverknüpfungspunktes Alfstedt als erforderlich erwiesen.

Zu Buchstabe e (Nummer 42)

Vorhaben 42: Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Lübeck – Siems – mit Abzweig Ratekau – Göhl

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich die geplante Netzstruktur des Vorhabens geringfügig verändert. Statt der kompletten Verbindung zwischen Lübeck und Göhl ist nun im Bereich der Gemeinde Ratekau eine Einschleifung des Abzweigs nach Göhl in die Leitung Lübeck – Siems vorgesehen. Laut Netzentwicklungsplan 2021-2035 verkürzt sich hierdurch die Leitung nach Göhl um rund 15 km und in das Umspannwerk Lübeck werden nur noch zwei statt vier Stromkreise eingeführt, was regional zu einer Entlastung führt.

Vorhaben 42 ist als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Zu Buchstabe f (Nummer 48 und 49)

Vorhaben 48: Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 als Teil des sogenannten Korridor B für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 48 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Überdies stehen die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die eine Übertragung in Gleichstrom mit einer Kapazität von mindestens 2 GW ermöglichen. Das Vorhaben ist teilweise als Vorhaben gekennzeichnet, für das nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 49: Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 als Teil des sogenannten Korridor B für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Hamm errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Lippetal/Welver und die Stadt Hamm erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz

eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 49 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Überdies stehen die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die eine Übertragung in Gleichstrom mit einer Kapazität von mindestens 2 GW ermöglichen.

Zu Buchstabe g (Nummer 51 bis 53)

Vorhaben 51: Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen. Soweit für diese Stufen des Vorhabens Genehmigungen notwendig sind, werden diese nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur von dieser erteilt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das Vorhaben nicht in Krümmel angeschlossen werden kann. Deshalb wird es durch einen neuen Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ersetzt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 51 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 52: Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Bentwisch und Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Sanitz/Dettmannsdorf errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf und die Stadt Marlow erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 53: Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Siedenbrünzow,

Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow, Pasewalk Nord und Pasewalk für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Iven errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Gemeinden Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow erweitert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe h (Nummer 56 bis 60)

Vorhaben 56: Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samtgemeinde Sottrum

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich herausgestellt, dass im Bereich der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede und der Stadt Westerstede zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungssysteme eine neue 380 kV-Schaltanlage errichtet werden soll. Für neu zu errichtende Schaltanlagen gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Schaltanlage muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Gleiches gilt für die Änderung des Netzverknüpfungspunkts „Abzweig Blockland“ in „Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude“. Als Ersatz für den Abzweig Blockland einschließlich des Umspannwerks Blockland soll nunmehr ein neues Umspannwerk mit mehreren 380/110 kV-Transformatoren nördlich von Bremen und westlich des jetzigen Abzweigs errichtet werden. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 57: Höchstspannungsleitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum neu zu errichten ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 57 wird nicht als länderübergreifend gekennzeichnet und bleibt damit in Zuständigkeit der Bundesländer, um Synergien bei der Planung auch anderer Vorhaben nutzen zu können.

Vorhaben 58: Höchstspannungsleitung Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe – Lüneburg/Samtgemeinde Gelersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Walle

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Lüneburg direkt errichtet werden kann und das Vorhaben nun voraussichtlich als Parallelneubau realisiert werden soll. Aus diesem Grund wurde der Netzverknüpfungspunkt Lüneburg durch Lüneburg/Samtgemeinde Gelersen/Samtgemeinde Ilmenau ersetzt. Als Suchraum für das neue Umspannwerk Krümmel wurden die Gemeinden Geesthacht und Lauenburg/Elbe sowie das Amt Lüttau identifiziert; daher wird der Netzverknüpfungspunkt entsprechend angepasst. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 58 wird nicht als länderübergreifend gekennzeichnet und kommt damit in Zuständigkeit der Bundesländer, um Synergien bei der Planung auch anderer Vorhaben nutzen zu können.

Vorhaben 59: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord – Vechelde – Salzgitter

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan wird das Vorhaben um die beiden Netzverknüpfungspunkte Lehrte, Vechelde sowie Salzgitter ergänzt (vormalig Vorhaben 10). Im Suchraum der Gemeinde Vechelde sowie im Suchraum der Stadt Salzgitter soll jeweils ein neues Umspannwerk errichtet werden. In Lehrte ist ein Ersatzneubau für die Umspannwerke Lehrte und Lahe erforderlich. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 60: Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy– Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen. Soweit für diese Stufen des Vorhabens Genehmigungen notwendig sind, werden diese nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur von dieser erteilt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – bestätigt, dass der Netzverknüpfungspunkt Putlitz mit aufgenommen werden muss. Hintergrund hierfür ist, dass die Leitung durch die beiden bestehenden Umspannwerke Putlitz und Putlitz Süd verlaufen wird.

Daneben stellte sich heraus, dass das neu zu errichtende Umspannwerk voraussichtlich nicht in Schwanebeck errichtet werden kann. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum auf die Stadt Schwanebeck und die Gemeinde Huy erweitert. Der genaue Standort wird vom Bundesbedarfplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich zudem herausgestellt, dass der Punkt Osterburg nicht mehr als verbindlicher Zwischenpunkt erforderlich ist.

Vorhaben 60 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe i (Nummer 64)

Vorhaben 64: Höchstspannungsleitung Hattingen – Bezirk Ronsdorf (Wuppertal)

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Gemäß der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 ist aktuell noch unklar, ob das ursprünglich benannte Umspannwerk Linde erweitert werden kann. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, wird im Umkreis der Bestandsanlage, im Bezirk Ronsdorf (Wuppertal), ein neuer Standort für das Umspannwerk gesucht. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe j (Nummer 75)

Vorhaben 75: Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft – Verlautenheide

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan wurde das Vorhaben im NEP 2021-2035 erweitert und um die Teilmaßnahme Siersdorf – Zukunft ergänzt.

Zu Buchstabe k (Nummer 81 bis 99)

Vorhaben 81: Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Suchraum Heide und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Mit dem Vorhaben soll eine neue Verbindung von dem Suchraum Heide zu dem Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin errichtet werden. Der Suchraum Heide wird dahingehend konkretisiert, dass in den Suchräumen der Gemeinden Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden sowie der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin neue Netzverknüpfungspunkte errichtet werden sollen. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 81 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 81 ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82: Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt

Das Vorhaben dient der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen des Vorhabens ist eine Verbindung vom Suchraum der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede und der Stadt Westerstede nach Bürstadt vorgesehen. Dafür ist im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede ein Umspannwerk zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 82 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 82 ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Überdies stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die eine Übertragung in Gleichstrom mit einer Kapazität von mindestens 2 GW ermöglichen.

Vorhaben 83: Höchstspannungsleitung Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow – Schweden (Hansa PowerBridge II)

Hansa PowerBridge II ist ein Interkonnektor zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Südschweden. Das Vorhaben erhöht die Handelskapazität zwischen Schweden und Deutschland. Dieser zusätzliche Interkonnektor soll die Verbindung weiter verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf sowie der Stadt Marlow ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der

Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 83 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Vorhaben 84: Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins und schafft eine zusätzliche, leistungsfähige Verbindung in Richtung Süden, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken.

Vorhaben 85: Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen. Soweit für diese Stufen des Vorhabens Genehmigungen notwendig sind, werden diese nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur von dieser erteilt.

Die Umspannwerke in den Suchräumen Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 85 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Das Vorhaben ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, für das nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 86: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Bundesgrenze (NL)

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und den Niederlanden. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost und der Bundesgrenze zu den Niederlanden für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 86 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 87: Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin

- Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide

- Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)

- Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter

- Reuter – Teufelsbruch

Das Vorhaben erhöht die Versorgungssicherheit Berlins. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Durch Neubau beziehungsweise Netzverstärkung der Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide, Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin), Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter und Reuter – Teufelsbruch wird ein gemeinsamer energiewirtschaftlicher Zweck verfolgt. Daher erfolgt die Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Vorhaben.

Vorhaben 87 ist teilweise als länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Das Vorhaben ist zudem teilweise als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Durch die F-Kennzeichnung wird die Planfeststellungsbedürftigkeit auch von Kabeltunneln nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 EnWG in Verbindung mit § 2 Absatz 6, § 4 Absatz 3 BBPIG begründet.

Vorhaben 88: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität in Niedersachsen und Hessen, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Landesbergen, Grohnde, Vörden, Würgassen, Sandershausen Ost, Bergshausen und Borken für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 88 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 89: Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Westerkappeln und Gersteinwerk für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 90: Höchstspannungsleitung Gersteinwerk – Lippe – Mengede

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Gersteinwerk, Lippe und Mengede für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 91: Höchstspannungsleitung Emscherbruch – Hüllen – Eiberg – Bochum – Hattingen

Das Vorhaben erhöht Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 92: Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck

Das Vorhaben erhöht Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Walsum und Beeck für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Lauchstädt, Leuna/Merseburg/Weißenfels und Pulgar für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in Leuna/Merseburg/Weißenfels ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 93 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 94: Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Sechtem, Ließem und Weißenthurm für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 94 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 95: Höchstspannungsleitung Dahlem – Bundesgrenze (BE)

Der Interkonnektor ist eine zusätzliche Verbindung zum Austausch von Strom zwischen Belgien und Deutschland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Dahlem und der Bundesgrenze zu Belgien für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 95 ist ebenso wie bereits Vorhaben 30 nicht als ein grenzüberschreitendes Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet, da angesichts des geringen Umfangs des Vorhabens die Anwendung des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG nicht geboten erscheint. Vorhaben 95 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 96: Höchstspannungsleitung Aschaffenburg – Urberach

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Hessen und Bayern, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans mit den Netzverknüpfungspunkten Aschaffenburg und Urberach für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 96 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 97: Höchstspannungsleitung Uchtelfangen – Ensdorf – Bundesgrenze (FR)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Frankreich. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Uchtelfangen, Ensdorf und der Bundesgrenze zu Frankreich für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 97 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 97 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 98: Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) – Diefflen

Das Vorhaben dient der Versorgungssicherheit im Saarland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 99: Höchstspannungsleitung Waldshut-Tiengen – Bundesgrenze (CH)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland (Waldshut-Tiengen) und der Schweiz. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk ist in der Gemeinde Waldshut-Tiengen neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 99 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 99 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um den für die Energiewende erforderlichen Netzausbau nicht zu verzögern, soll dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.